

Weltkonferenz gegen Rassismus 2001 Durban (Südafrika) Erklärung und Aktionsprogramm

mit Inhaltsübersicht und Index

Eidgenössisches Departement des Innern, Fachstelle für Rassismusbekämpfung

Herausgeber

Eidgenössisches Departement des Innern

Generalsekretariat

Fachstelle für Rassismusbekämpfung, CH-3003 Bern

ara@gs-edi.admin.ch

Koordination: Doris Angst Yilmaz

Redaktion: Erika Schläppi

Übersetzung französisch: Pascale Cotton

Bern, Dezember 2002

Vertrieb

BBL, Vertrieb Publikationen, CH-3003 Bern

www.bbl.admin.ch/bundespublikationen

Artikel-Nr. 301.351.d

**Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit
und damit zusammenhängende Intoleranz
Durban (Südafrika), 31. August bis 8. September 2001
Erklärung und Aktionsprogramm, mit Inhaltsübersicht und Index**

2	Vorwort
4	1. Einleitung
6	2. Überblick
6	Erklärung
6	Präambeln
6	Allgemeine Fragen (N. 1–12)
7	Quellen, Ursachen, Formen von Rassendiskriminierung und Fremdenfeindlichkeit (N. 13–30)
8	Opfer (N. 31–75)
10	Prävention, Bildung, Erziehung und Schutzmassnahmen (N. 76–97)
11	Wirksame Rechtsbehelfe und Wiedergutmachung (N. 98–106)
12	Strategien zur Verwirklichung von Gleichheit (N. 107–122)
13	Aktionsprogramm
13	I. Quellen, Ursachen, Formen von Rassendiskriminierung und Fremdenfeindlichkeit (N. 1–2)
13	II. Opfer (N. 3–57)
15	III. Prävention, Bildung, Erziehung und Schutzmassnahmen (N. 58–156)
18	IV. Wirksame Rechtsbehelfe und Wiedergutmachung (N. 157–166)
18	V. Strategien zur Verwirklichung der Gleichheit (N. 167–219)
20	3. Erklärung
39	4. Aktionsprogramm
73	5. Index
80	6. Hinweise auf Websites und Literatur

Aktiv gegen Rassismus in der Schweiz – Die Impulse der Weltkonferenz gegen Rassismus und Intoleranz umsetzen

Die Bedeutung von Weltkonferenzen der Vereinten Nationen liegt zum Ersten in den Vereinbarungen, welche von den Teilnehmenden der Konferenz getroffen werden, und zum Zweiten in der Umsetzung dieser Vereinbarungen in den Teilnehmerstaaten.

Vom 31. August bis zum 8. September 2001 fand in Durban (Südafrika) die dritte Weltkonferenz gegen Rassismus (WCAR) statt. Trotz schwieriger Vorbereitungsarbeit und politischer Spannungen unter den Staaten hat die Konferenz zwei eindrückliche Dokumente erarbeitet und verabschiedet: eine Deklaration der Staaten und ein Aktionsprogramm. Zur Sprache kommen die Gründe für heutige und vergangene Formen von Rassismus, die effiziente Hilfe an die Opfer, Präventionsmassnahmen gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz sowie Strategien zur Verwirklichung der Gleichbehandlung aller Menschen.

Die Weltkonferenz gegen Rassismus setzt damit anspruchsvolle Massstäbe. Wir alle sind herausgefordert, unser Bestes zu geben, damit wir in den nächsten Jahren dem Ziel einer Gleichbehandlung von Männern, Frauen und Kindern – ungeachtet ihrer Herkunft, ihrer Hautfarbe, ihrer Religion, ihrer ethnischen Zugehörigkeit oder ihres sozialen Status – näher kommen.

Dies gilt auch für die Schweiz, die sich bereits auf verschiedenen Ebenen für die Bekämpfung des Rassismus engagiert. Die Ratifizierung des internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung der Rassendiskriminierung 1994, die Einführung der Antirassismus-Strafnorm 1995 und die Bildung der Eidgenössischen Kommission gegen Rassismus im selben Jahr waren wichtige Meilensteine. Die Einrichtung einer Fachstelle für Rassismusbekämpfung in der Bundesverwaltung und der Fonds Projekte gegen Rassismus und für Menschenrechte (2001–2005) setzten Zeichen für die Aktivitäten der kommenden Jahre. Zur Umsetzung des umfassenden Aktionsprogrammes von Durban bleibt jedoch auch in der Schweiz weiterhin viel zu tun,

nicht nur für staatliche Akteure auf allen drei Verwaltungsebenen, sondern auch für Nichtregierungsorganisationen und letztlich für jede Einzelne und jeden Einzelnen.

Das mit den Folgearbeiten zur Weltkonferenz beauftragte Eidgenössische Departement des Innern legt hiermit die Texte der Weltkonferenz in deutscher und französischer Sprache vor. Die Publikation von Erklärung und Aktionsprogramm der Weltkonferenz soll das Ergebnis von Durban einem breiten Publikum bekannt machen. Es war uns ein Anliegen, die schwierigen Texte mit Lesehilfen zu begleiten, die allen Interessierten einen leicht fasslichen Zugang und so eine aktive Nutzung der Ergebnisse der Weltkonferenz in der politischen Debatte ermöglichen.

Aufgrund einer Analyse der Stärken und Schwächen der Rassismusbekämpfung in unserem Land werden in Zusammenarbeit mit Verwaltungsstellen auf eidgenössischer, kantonaler und kommunaler Ebene, mit Nichtregierungsorganisationen und weiteren interessierten Kreisen inhaltliche Prioritäten für die Umsetzung in der Schweiz gesetzt und eine Aufgabenteilung zwischen den verschiedenen Akteurinnen und Akteuren vereinbart werden. Bestehende Aktivitäten sollen intensiviert, engagierte Akteure stärker miteinander vernetzt, Synergien zur Behandlung anstehender Probleme gesucht und gefunden werden. Auf Bundesebene ist die Fachstelle für Rassismusbekämpfung zuständig für die Umsetzung. Sie steht allen Beteiligten und Interessierten mit Rat und Tat zur Verfügung.

Ich freue mich, Ihnen mit dieser Broschüre zu den Texten der Weltkonferenz gegen Rassismus WCAR ein Instrument in die Hand geben zu können, das uns auf unserem Weg zu einer Gesellschaft mit verbindlichen Menschenrechten, mehr Menschenwürde und weniger Ausgrenzung begleiten wird.

Ich danke Doris Angst Yilmaz und Erika Schläppi – sowie Pascale Cotton für die französischsprachige Version – für die von ihnen geleistete wertvolle Arbeit, dank welcher wir uns den Ergebnissen der Weltkonferenz gegen Rassismus leichter annähern können. Ich wünsche mir sehr, dass von der Broschüre häufig Gebrauch gemacht wird, und bin überzeugt, dass die Fülle der darin enthaltenen Anleitungen zur Rassismusbekämpfung zum aktiven Handeln anregen wird.

*Ruth Dreifuss
Bundesrätin*

Einleitung

Rassismus ist ein Phänomen, das dem Konzept der universellen Menschenrechte und der darin verankerten Idee der menschlichen Würde, die jedem Menschen in gleicher Weise zukommen soll, diametral zuwider läuft. Die internationale Staatengemeinschaft hat sich seit Jahrzehnten mit verschiedenen Erscheinungsformen von Rassismus und Rassendiskriminierung befasst. Die internationalen Menschenrechtspakte von 1966 verbieten denn auch jede Diskriminierung auf Grund «der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, der Geburt oder des sonstigen Status». Das internationale **Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung** war schon 1965 im Rahmen der UNO entstanden und gilt als wesentlicher Schritt auf dem Weg zu einer wirksameren spezifischen Bekämpfung rassistischer Verhaltensweisen. Das Übereinkommen verpflichtet die Vertragsstaaten, Rassendiskriminierung zu unterlassen und eine Reihe von präventiven Massnahmen zu ergreifen, damit rassendiskriminierende Verhaltensweisen auf ihren Territorien nicht mehr vorkommen. Überdies müssen die Vertragsstaaten der UNO regelmässige Berichte über die Umsetzung des Übereinkommen abliefern. Diese Berichte werden von einem Ausschuss unabhängiger Experten geprüft und öffentlich kommentiert. Unterdessen haben 162 Vertragsstaaten (darunter die Schweiz) dieses Übereinkommen ratifiziert.

Das Ende des Apartheid-Regimes in Südafrika war eine weitere wichtige Etappe, die eine extreme Form systematischer staatlicher Diskriminierung, entstanden im Prozess der Kolonialisierung Afrikas durch europäische Staaten, zum Verschwinden brachte. Trotzdem sind **rassistische Verhaltensweisen noch immer überall auf der Welt** zu beobachten. Neue politische und ökonomische Spannungsfelder sind entstanden, die neue ethnische Diskriminierungen bewirken oder alte verstärken. In vielen Ländern herrscht eine Tendenz zur Ablehnung des Fremden und Anderen, die sich allzu oft in Fremdenhass und sogar in massive Gewalt gegen Migrantinnen und Migranten und gegen eingesessene ethnische und religiöse Minderheiten steigert. Rassismus gehört zu den **zentralen**

Faktoren, die innerstaatliche und zwischenstaatliche gewalttätige Konflikte auslösen

können. Konfliktprävention bedeutet deshalb auch, wirksame Strategien gegen Rassismus zu entwickeln.

Die Weltkonferenz von 2001 war nicht die erste Weltkonferenz gegen Rassismus. Bereits 1978 und 1983 hatte sich die Staatengemeinschaft getroffen, um dieses Thema zu debattieren. Allerdings gelang es damals nicht, eine gemeinsame Erklärung zu verabschieden. Die Auffassungen der teilnehmenden Staaten über die Gründe für Rassismus und über die Bekämpfung des Phänomens lagen zu weit auseinander. Die dritte Weltkonferenz gab der Staatengemeinschaft erneut Gelegenheit, **Rassismus als weltweites Phänomen** zu diskutieren und praktische Massnahmen zu seiner gemeinsamen und universellen Bekämpfung zu finden. Der mehrjährige, mitunter harzige Vorbereitungsprozess schloss mehrere Konferenzen auf universeller und auf regionaler Ebene ein. Eine europäische Vorbereitungskonferenz fand im Oktober 2000 in Strassburg statt. Die Weltkonferenz in Durban, an der vom 31. August bis 8. September 2001 163 Länder (darunter auch die Schweiz) und fast 4000 Vertreterinnen und Vertreter von Nichtregierungsorganisationen teilnahmen, beriet einen teilweise noch unbereinigten Entwurf für eine Erklärung und ein Aktionsprogramm. Nach weiteren zähen Verhandlungen verabschiedeten die Staatendelegationen schliesslich eine endgültige Version (allerdings teilweise mit ausdrücklichen Vorbehalten).

Zwei besonders heikle Themen dominierten die Vorbereitung wie die Konferenz selbst. Erstens verlangten die Delegationen aus der arabischen Welt und aus Afrika, dass der israelisch-palästinensische Konflikt explizit als Rassenkonflikt bezeichnet und Israel entsprechend verurteilt werde. Die schliesslich verabschiedete Terminologie von Erklärung und Aktionsplan war für Israel und die USA immer noch inakzeptabel, was zur Abreise ihrer Delegationen aus Durban und beinahe zum Abbruch der Konferenz führte. Zweitens war die Bewältigung der kolonialen Vergangenheit im Besonderen in Afrika Gegenstand hitziger Diskussionen, die sich um eine allfällige Verpflichtung primär der

europäischen und amerikanischen Staaten zu Entschädigungszahlungen für die mannigfaltigen Diskriminierungen und den systematisch praktizierten Sklavenhandel drehten. Der schliesslich verabschiedete Text ist wie andere Schlusstexte internationaler Konferenzen geprägt von **politischen Kompromissen**, die meist hinter den Kulissen erzielt worden sind.

Die Verwendung des **Begriffs «Rasse» bzw. «rassisch»** gab an der Konferenz zu kontroversen Debatten Anlass. Während die europäischen Staaten und viele Fachleute den Begriff der Rasse zur Unterscheidung verschiedener Menschengruppen heute grundsätzlich ablehnen, legen gerade afrikanische und karibische Staaten besonderen Wert darauf. Seit Jahrhunderten haben sie Ausgrenzung und Diskriminierung erfahren, die sich just auf ihre «Rasse» stützte. Die europäische Ablehnung dieses Begriffs kommt in ihren Augen einer Verneinung dieser Vergangenheit, gar der Flucht aus der Verantwortung gleich und sie fühlen sich wenig ernstgenommen. Erklärung und Aktionsprogramm verwenden regelmässig die Begriffe «Rassismus» und «rassisch», bezeichnen aber **Theorien rassischer Überlegenheit** als falsch und betonen, dass die Menschen einer einzigen Familie angehören. Die Texte selbst gehen auf den Begriff des Rassismus nicht näher ein und grenzen ihn auch nicht von anderen verwendeten Begriffen ab. Das Übereinkommen gegen Rassendiskriminierung von 1965 hat allerdings in Artikel 1 dieses Phänomen in rechtsverbindlicher Form umschrieben: Rassendiskriminierung bedeutet «jede auf der Rasse, der Hautfarbe, der Abstammung, dem nationalen Ursprung oder dem Volkstum beruhende Unterscheidung», die zum Ziel oder zur Folge hat, dass die Anerkennung und Ausübung von Menschenrechten beeinträchtigt wird.

Die Schlussdokumente einer internationalen Konferenz entfalten – anders als internationale Übereinkommen – grundsätzlich keine rechtsverbindliche Wirkung für die Staaten. Sie bringen vielmehr eine **kollektive politische Absicht der Staaten** zum Ausdruck. Dies ist regelmässig ein Meilenstein im oft langwierigen Entstehungsprozess neuer internationaler Normen und Verfahren. Vor allem sind Erklärung und Aktionsprogramm

jedoch neue **politische Referenztexte**, an denen sich internationale und nationale Massnahmen zur Bekämpfung des Rassismus werden messen lassen. Dies macht deutlich, dass die Verabschiedung solcher Texte nur ein Anfang ist. Von der **tatkräftigen Realisierung** der formulierten Ideen hängt es ab, ob sie toter Buchstabe bleiben oder nicht. Auf internationaler Ebene wird sich das UNO-System, trotz des anhaltenden Widerstandes im Besonderen von Israel und den USA, unter der Führung des Hochkommissariats für Menschenrechte für die Umsetzung des abstrakten Textes in die Praxis einsetzen. In erster Linie nehmen die Erklärung und der Aktionsplan jedoch die einzelnen Staaten in die Pflicht, die ihre nationale Politik entsprechend gestalten und konkrete Massnahmen gegen Rassismus ergreifen und fördern sollen.

Wie an internationalen Konferenzen heute üblich, hat sich die Weltkonferenz auf einen Grundagentext in der Form einer politischen Erklärung geeinigt, die (in der «wir»-Form) **gemeinsame Feststellungen und Analysen** zum Thema und Absichtserklärungen für die Zukunft enthält. Im umfangreichen Aktionsprogramm formuliert die Weltkonferenz **spezifische Aufforderungen** an verschiedene internationale und nationale Akteurinnen und Akteure, im Rahmen ihrer Zuständigkeiten konkrete Massnahmen zur Bekämpfung von Rassendiskriminierung und Fremdenfeindlichkeit zu ergreifen. Um die Lektüre für interessierte Leserinnen und Leser zu erleichtern, enthält diese Publikation Lesehilfen in der Form einer **Inhaltsübersicht** über die einzelnen Abschnitte der Erklärung und des Aktionsprogrammes. Ein **Index** von Stichworten erlaubt das rasche Finden von Referenztexten zu einzelnen Themen.

Im Einzelnen beziehen sich Erklärung und Aktionsprogramm immer wieder auf vier Formen geächteter Verhaltensweisen, namentlich «Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz». Zur Vereinfachung werden wir dafür die Formel **«Rassendiskriminierung und Fremdenfeindlichkeit»** verwenden.

Erklärung

Präambeln

Die 38 Präambeln zur Erklärung sind wie in internationalen Erklärungen üblich im Partizip Präsens formuliert. Sie geben verschiedene historische und politische Aspekte des Umfeldes der Weltkonferenz und des Themas wieder, auf denen die nachfolgende Erklärung der Teilnehmerstaaten aufbaut.

Im Besonderen halten die Präambeln etwa fest:

- Die drei UNO-Dekaden gegen Rassismus haben ihre Zielsetzungen nicht erreicht und zahllose Menschen sind weiterhin Opfer von Rassendiskriminierung und Fremdenfeindlichkeit (6. Präambel).
- Rassismus bedeutet eine Verneinung der Zielsetzungen und Grundsätze der UNO-Charta (13. Präambel).
- Kulturelle Diversität ist ein wertvoller Gewinn für den Fortschritt und das Wohl der Menschheit und sollte als Bereicherung für die Gesellschaft anerkannt und geschätzt werden (19. Präambel).
- Die Bedeutung der Menschenrechte im Kampf gegen Rassismus wird mehrmals unterstrichen. Im Besonderen lassen die menschenrechtlichen Instrumente keine Ausnahmen vom Verbot der Rassendiskriminierung, des Genozids, der Apartheid und der Sklaverei zu (20. Präambel). Die Achtung und der Schutz der Rechtsgleichheit und die Anerkennung gleicher menschlicher Würde für alle haben höchste Priorität und verpflichten die Staaten zu konkreten Massnahmen (36. Präambel)
- Gleichberechtigte Partizipation an der nationalen und globalen Entscheidungsfindung ist wichtig (23. Präambel).
- Nationale und internationale Aktionen sind zur Bekämpfung des Rassismus erforderlich (25. Präambel)
- Fremdenfeindlichkeit gehört heute zu den hauptsächlichen Quellen und Formen von Diskriminierung und Konflikten (27. Präambel).
- Theorien rassistischer Überlegenheit werden immer noch in der einen oder anderen Form vertreten (29. Präambel). Sie werden strikt zurückgewiesen (31. Präambel).
- Die zunehmend globalisierte Welt bietet Chancen und Risiken für die Bekämpfung von Rassismus (34. Präambel).
- Die Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker und die Gleichheit der Menschen wird bekräftigt, ebenso die Verpflichtung der Staaten, rasche Massnahmen gegen Rassendiskriminierung und Fremdenfeindlichkeit zu ergreifen (36. Präambel).

Allgemeine Fragen (N. 1–12)

Zielsetzungen, Grundlagen und inhaltliche Tragweite der Erklärung werden umschrieben und Begriffe geklärt.

Im Besonderen:

- **«Opfer»** im Sinne der Erklärung sind einzelne Menschen oder Gruppen, die von den verschiedenen Formen von Rassendiskriminierung und Fremdenfeindlichkeit nachteilig betroffen, solchen ausgesetzt oder Ziel davon waren oder sind (N. 1).
- Rassendiskriminierung und Fremdenfeindlichkeit treten «auf Grund der Rasse, der Hautfarbe, der Abstammung oder der nationalen oder ethnischen Herkunft» auf. Die Opfer können **mehrfache und verschärfte Formen** der Diskriminierung erleiden, die mit der Diskriminierung aus anderen Gründen zusammenhängen, namentlich auf Grund von Geschlecht, Sprache, Religion, politischer Anschauung, sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder des sonstigen Status (N. 2).
- **Solidarität, Respekt, Toleranz und Multikulturalismus** sind sittliche Grundlage und Inspiration für den weltweiten Kampf gegen Rassendiskriminierung und Fremdenfeindlichkeit (N. 5).
- Menschen und Völker sind eine einzige Menschheitsfamilie von reicher Vielfalt. Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren. **Jede Lehre rassistischer Überlegenheit ist «wissenschaftlich falsch**, moralisch zu verurteilen sowie sozial ungerecht und gefährlich» und ist zusammen mit Theorien zur Existenz getrennter menschlicher Rassen zu verwerfen (N. 6, 7).
- Religion, Spiritualität und Glaube können zur Förderung menschlicher Würde und zur Ausrottung von Rassendiskriminierung und Fremdenfeindlichkeit beitragen (N. 8).
- Der Prozess der **Globalisierung** ist eine machtvolle und dynamische Kraft, die es zu Gunsten der Entwicklung und des Wohlstandes aller Länder zu nutzen gilt. Nachteilige Auswirkungen sollen verhütet und gemildert und die Vorteile besser verteilt werden. (N. 11).
- Als Folge der Globalisierung hat die **Migration** zwischen verschiedenen Weltregionen, im Besonderen von Süden nach Norden, zugenommen. Migrationspolitik darf jedoch nicht auf Rassendiskriminierung und Fremdenfeindlichkeit basieren (N. 12).

Quellen, Ursachen, Formen von Rassendiskriminierung und Fremdenfeindlichkeit (N. 13–30)

Die Liste von Ursachen und Formen spiegelt in besonderer Weise die politischen Debatten und die schwierigen Kompromisse der Konferenz.

Im Besonderen:

- **Sklaverei** und Sklavenhandel, namentlich der **transatlantische Sklavenhandel** sind Verbrechen gegen die Menschlichkeit, «die zu allen Zeiten hätten als solche gelten sollen». Sie gehören zu den Hauptursachen und Hauptformen von Rassendiskriminierung und Fremdenfeindlichkeit. Afrikanerinnen und Afrikaner, Asiatinnen und Asiaten, Menschen afrikanischer und asiatischer Abstammung sowie indigene Völker waren Opfer dieser Handlungen und sind nach wie vor Opfer ihrer Folgen (N. 13).
- **Kolonialismus** hat zu Rassendiskriminierung und Fremdenfeindlichkeit geführt. Auch hier waren dieselben Gruppen Opfer dieser Handlungen und sind nach wie vor Opfer ihrer Folgen. Kolonialismus wird verurteilt, sein erneutes Auftreten muss verhindert werden. Seine Auswirkungen und das Fortbestehen kolonialistischer Strukturen und Praktiken haben vielerorts zu sozialen und wirtschaftlichen Ungleichheiten beigetragen (N. 14).
- **Apartheid und Völkermord** sind nach dem heutigen Völkerrecht Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Ihr erneutes Auftreten muss verhindert werden (N. 15).
- **Fremdenfeindlichkeit gegenüber Nichtstaatsangehörigen**, im Besonderen gegenüber Migrantinnen und Migranten, Flüchtlingen und Asyl Suchenden gehören zu den Hauptursachen zeitgenössischen Rassismus, der sich häufig in Menschenrechtsverletzungen äußert (N. 16).
- Besondere Aufmerksamkeit für **Jugendliche** und andere gefährdete Gruppen, die neuen Erscheinungsformen von Rassendiskriminierung und Fremdenfeindlichkeit ausgesetzt sind, ist nötig (N. 17).
- Unterentwicklung, Marginalisierung, soziale Ausgrenzung und wirtschaftliche Disparitäten sind eng mit Rassendiskriminierung und Fremdenfeindlichkeit verbunden und tragen zum Fortbestehen rassistischer Einstellungen und Praktiken bei. **Unterentwicklung und extreme Armut** in den Entwicklungsländern, zu denen Rassendiskriminierung und Fremdenfeindlichkeit im Besonderen in Afrika massgeblich beigetragen haben, sollen bekämpft werden. (N. 18, 19).
- Rassendiskriminierung und Fremdenfeindlichkeit gehören zu den grundlegenden **Ursachen bewaffneter Konflikte** und sind zugleich häufig deren Folge. Nichtdiskriminierung ist im Weiteren ein fundamentales Prinzip des humanitären Völkerrechts und soll strikt beachtet werden (N. 20).
- Sozioökonomische Entwicklung wird durch schwerwiegende Verletzungen der Menschenrechte, namentlich durch Rassendiskriminierung und Fremdenfeindlichkeit und durch das **Fehlen einer demokratischen, inklusiven und partizipativen Regierungsführung** behindert (N. 21). Die politischen und rechtlichen Strukturen entsprechen in manchen Staaten nicht dem multikulturellen Charakter der Bevölkerung und grenzen oft indigene Völker aus (N. 22).
- **Zeitgenössische Ausprägungen** und Erscheinungsformen von Rassendiskriminierung und Fremdenfeindlichkeit sind bestrebt, wieder Anerkennung zu finden, namentlich über die Plattformen einiger politischer Parteien und Organisationen und durch die Verbreitung von Ideen rassistischer Überlegenheit, mittels moderner Kommunikationstechnologien (N. 27).
- Die Bekämpfung aller Formen des **Menschenhandels**, im Besonderen des Frauen- und Kinderhandels, ist dringend notwendig. Opfer des Menschenhandels sind der Rassendiskriminierung und der Fremdenfeindlichkeit besonders ausgeliefert (N. 30).

Opfer (N. 31–75)

Verschiedene Gruppen von Opfern in der Vergangenheit und Gegenwart werden explizit und regelmässig mit Besorgnis und Bedauern angesprochen. Massnahmen werden skizziert, um spezifischen Diskriminierungen entgegenzuwirken.

Im Besonderen:

- **Afrikanerinnen und Afrikaner und die Menschen afrikanischer Abstammung** sind über Jahrhunderte hinweg Opfer von Rassismus, Rassendiskriminierung und Versklavung geworden und die Geschichte hat ihnen eine Vielzahl von Rechten vorenthalten (N. 34). Es ist besonders wichtig, sie in das soziale, wirtschaftliche und politische Leben voll zu integrieren (N. 32). Im Besonderen sollen alle Länder der amerikanischen Region und alle anderen Gebiete der afrikanischen Diaspora die Existenz der afrikanischstämmigen Bevölkerung und ihren Beitrag an die Gemeinschaft anerkennen (N. 33).
- Die **Asiatinnen und Asiaten und die Menschen asiatischer Abstammung** sind vielerorts mit sozialer Voreingenommenheit und Diskriminierung in öffentlichen und privaten Institutionen konfrontiert (N. 36). Trotz jahrhundertelanger Rassendiskriminierung und Fremdenfeindlichkeit haben Menschen asiatischer Abstammung in beträchtlichem Masse zum gesellschaftlichen Leben der Länder, in denen sie leben, beigetragen (N. 37).
- Der Beitrag **indigener Völker** zu Entwicklung und Pluralismus und ihre Teilhabe in allen Bereichen der Gesellschaft sind von grundlegender Bedeutung für die politische und soziale Stabilität sowie für die Entwicklung der Staaten, in denen sie leben (N. 40). Sie sollen ihre eigene Identität, ihre Lebensweisen, Organisationsformen und Wirtschaftsstrukturen bewahren können (N. 42). Im Besonderen sollen sie «im Besitz ihres Bodens und derjenigen natürlichen Ressourcen bleiben können, auf die sie nach innerstaatlichem Recht Anspruch haben» (N. 43).
- **Migrantinnen und Migranten** haben einen positiven wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Beitrag an die Entwicklung sowohl in den Herkunfts- als auch in den Zielländern geleistet (N. 46). Jeder Staat hat das souveräne Recht, auf dem Gebiet der Migration seine eigenen Vorschriften und Politiken zu erlassen und anzuwenden, solange diese im Einklang mit den Menschenrechten stehen und frei von Rassendiskriminierung und Fremdenfeindlichkeit sind (N. 47). Die Staaten tragen Verantwortung für den Schutz der Migrantinnen und Migranten vor rechtswidrigen und gewaltsamen Handlungen in ihrem Hoheitsgebiet. Migrantinnen und Migranten sollen in der Gesellschaft und am Arbeitsplatz fair, gerecht und ausgewogen behandelt werden (N. 48). Toleranz und gegenseitige Achtung zwischen Migrantinnen und Migranten und dem Rest der Gesellschaft sind zu fördern. Familienzusammenführungen wirken sich positiv auf die Integration aus und sollen erleichtert werden (N. 49). Die Rassendiskriminierung im Besonderen gegenüber Wanderarbeitenden in Fragen wie Beschäftigung, Bildung, Gesundheitsversorgung und Zugang zu Justiz soll beseitigt werden (N. 51).
- Unter anderen Faktoren tragen auch Rassendiskriminierung und Fremdenfeindlichkeit zur Vertreibung von Menschen bei (N. 52). **Flüchtlinge, Asyl Suchende und intern Vertriebene** sind nach wie vor verschiedenen Formen von Rassendiskriminierung und Fremdenfeindlichkeit ausgesetzt (N. 53).

2. Überblick

- Die **Mestizenbevölkerung** gemischter ethnischer und rassischer Herkunft leisten in vielen Ländern einen wertvollen Beitrag zur Förderung von Toleranz und gegenseitigem Respekt, werden aber oft in subtiler Weise diskriminiert (N. 56).
- Der **Holocaust** darf niemals vergessen werden (N. 58).
- **Religiöse Intoleranz und Gewalt** gegen bestimmte Religionsgemeinschaften wegen ihrer religiösen Überzeugung und ihrer rassischen oder ethnischen Herkunft schränkt deren Recht auf freie Ausübung ihres Glaubens in verschiedenen Teilen der Welt ein (N. 59).
- **Antisemitismus und Islamophobie** und diskriminierendes Gedankengut gegenüber jüdischen, muslimischen und arabischen Gemeinschaften haben zugenommen (N. 61).
- Die Not des «unter ausländischer Besatzung stehenden» **palästinensischen Volkes** wird bedauert und dessen unveräusserliches Recht auf Selbstbestimmung und Gründung eines unabhängigen Staates bekräftigt (N. 62ff).
- Anhaltende Bekundungen von Rassendiskriminierung und Fremdenfeindlichkeit einschliesslich Gewalt gegenüber **Roma/Zigeunern/Sinti/Fahrenden** sollen mit einer wirksamen Politik bekämpft werden (N. 68).
- Rassendiskriminierung und Fremdenfeindlichkeit treten gegenüber **Frauen und Mädchen** in differenzierter Weise zu Tage und können zu den Faktoren gehören, die für die Verschlechterung ihrer Lebensbedingungen verantwortlich sind. Die Bekämpfung von Rassendiskriminierung und Fremdenfeindlichkeit bedarf einer Gleichstellungsperspektive und eines systematischeren und kohärenteren Ansatzes, um die besonderen Schwierigkeiten der Frauen in diesem Bereich zu erkennen und zu überwachen (N. 69, 70).
- Zahlreiche **Kinder und Jugendliche, im Besonderen Mädchen**, die Opfer von Rassendiskriminierung und Fremdenfeindlichkeit sind, verdienen besondere Aufmerksamkeit (N.72). Kinderarbeit hängt mit Armut und niedrigem Entwicklungsstand zusammen und kann in manchen Fällen die Rassendiskriminierung perpetuieren (N. 74).
- **HIV/Aids infizierte oder davon betroffene Menschen** sowie diejenige, die für infiziert gehalten werden, sind von Rassendiskriminierung und Fremdenfeindlichkeit besonders bedroht (N. 75).

Prävention, Bildung, Erziehung und Schutzmassnahmen (N. 76–97)

Die teilnehmenden Staaten bekennen sich zu einer Reihe von allgemeinen Massnahmen zur Beseitigung von Rassendiskriminierung und Fremdenfeindlichkeit auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene.

Im Besonderen:

- Ungerechte Verhältnisse erzeugen und begünstigen Rassendiskriminierung und Fremdenfeindlichkeit, die ihrerseits Ungerechtigkeit verstärken. Echte **Chancengleichheit** für alle ist deshalb eine grundlegende Voraussetzung für die Ausrottung dieses Phänomens (N. 76).
- Alle Staaten sollten dem **Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung beitreten** und dessen Inhalte umsetzen (N. 77). Die feierliche Verpflichtung aller Staaten wird bekräftigt, die wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, bürgerlichen und politischen Menschenrechte gegenüber allen Menschen zu achten, zu verwirklichen und zu schützen (N. 78). Die Hindernisse, die der Überwindung von Rassendiskriminierung im Wege stehen, sind hauptsächlich der Mangel an politischem Willen und an wirksamen Durchführungsstrategien und Massnahmen seitens des Staates sowie die vorherrschenden rassistischen Einstellungen und negative Stereotypisierungen (N. 79).
- Transparente, verantwortungsbewusste, rechenschaftspflichtige und partizipative **Regierungs- und Verwaltungsführung**, die sich an den Bedürfnissen und Bestrebungen der Menschen orientiert sowie die Menschenrechte und den Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit achtet, ist für die wirksame Verhütung und Beseitigung von Rassendiskriminierung und Fremdenfeindlichkeit unerlässlich. Jede Form von **Straflosigkeit** strafbarer Handlungen begünstigt das Wiederauftreten solcher Handlungen (N. 81).
- **Dialog zwischen Kulturen**, der Gemeinsamkeiten ermittelt und fördert, kann Vorstellungen kultureller Überlegenheit ausräumen (N. 82).
- **Politische Führer und Parteien** werden ermutigt, ihre Schlüsselrolle wahrzunehmen und konkrete Schritte zur Förderung von Solidarität, Toleranz und Respekt zu unternehmen (N. 83). **Neonazismus und Neofaschismus und gewalttätige nationalistische Ideologien** sind niemals und unter keinen Umständen zu rechtfertigen (N. 84f). Die Verbreitung von Ideen, die auf rassistischer Überlegenheit oder Rassenhass gründen, soll gesetzlich strafbar sein (N. 86). Gegen Organisationen, die solche Ideen verbreiten, sowie gegen jede Gewalttätigkeit oder Aufreizung soll vorgegangen werden (N. 87).
- **Medien**, im Besonderen auch die neuen Informations- und Kommunikationstechnologien sollen zur Bekämpfung von Rassendiskriminierung und Fremdenfeindlichkeit beitragen (N. 88, N. 92). Medien sind zudem wichtig, um den Opfern eine Stimme zu geben (N. 93). Bestimmte Medien haben jedoch durch die Förderung falscher Bilder und durch negative klischeehafte Darstellungen die Ausbreitung von fremdenfeindlicher und rassistischer Gesinnung in der Öffentlichkeit gefördert und Gruppen zu Gewalt ermutigt (N. 89). Das Recht auf freie Meinungsäusserung und die Informationsfreiheit können einen positiven Beitrag zur Bekämpfung solcher Phänomene leisten (N. 90). Neue Informationstechnologien wie das Internet werden aber für die Propagierung von Rassismus, Rassenhass und Fremdenfeindlichkeit genutzt (N. 91).
- **Bildungsmassnahmen** auf allen Ebenen und für alle Altersgruppen sind notwendig, um Einstellungen und Verhaltensweisen zu verändern und Toleranz und Achtung der gesellschaftlichen Vielfalt zu fördern (N. 95). Eine qualitativ hochwertige Bildung, die Beseitigung des Analphabetismus und der Zugang zu unentgeltlicher Grundschulbildung trägt zu inklusiveren Gesellschaften, zu sozialer Gerechtigkeit, Stabilität und Harmonie bei (N. 96, 97).

Wirksame Rechtsbehelfe und Wiedergutmachung (N. 98–106)

Die Formulierungen rund um wirksame Rechtsbehelfe, Wiedergutmachung und Ausgleich vergangenen Unrechts (auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene) im Zusammenhang mit Sklaverei und Kolonialisierung waren bis zuletzt umstritten.

Im Besonderen:

- Die Fakten und die Wahrheit der Menschheitsgeschichte, im Besonderen hinsichtlich der **Geschichte, der Ursachen, des Wesens und der Folgen von Rassendiskriminierung und Fremdenfeindlichkeit sollen gelehrt** werden, um eine umfassende und objektive Kenntnis der Tragödien der Vergangenheit zu erreichen (N. 98).
- Sklaverei, Sklavenhandel, Apartheid, Kolonialismus und Völkermord haben **Millionen von Männern, Frauen und Kindern schwerstes Leid** angetan. Die betreffenden Staaten werden aufgefordert, den Opfern ein ehrendes Andenken zu bewahren. Die Tragödien müssen verurteilt und ihr Auftreten in der Zukunft verhindert werden (N. 99).
Diese Praktiken und Strukturen haben bedauerlicherweise zu Rassendiskriminierung und Fremdenfeindlichkeit geführt. Einige Staaten haben die Initiative zur Entschuldigung ergriffen und in angebrachten Fällen **Wiedergutmachungszahlungen für schwerwiegende und massive Verstöße geleistet** (N. 100).
- Mit dem Ziel, dieses Kapitel der Geschichte zu schliessen, und als Aussöhnung und Heilung soll die internationale Gemeinschaft den Opfern ein ehrendes Andenken bewahren. Einige Staaten haben ihr **Bedauern oder ihre Reue zum Ausdruck gebracht oder Entschuldigungen ausgesprochen**. Alle diejenigen, die noch nicht dazu beigetragen haben, die Würde der Opfer wiederherzustellen, sollen dafür geeignete Mittel und Wege finden (N. 101).
Den anhaltenden Folgen dieser Praktiken soll ein Ende gesetzt werden (N. 102).
- Wie in einigen internationalen und regionalen Menschenrechtsübereinkommen vorgesehen, sollen die Opfer von Menschenrechtsverletzungen **Zugang zur Justiz** und zu wirksamem Schutz und zu Rechtsbehelfen erhalten und eine **Wiedergutmachung für Schäden** fordern können, die sie infolge von Diskriminierung erlitten haben (N. 104).
- Die Staatengemeinschaft soll auf die **nutzbringende Eingliederung der Entwicklungsländer in die Weltwirtschaft** hinarbeiten, ein beschleunigtes Wirtschaftswachstum und nachhaltige Entwicklung herbeiführen und Armut, Ungleichheit und Entbehrung beseitigen (N. 105).

Strategien zur Verwirklichung von Gleichheit (N. 107–122)

Die teilnehmenden Staaten listen eine Reihe von Strategien und Massnahmen auf und befassen sich mit mehreren Akteurinnen und Akteuren, die besondere Rollen in deren Umsetzung übernehmen sollen.

Im Besonderen:

- Strategien, Programme und Politiken sowie geeignete Rechtsvorschriften sind **auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene** notwendig (N. 107).
- **Positive Massnahmen** zu Gunsten der Opfer von Rassendiskriminierung und Fremdenfeindlichkeit sind notwendig, um deren volle Eingliederung in die Gesellschaft zu fördern. Sie sollen die ungünstigen Bedingungen korrigieren, die diese an der gleichberechtigten Genuss ihrer Rechte hindern und die gleichberechtigte Teilnahme aller in allen Bereichen der Gesellschaft fördern. Entsprechende Massnahmen sollen eine angemessene Vertretung im Bereich von Bildungseinrichtungen, Wohnungswesen, in politischen Parteien, Parlamenten, im Bereich der Beschäftigung, im Besonderen im Justizwesen, bei der Polizei, der Armee und anderen öffentlichen Diensten erreichen (N. 108).
- Die **internationale Zusammenarbeit**, die sich auf menschenrechtliche Instrumente, die Zielsetzungen der UNO-Charta und die verschiedenen Weltkonferenzen der Vergangenheit stützt, soll verstärkt werden (N. 109). Zusammenarbeit zwischen internationalen Gremien, den Staaten, nichtstaatlichen Organisationen und Einzelpersonen ist für den weltweiten Kampf gegen Rassendiskriminierung und Fremdenfeindlichkeit wesentlich. Die **Beschwerden, Auffassungen und Forderungen der Opfer** müssen berücksichtigt werden (N. 110).
- Die internationale Politik gegenüber und **die internationale finanzielle Unterstützung für Flüchtlinge und Vertriebene** in verschiedenen Teilen der Welt darf nicht auf Diskriminierung beruhen. Die internationale Gemeinschaft soll die Gastländer, im Besonderen die Entwicklungs- und Schwellenländer unter ihnen, ausreichend und fair unterstützen (N. 111).
- **Unabhängige nationale Institutionen** und andere gesetzlich geschaffene spezielle Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte sind wichtig. Die Staaten sollen solche Institutionen schaffen, mit ihnen zusammenarbeiten und ihre Unabhängigkeit achten (N. 112). Ebenso werden die wichtige Rolle des Parlamentes in der Gesetzgebung, in der Überwachung ihrer Umsetzung und in der Bereitstellung finanzieller Mittel für Massnahmen gegen Rassendiskriminierung und Fremdenfeindlichkeit betont (N. 114).
- **Verschiedene Akteurinnen und Akteure der Zivilgesellschaft** (Sozialpartner, politische Führer, nichtstaatliche Organisationen, Basisorganisationen, Jugendnetzwerke) spielen ebenfalls zentrale Rollen in der Bekämpfung von Rassendiskriminierung und Fremdenfeindlichkeit (N. 115ff). Im Besonderen wird die **Katalysatorrolle der nichtstaatlichen Organisationen** in der Menschenrechtserziehung und Sensibilisierung begrüsst. Für ihre Arbeit wollen die teilnehmenden Staaten eine förderliche Atmosphäre schaffen und versprechen, alle rechtswidrigen Schranken zu beseitigen, die ihrer wirksamen Arbeit im Wege stehen (N. 118). Im Besonderen werden die nichtstaatlichen Organisationen zur vollen Mitwirkung bei den Folgearbeiten zur Weltkonferenz ermutigt (N. 119).

Aktionsprogramm

Um die Ziele der Erklärung umzusetzen, enthält das Aktionsprogramm spezifische Aufforderungen an die Staaten, an verschiedene internationale Institutionen und an nichtstaatliche Organisationen, im Rahmen ihrer Zuständigkeiten konkrete Massnahmen zur Bekämpfung von Rassendiskriminierung und Fremdenfeindlichkeit zu ergreifen. Die Aufforderungen sind in ihrer Intensität differenziert und reichen von der «nachdrücklichen Aufforderung» über die «Empfehlung» bis zur «Einladung». Das Aktionsprogramm folgt den fünf Hauptthemen der Erklärung und konkretisiert und präzisiert deren Anliegen in verschiedener Hinsicht.

Zur Orientierung der interessierten Leserinnen und Leser gibt die folgende Übersicht die Zwischentitel wieder und weist mit Stichworten auf die in den einzelnen Aufforderungen angesprochenen Themenfelder hin, ohne nach den beauftragten Akteurinnen und Akteuren zu differenzieren.

I. Quellen, Ursachen, Formen von Rassendiskriminierung und Fremdenfeindlichkeit (N. 1–2)

- öffentliche und private Investitionen zur Beseitigung der Armut in Gebieten, in denen Opfer von Rassendiskriminierung und Fremdenfeindlichkeit vorwiegend leben (N. 1)
- Beendigung der Versklavung und von zeitgenössischen Formen sklavereiähnlicher Praktiken; Dialog zwischen den Staaten; Massnahmen zur Behebung der Probleme und der daraus resultierenden Schäden (N. 2).

II. Opfer (N. 3–57)

Opfer: Allgemein (N. 3)

- konkrete Massnahmen zu Gunsten von Opfern von Rassendiskriminierung und Fremdenfeindlichkeit, die mit pandemischen Krankheiten (wie HIV/Aids) infiziert oder mutmasslich infiziert sind (N. 3)

Afrikanerinnen und Afrikaner und Menschen afrikanischer Abstammung (N. 4–14)

- gesellschaftliche und wirtschaftliche Partizipation; Achtung des kulturellen Erbes (N. 4)
- zusätzliche Investitionen in soziale Bereiche und Infrastruktur (N. 5)
- Kapazitätsaufbau (N. 6)
- neuer Mechanismus der UNO-Menschenrechtskommission zur Untersuchung der Situation der Menschen afrikanischer Abstammung in der Diaspora (N. 7)
- besondere afrikanische Prioritäten für Programme und Projekte von Entwicklungs- und Finanzinstitutionen (N. 8)
- spezifische Förderung von Frauen und jungen Männern (N. 9)
- Zugang zu Bildung und neuen Technologien (N. 10)
- Zugang zum öffentlichen Dienst und zur Justiz (N. 11, 12)
- Nutzung des angestammten Landes (N. 13)
- Bekämpfung von religiöser Intoleranz und von Vorurteilen (N. 14)

Indigene Völker (N. 15–23)

- Schutz der Rechte und Achtung der Kulturen der indigenen Völker; gesellschaftliche und wirtschaftliche Partizipation (N. 15, 16)
- Zugang zu Ausbildungsmöglichkeiten und öffentlichen Diensten (N. 17)
- Massnahmen zu Gunsten Frauen und Mädchen (N. 18)
- Überprüfung rechtlicher Bestimmungen und Politik im Hinblick auf explizite oder inhärente Diskriminierungen (N. 19)
- Achtung bestehender Vereinbarungen mit indigenen Völkern (N. 20)
- institutionelle Mechanismen; Förderung des allgemeinen Verständnisses für die besonderen Massnahmen zu Gunsten indigener Völker (N. 22)
- Berücksichtigung besonderer Herausforderungen für die Indigenen im städtischen Umfeld (N. 23)

Migrantinnen und Migranten (N. 24–33)

- Bekämpfung der Bekundung von Ablehnung gegenüber Migrantinnen und Migranten (N. 24)
- Überwachung und Schutz der Menschenrechte durch nichtstaatliche Organisationen (N. 25)
- Schutz und Förderung der Menschenrechte ungeachtet des Einwandererstatus (N. 26)
- Information über Migrationsfragen und die Rechte von Migrantinnen und Migranten (N. 27)
- Erleichterung der Familienzusammenführung (N. 28)
- Massnahmen am Arbeitsplatz und im Berufsleben (N. 29)
- Aktionspläne zur Förderung von Harmonie und Toleranz; Überprüfung der Einwanderungsregelungen; Achtung kultureller Vielfalt und Förderung der Integration; Schutz inhaftierter Migrantinnen und Migranten; Sensibilisierung/Ausbildung von Polizei und Einwanderungsbehörden; Anerkennung von Bildungsabschlüssen und fachlichen Qualifikationen; gleiche Ansprüche in den Bereichen Soziale Sicherheit, Beruf, Bildung, Gesundheit und soziale Dienste; besondere Aufmerksamkeit für Opfer häuslicher Gewalt und Möglichkeit ihrer Befreiung aus Misshandlungsbeziehungen (N. 30)
- besondere Aufmerksamkeit für Geschlechterfragen (N. 31)
- Gleichstellung mit eigenen Staatsangehörigen für Migrantinnen und Migranten mit regulärem Status und langfristigem Aufenthalt (N. 32)
- prioritäre Bereitstellung angemessener sozialer Dienste, in Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen (N. 33)

Flüchtlinge (N. 34–36)

- Achtung der internationalen Verpflichtungen; geteilte Verantwortung für weltweit ausgewogenen Schutz (N. 34)
- spezifische Strategien gegen Diskriminierung (N. 35)
- spezifischer Schutz vor Gewalt für weibliche Flüchtlinge und Vertriebene (N. 36)

Andere Opfer (N. 37–57)

- diskriminierungsfreie Personenregistrierung, allgemeines Recht auf unverzügliche Eintragung der Geburt (N. 37, 56)
- spezifischer Schutz für Opfer des Menschenhandels (N. 38)
- Gleichstellung von Roma/Zigeunern/Sinti/Fahrenden (N. 40); gleicher Zugang zur Bildung und Ergänzungsprogramme für ihre Kinder (N. 39); Berücksichtigung ihrer Bedürfnisse in internationalen Unterstützungsprojekten (N. 41); allgemeine Sensibilisierung für ihre Diskriminierung und für ihre Kultur und Geschichte (N. 42); gleicher Zugang zu Medien (N. 43); verlässliche Informationen und Statistiken über ihre Stellung in der Gesellschaft (N. 44)
- Gleichstellung von Menschen asiatischer Abstammung (N. 45)
- diskriminierungsfreies Recht auf eigene Kultur für nationale, ethnische, religiöse, sprachliche Minderheiten (N. 46, 47); geeignete Massnahmen für Minderheiten in den Bereichen Beschäftigung, Wohnungswesen und Bildung (N. 48, 49)
- besondere Berücksichtigung des Faktors Geschlechts im Besonderen hinsichtlich des Zugangs zu Produktionsressourcen (N. 50); Beteiligung der Frauen an Entscheidungsprozessen (N. 51); geschlechtsspezifische Analysen und Strategien zur Armutsbekämpfung (N.52); Befähigung der Frauen und Mädchen zur Selbstbestimmung (N. 53); gleiche Rechte von Frauen und Männern hinsichtlich der Staatsangehörigkeit (N. 56)
- besondere Massnahmen gegen sexuelle Gewalt (N. 54)
- besondere Aufmerksamkeit und Schutz für Kinder, vor allem für besonders gefährdete Gruppen (N. 55)
- Integration der Menschen mit Behinderungen (N. 57)

III. Prävention, Bildung, Erziehung und Schutzmassnahmen (N. 58–156)

- wirksame nationale und internationale Massnahmen und Politik (N. 58)
- Berücksichtigung des Faktors Geschlecht in der Konzeption von Massnahmen (N. 59)
- spezifische Ausgestaltung von Programmen zur Beseitigung von Armut und sozialer Ausgrenzung (N. 60)
- Berücksichtigung der multikulturellen Vielfalt im politischen und rechtlichen System (N. 61)
- Programme gegen rassistische Gewalt gegenüber Frauen und Mädchen (N. 62)
- Wirksame Massnahmen gegen Menschenhandel; Verhaltenskodizes zur Verhütung von Frauen- und Kinderhandel (N. 63, 64)
- Förderung und Anwendung der Leitgrundsätze betreffend interner Vertreibungen (N. 65)

A. Nationale Ebene

1. Gesetzgeberische, gerichtliche, administrative und andere Massnahmen (N. 66–91)

- nationale Politik und Aktionspläne (N. 66)
- wirksame Gesetzgebungs- und Verwaltungspolitik (N. 67)
- konkrete Rechtsvorschriften und Verwaltungsmassnahmen in allen Bereichen des öffentlichen Lebens (N. 68)
- Gesetzgebung gegen Menschenhandel (N. 69)
- Änderung von diskriminierender oder die Diskriminierung begünstigender Gesetzgebung (N. 70)
- Verhütung und Bestrafung rassistisch motivierten Fehlverhaltens von Polizei und anderem Strafverfolgungspersonal; wirksame Massnahmen gegen rassendiskriminierende Verhaltensweisen in der polizeilichen Ermittlung und Kontrolle; Förderung einer gut ausgebildeten und multikulturellen Polizei (N. 71, 72, 74 a)
- Verhütung des Missbrauchs der Genforschung (N. 73)
- Verringerung von Gewalt, Vorbeugung: Bildung, Sensibilisierung, Koordination, Durchsetzung bestehender Rechtsnormen, Sammlung von Daten, Opferhilfe (N. 74)

Ratifizierung internationaler und regionaler Instrumente (N. 75–83)

- Ratifizierung des internationalen Übereinkommens gegen Rassendiskriminierung und Rückzug der Vorbehalte (N. 75)
- Berücksichtigung der Bemerkungen und Empfehlungen des Kontrollausschusses (N. 76)
- Ratifizierung der internationalen Menschenrechtspakte (N. 77)
- Ratifizierung und volle Umsetzung verschiedener weiterer Übereinkünfte (N. 78)

- Umsetzung der Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz auf Grund der Religion und der Überzeugung (N. 79)
- Achtung der internationalen Verpflichtungen über den konsularischen Schutz im Falle eines Freiheitsentzugs von ausländischen Staatsangehörigen (N. 80)
- Verbot diskriminierender Behandlung von Ausländerinnen und Ausländern und Wanderarbeitnehmenden (N. 81)
- Bekämpfung der Straflosigkeit von Verbrechen mit rassistischen und fremdenfeindlichen Beweggründen (N. 82)
- Anwendung der Erklärung der ILO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit (N. 83)

Strafrechtliche Verfolgung von Personen, die rassistische Taten begangen haben (N. 84–89)

- wirksame Massnahmen zur Bekämpfung krimineller Handlungen mit rassistischen und fremdenfeindlichen Beweggründen (N. 84)
- Untersuchung und Bekämpfung möglicher Verbindungen zwischen Strafverfolgung und Strafvollzug sowie Rassendiskriminierung und Fremdenfeindlichkeit (N. 85)
- Massnahmen zur Bekämpfung neofaschistischer und gewalttätiger nationalistischer Ideologien (N. 86)
- Bestrafung von schweren Verletzungen der Normen des humanitären Völkerrechts (N. 87)
- Kriminalisierung von Menschenhandel und Bestrafung von Menschenhändlern und Mittelsleuten (N. 88)
- umfassende und rasche Untersuchung von unrechtmässigen rassistischen Taten; Gleichbehandlung vor den Gerichten; Sensibilisierung der Mitarbeitenden im Strafjustizsystem; «monitoring» (N. 89)

Einrichtung und Stärkung unabhängiger nationaler Fachinstitutionen und Vermittlung (N. 90–91)

- Einrichtung und Stärkung wirksamer Menschenrechtseinrichtungen mit ausreichenden finanziellen Mitteln, Kompetenzen und Kapazitäten zur Bekämpfung von Rassendiskriminierung und Fremdenfeindlichkeit (N. 90)
- Förderung der Zusammenarbeit mit anderen nationalen Institutionen; Mitwirkung von Opfergruppen; Analyse-, Informations- und regionale Koordinationstätigkeiten dieser Institutionen (N. 91)

2. Politiken und Verfahrensweisen (N. 92–116)

Sammlung von Daten, Forschung und Studien (N. 92–98)

- Sammlung, Analyse und Verbreitung verlässlicher und differenzierter Daten zur Situation von Randgruppen und zur Ausarbeitung und Evaluierung von Rechtsvorschriften und Massnahmen (N. 92)
- Verbesserung der Methoden zur Datensammlung und -analyse, Entwicklung von Indikatoren für Fortschritte (N. 93)
- Politiken und Programme auf Grund von quantitativer wie qualitativer Forschung, in Berücksichtigung des Faktors Geschlechts (N. 94)
- regelmässige Erfassung rassendiskriminierender und fremdenfeindlicher Taten (N. 95)
- Förderung von Studien zu Ursachen und Erscheinungsformen (N. 96, 97)
- gruppenspezifische statistische Angaben in den Berichten an die menschenrechtlichen Kontrollausschüsse (N. 98)

Handlungsorientierte Politik und Aktionspläne, einschliesslich positiver Massnahmen zur Gewährleistung von Nichtdiskriminierung (N. 99–102)

- staatliche Aktionspläne zur Förderung von Diversität und Gleichstellung (N. 99)
- Programme, darunter positive Massnahmen, zur Förderung des Zugangs zu Grundschulbildung, Basisgesundheitsversorgung, angemessenem Wohnraum (N. 100)
- nichtdiskriminierender Zugang von Opfern von Rassendiskriminierung und Fremdenfeindlichkeit zu Gesundheitsversorgung und Beseitigung entsprechender Disparitäten (N. 101)
- Bekämpfung sozialer Ausgrenzung und Marginalisierung in der Stadt- und Siedlungsentwicklung (N. 102)

Beschäftigung (N. 103–108)

- Unterstützung von Betrieben, die Opfern von Rassendiskriminierung und Fremdenfeindlichkeit gehören, durch gleichberechtigten Zugang zu Krediten und Ausbildungsprogrammen (N. 103)
- Strategien zur Schaffung von Arbeitsplätzen frei von Diskriminierung; Förderung von Unternehmen in benachteiligten und unterversorgten Gebieten; Unterstützung von Gruppen, die bei der Arbeitssuche besonderen Hindernissen begegnen (N. 104)
- Schutz der Arbeitnehmerrechte für Menschen in besonderen Situationen, namentlich für ausgebeutete Opfer von Menschenhandel und Menschenschmuggel (N. 105)
- Anwendung der internationalen Normen zu den Arbeitnehmerrechten (N. 106)

- Förderung nichtdiskriminierender Praktiken am Arbeitsplatz und Schutz der Arbeitnehmerrechte (N. 107)
- wirksamer Zugang zu Verwaltungsverfahren und Rechtsbehelfen (N. 108)

Gesundheit, Umwelt (N. 109–111)

- gleiches Recht auf Gesundheit und Beseitigung der gesundheitlichen Unterschiede, die auf Rassendiskriminierung und Fremdenfeindlichkeit zurückzuführen sein könnten (N. 109)
- wirksame Mechanismen zur Bekämpfung der Diskriminierung im Gesundheitswesen; Gewährleistung des gleichberechtigten und erschwinglichen Zugangs zu Gesundheitsversorgung; Verbesserung des Gesundheitszustands marginalisierter Gruppen; bessere HIV/Aids-Prävention für und Behandlung von Opfergruppen (N. 110)
- Schaffung eines sicheren und gesundheitsfördernden Umfeldes für Opfergruppen; Zugriff auf Informationen über Gesundheits- und Umweltfragen; Integration ihrer Anliegen in öffentliche Entscheidungsprozesse; Austausch von Technologien und bewährten Techniken; Sanierung kontaminierter Standorte (N. 111)

Gleiche Teilhabe an Entscheidungsprozessen (N. 112–114)

- Beteiligung von Opfern und Opfergruppen an wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entscheidungsprozessen in allen Phasen und auf allen Ebenen (N. 112)
- Förderung ihres Zugangs zu gesellschaftlichen Entscheidungsprozessen und ihrer Beteiligung am wirtschaftlichen Leben (N. 113)
- Beteiligung von Opfern und Opfergruppen an Entscheidungsprozessen über Entwicklungsprojekte (N. 114)

Rolle von Politikern und politischen Parteien (N. 115–116)

- Verhaltenskodizes für Politiker und politische Parteien (N. 115)
- Debatten und konkretes Handeln der Parlamente (N. 116)

3. Bildung, Erziehung, Sensibilisierung (N. 117–139)

- Finanzmittel für antirassistische Erziehung und Kampagnen zur Förderung von Akzeptanz, Toleranz und Vielfalt (N. 117)
- Bekämpfung der aktuellen Marginalisierung des Beitrags Afrikas zur Weltgeschichte und zur Zivilisation (N. 118)
- Aufarbeitung der Geschichte der Sklaverei (N. 119)
- UNESCO-Projekt «Route der Sklaven» (N. 120)

Zugang zur Bildung ohne Diskriminierung (N. 121–124)

- Zugang zu Bildung, namentlich zu kostenloser Grundschulbildung und zu lebenslangem Lernen (N. 121)

2. Überblick

- keine zwangsweise Rassentrennung hinsichtlich des Zugangs zur Schulbildung (N. 122)
- Massnahmen zur Förderung des diskriminierungsfreien Zugangs zu hochwertiger Bildung und zur Gewährleistung eines sicheren und gewaltfreien schulischen Umfelds frei von Rassendiskriminierung und Fremdenfeindlichkeit (N. 123, 124)

Menschenrechtserziehung (N. 125–128)

- Integration der Bekämpfung von Rassendiskriminierung und Fremdenfeindlichkeit in die Aktivitäten im Rahmen der UNO-Dekade für Menschenrechtserziehung (N. 125)
- Öffentlichkeitsarbeit und Fortbildungsprogramme im Bereich Menschenrechte für alle Teile der Gesellschaft, im Besonderen für Kinder und junge Menschen, zur Förderung von Pluralismus, Toleranz und gegenseitiger Achtung (N. 126)
- Förderung von Verständnis und Bewusstsein für die Ursachen, Folgen und Übel von Rassendiskriminierung und Fremdenfeindlichkeit; Überprüfung und Änderung von Lehrplänen und Unterrichtsmaterialien (N. 127)
- schulische und ausserschulische Programme zur Förderung der Achtung kultureller Vielfalt (N. 128)

Menschenrechtserziehung für Kinder und Jugendliche (N. 129–132)

- Einführung und Entwicklung des Themas in Schullehrplänen und Unterrichtsmaterialien (N. 129)
- Sensibilisierung und Ausbildung in Menschenrechten und demokratischem Staatsbürgersinn (N. 130)
- Sensibilisierung für Rassendiskriminierung und Fremdenfeindlichkeit in den Schulen (N. 131)
- Menschenrechtserziehung zur Bekämpfung von Vorurteilen und zur Förderung von Verständigung, Toleranz und Freundschaft zwischen unterschiedlichen Gruppen (N. 132)

Menschenrechtserziehung für Behörden und Fachpersonal (N. 133–139)

- geschlechtersensible Menschenrechtsschulung für Amtsträgerinnen und Amtsträger (N. 133)
- Kampagnen zur Sensibilisierung von Staatsorganen und Behörden (N. 134)
- Sensibilisierung und Ausbildung zur Bedeutung internationaler Verpflichtungen (N. 135)
- Sensibilisierung im Rahmen der Ausbildung von Lehrerinnen und Lehrern (N. 136)
- Rekrutierung von Lehrerinnen und Lehrern aus benachteiligten Gruppen (N. 137)

- Sensibilisierung und Ausbildung für Einwanderungsbehörden, Grenzpolizei, Strafvollzugspersonal, Lokalbehörden und andere Beamtinnen und Beamte, Lehrerinnen und Lehrer (N. 138)
- Schulung über Menschenhandel für Strafverfolgungs- und Einwanderungsbehörden (N. 139)

4. Information, Kommunikation und Medien (N. 140–147)

- positiver, aber ausbaufähiger Beitrag der neuen Informationstechnologie (N. 140, 141)
- Zugang marginalisierter Gemeinschaften zu den Medien (N. 142)
- wachsende Nutzung der neuen Technologien zur Verbreitung von Vorstellungen rassistischer Überlegenheit (N. 143)
- Verhaltenskodizes und Selbstregulierungsmassnahmen für Medien und die Werbebranche (N. 144)
- rechtliche Sanktionen für den Aufruf zum Rassenhass im Internet (N. 145)
- Vermeidung stereotyper Darstellungen (N. 146)
- Vermeidung der Verbreitung rassistischer und fremdenfeindlicher Botschaften; freiwillige Verhaltenskodizes und Selbstregulierungsmassnahmen für Internet-Anbieter; strafrechtliche Sanktionierung der Verantwortlichen für Aufrufe zu Rassenhass und rassistischer Gewalt im Internet; Schulung für Strafverfolgungsbehörden; internationale Zusammenarbeit; Stärkung des positiven Beitrags neuer Technologien (N. 147)

B. Auf internationaler Ebene (N. 148–156)

- Schaffung einer inklusiven und gerechten internationalen Ordnung (N. 148)
- friedliche Streitbeilegung (N. 149)
- weltweite Bekämpfung von Antisemitismus, Antiarabismus, Islamophobie (N. 150)
- Beendigung der Gewalt im Nahen Osten (N. 151)
- Befassen mit Aspekten der Globalisierung, die zu Rassendiskriminierung und Fremdenfeindlichkeit führen können (N. 152)
- präventive Einschätzung von Risiken für Genozid und massive Menschenrechtsverletzungen (N. 153)
- Empfehlungen an internationale Organisationen im Bereich Gesundheit (N. 154)
- Empfehlungen an die Internationale Arbeitsorganisation (N. 155)
- Empfehlungen an die UNESCO (N. 156)

IV. Wirksame Rechtsbehelfe und Wiedergutmachung (N. 157–166)

- neue finanzielle Unterstützung für die Anstrengungen der Entwicklungsländer (N. 157)
- Programme zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung zugunsten von Gesellschaften, die unter historischer Ungerechtigkeit gelitten haben, in spezifizierten Bereichen (N. 158)
- besondere Priorisierung der Bedürfnisse Afrikas (N. 159)

Rechtliche Hilfe (N. 160–162)

- wirksamer Schutz für Opfer, Rechtsbehelfe, Wiedergutmachung und Rechtsbeistand (N. 160)
- erleichterter Zugang zu Verfahren und zu rechtlichem Beistand, im Besonderen für Folteropfer (N. 161)
- Schutz von und Beistand für Beschwerdeführende sowie Zeuginnen und Zeugen (N. 162)

Nationale Gesetzgebung und Programme (N. 163–164)

- ausdrückliches Verbot der Rassendiskriminierung; wirksame Rechtsbehelfe und Wiedergutmachungsmöglichkeiten (N. 163)
- Kriterien für die Ausgestaltung wirksamer Rechtsbehelfe (N. 164)

Rechtsbehelfe, Wiedergutmachung, Entschädigung (N. 165–166)

- allgemeiner Zugang zu Rechtsbehelfen; Wiedergutmachung, Genugtuung (N. 165)
- Anspruch der Opfer auf Wiedergutmachung und Genugtuung (N. 166)

V. Strategien zur Verwirklichung der Gleichheit (N. 167–219)

- Umsetzung der Verpflichtungen aus den Erklärungen und Aktionsplänen der Regionalkonferenzen (N. 167)
- Beitritt zu Genfer Konventionen und ihren Zusatzprotokollen und ihre Umsetzung (N. 168)
- Zusammenarbeitsprogramme für Chancengleichheit zu Gunsten der Opfer (N. 169)
- Integration in Aktivitäten regionaler Institutionen (N. 170)
- Analyse und Auswertung positiver Beispiele multirassischer und multikultureller Gesellschaften (N. 171)
- Schutz der nationalen oder ethnischen, kulturellen, religiösen und linguistischen Identität von Minderheiten (N. 172)
- Schutz und Förderung von historisch benachteiligten Gemeinschaften (N. 173)
- Analyse von Grundursachen für Menschenhandel; Aufklärungskampagnen über die Möglichkeiten der Migration (N. 174, 175)
- Förderung sozialer Entwicklung (N. 176)

Internationaler rechtlicher Rahmen (N. 177–178)

- Zusammenarbeit mit den UNO-Kontrollorganen (N. 177)
- finanzielle Mittel für den Ausschuss zur Bekämpfung von Rassendiskriminierung (N. 178)

Allgemeine internationale Instrumente (N. 179–180)

- internationale Förderung der kulturellen Vielfalt, allenfalls durch neues Rechtsinstrument (N. 179)
- Prüfung eines neuen internationalen Übereinkommens zu Gunsten der Behinderten (N. 180)

Regionale/internationale Zusammenarbeit (N. 181–192)

- Beitrag der Interparlamentarischen Union (N. 181)
- regionaler Dialog über Migrationsprobleme (N. 182, 183)
- internationaler Austausch von Informationen und Koordination von Aktivitäten im Bereich Migration (N. 184)
- internationale Unterstützung für Gastländer von Flüchtlingen und Vertriebenen (N. 185)
- regionale Übereinkommen gegen Frauen- und Kinderhandel und gegen Schlepperei (N. 186)
- regionaler Austausch zwischen nationalen unabhängigen Institutionen (N. 187)
- Unterstützung regionaler Institutionen (N. 188)
- Beitrag aller internationaler Organisationen innerhalb ihrer Mandate (N. 189)
- Priorität für Opfergruppen, Ausrichtung auf Menschenrechtsgrundsätze in den Finanz- und Entwicklungsorganisationen (N. 190)

2. Überblick

- Weiterverfolgung der Umsetzung nationaler Aktionspläne und Informationssammlung im UNO-Hochkommissariat für Menschenrechte (N. 191)
- UNESCO-Dialog der Zivilisationen (N. 192)

UNO-Hochkommissariat für Menschenrechte (N. 193–199)

- Weiterführung der Ernennung von Botschafterinnen und Botschaftern des Guten Willens (N. 193)
- Sensibilisierung und Information für die Arbeit des Ausschusses gegen Rassendiskriminierung (N. 194)
- regelmäßige Konsultationen mit nichtstaatlichen Organisationen und Förderung der Forschung (N. 195)
- besondere Aufmerksamkeit für Menschenrechtsverletzungen gegenüber Opfern von Rassendiskriminierung und Fremdenfeindlichkeit; Programme zu ihren Gunsten (N. 196)
- Entwicklung und Finanzierung von konkreten Projekten technischer Zusammenarbeit (N. 197)
- Weiterverfolgung der Konferenzergebnisse in den Mandaten der Sonderberichterstatter und der Arbeitsgruppen der Menschenrechtskommission (N. 198)
- ergänzende internationale Normen zur Stärkung und Aktualisierung der bestehenden Instrumente (N. 199)

Dekaden (N. 200–202)

- Unterstützung der Tätigkeiten im Rahmen der Dritten Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung (N. 200)
- Ausrufung eines Jahres oder einer Dekade gegen den Menschenhandel (N. 201)
- Unterstützung der Ziele der Dekade für eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zu Gunsten der Kinder der Welt (N. 202)

Indigene Völker (N. 203–209)

- Evaluierung der Ergebnisse der Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt (N. 203)
- Finanzierung und feste Grundlage für ein Ständiges Forum für indigene Fragen in der UNO (N. 204)
- Zusammenarbeit mit dem Sonderberichterstatter für indigene Bevölkerungsgruppen (N. 205)
- Abschluss der Verhandlungen über den Erklärungsentwurf über die Rechte indigener Völker (N. 206)
- Massnahmen zur Verringerung von Ungleichheiten in Einkommen und Reichtum (N. 207)
- Überprüfung der Auswirkungen von Politiken und Programmen und Milderung der nachteiligen Auswirkungen der Globalisierung (N. 208)
- Besondere Priorität und spezifische Projekte in den internationalen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen (N. 209)

Zivilgesellschaft (N. 210–212)

- Zusammenarbeit mit nichtstaatlichen Organisationen und allen anderen Sektoren der Zivilgesellschaft (N. 210)
- Förderung des Dialogs unter den Religionsgemeinschaften (N. 211)
- wirksame Partnerschaften mit Akteurinnen und Akteuren der Zivilgesellschaft, namentlich mit nichtstaatlichen Organisationen zur Gleichstellung der Geschlechter (N. 212)

Nichtstaatliche Organisationen (N. 213–214)

- offenes und günstiges Umfeld für wirksame Arbeit von nichtstaatlichen Organisationen und von Basisorganisationen (N. 213)
- Förderung der Rolle der nichtstaatlichen Organisationen und ihrer Verankerung in der Gesellschaft (N. 214)

Privatsektor (N. 215)

- Massnahmen zur Förderung nichtdiskriminierender Praktiken im Privatsektor, im Besonderen in transnationalen Unternehmen (N. 215)

Jugendliche (N. 216–218)

- Förderung der aktiven Teilnahme der Jugendlichen in der Ausarbeitung und Umsetzung von Massnahmen (N. 216)
- Förderung von Mechanismen und Aktivitäten der Jugendlichen (N. 217)
- Intensifizierung der Bekämpfung von Rassendiskriminierung und Fremdenfeindlichkeit im Sport (N. 218)

Der Text schliesst mit der allgemeinen Feststellung, dass der Erfolg dieses Aktionsprogramms des politischen Willens und angemessener Finanzmittel auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene sowie der internationalen Zusammenarbeit bedarf (N. 219).

Erklärung

Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz *

Durban, 31. August–8. September 2001

Erklärung

Zum Abschluss der Konferenz vom 31. August bis 8. September 2001 in Durban (Südafrika),

mit dem Ausdruck grosser Dankbarkeit gegenüber der Regierung Südafrikas als Gastgeberin dieser Weltkonferenz,

inspiriert vom heldenhaften Kampf des südafrikanischen Volkes gegen das institutionalisierte Apartheidsystem und für Gleichberechtigung und Gerechtigkeit unter Bedingungen von Demokratie, Entwicklung, Rechtsstaatlichkeit und Achtung der Menschenrechte, in diesem Zusammenhang an den wichtigen Beitrag der internationalen Gemeinschaft zu diesem Kampf und insbesondere die massgebliche Rolle der Menschen und der Regierungen Afrikas erinnernd sowie unter Hinweis auf die wichtige Rolle, die die verschiedenen Akteurinnen und Akteure der Zivilgesellschaft, namentlich die nichtstaatlichen Organisationen, in diesem Kampf und bei den fortlaufenden Anstrengungen zur Bekämpfung des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und der damit zusammenhängenden Intoleranz gespielt haben,

unter Hinweis darauf, dass in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien, die im Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden, die rasche und umfassende Beseitigung aller Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und der damit zusammenhängenden Intoleranz gefordert wird,

unter Hinweis auf die Resolution 1997/74 der Menschenrechtskommission vom 18. April 1997, die Resolution 52/111 der Generalversammlung vom 12. Dezember 1997 und die darauf folgenden Resolutionen dieser Organe betreffend die Einberufung der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz sowie unter Hinweis auf die beiden 1978 beziehungsweise 1983 in Genf abgehaltenen Weltkonferenzen zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung,

* Inoffizielle Übersetzung des Originaltextes, auf der Grundlage einer Version des deutschen Übersetzungsdienstes der UNO in New York. Quelle für den englischen und französischen Originaltext: <http://www.un.org/WCAR/durban.pdf>.

mit grosser Besorgnis feststellend, dass trotz der Bemühungen der internationalen Gemeinschaft die Hauptziele der drei Dekaden zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung nicht verwirklicht wurden und dass zahllose Menschen auch heute noch Opfer von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz werden,

unter Hinweis darauf, dass 2001 das Internationale Jahr der Mobilisierung gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz ist, das die Aufmerksamkeit der Weltöffentlichkeit auf die Ziele der Weltkonferenz lenken und dem politischen Bekenntnis zur Beseitigung aller Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz neuen Auftrieb verleihen soll,

mit Genugtuung über den Beschluss der Generalversammlung, das Jahr 2001 zum Jahr des Dialogs zwischen den Kulturen zu erklären, wodurch Toleranz und Achtung der Vielfalt sowie die Notwendigkeit unterstrichen werden, eine gemeinsame Basis zwischen den Kulturen sowie innerhalb der Kulturen zu finden, um durch Zusammenarbeit, Partnerschaft und Inklusion die gemeinsamen Herausforderungen anzugehen, die sich der Menschheit stellen und die gemeinsamen Werte, die allgemeinen Menschenrechte sowie den Kampf gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz bedrohen,

sowie mit Genugtuung darüber, dass die Generalversammlung den Zeitraum 2001–2010 zur Dekade für eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zu Gunsten der Kinder der Welt erklärt sowie die Erklärung und den Aktionsplan über eine Kultur des Friedens verabschiedet hat,

anerkennend, dass die Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz gemeinsam mit der Internationalen Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt eine einzigartige Gelegenheit bietet, den unschätzbaren Beitrag der indigenen Völker zur politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und spirituellen Entwicklung unserer Gesellschaften überall auf der Welt sowie die Herausforderungen, die sich ihnen stellen, namentlich Rassismus und Rassendiskriminierung, zu behandeln,

unter Hinweis auf die Erklärung der Vereinten Nationen von 1960 über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker,

3. Erklärung

in Bekräftigung unseres Bekenntnisses zu der in der Charta der Vereinten Nationen und in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verankerten Ziele und Grundsätze,

bekräftigend, dass Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz eine Verneinung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen bedeuten,

in Bekräftigung der in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verankerten Grundsätze der Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung sowie in Ermutigung zur Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle ohne irgendeinen Unterschied, wie etwa nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Anschauung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Status,

überzeugt von der grundlegenden Wichtigkeit des universalen Beitritts zum Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung als dem bedeutendsten internationalen Rechtsinstrument zur Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz beziehungsweise der universalen Ratifikation des Übereinkommens und der vollständigen Erfüllung aller unserer Verpflichtungen daraus,

in Anerkennung der grundlegenden Wichtigkeit dessen, dass die Staaten in der Bekämpfung des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz erwägen, alle einschlägigen internationalen Rechtsinstrumente auf dem Gebiet der Menschenrechte zu unterzeichnen, zu ratifizieren oder ihnen beizutreten, mit dem Ziel, den weltweiten Beitritt herbeizuführen,

nach Kenntnisnahme der Berichte der Regionalkonferenzen von Strassburg, Santiago, Dakar und Teheran und weiterer Beiträge von Staaten sowie der Berichte von Sachverständigenseminaren, Regionaltagungen nichtstaatlicher Organisationen und anderer Treffen, die zur Vorbereitung für die Weltkonferenz veranstaltet wurden,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von der Zukunftsvision, die Präsident Thabo Mbeki (Südafrika) unter der Schirmherrschaft Nelson Mandelas, des ersten Präsidenten des neuen Südafrika, und auf Initiative des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und Generalsekretärin der Weltkonferenz vorgelegt hat und die von vierundsiebzig Staatsoberhäuptern, Regierungschefs und anderen Würdenträgern unterzeichnet wurde,

bekräftigend, dass kulturelle Vielfalt ein kostbares Gut für den Fortschritt und das Wohl der gesamten Menschheit ist und als eine dauerhafte, unsere Gesellschaften bereichernde Erscheinung geschätzt, genossen, aufrichtig angenommen und begrüsst werden sollte,

in Anerkennung dessen, dass keine Abweichung vom Verbot der Rassendiskriminierung, des Völkermordes, des Verbrechens der Apartheid und der Sklaverei gestattet ist, wie in den Verpflichtungen aus den einschlägigen Menschenrechtsinstrumenten festgelegt,

nach Anhörung der Völker der Welt und in Anerkennung ihres Strebens nach Gerechtigkeit, nach Chancengleichheit für alle und jeden Einzelnen, nach der Wahrnehmung ihrer Menschenrechte, einschliesslich des Rechts auf Entwicklung, nach einem Leben in Frieden und Freiheit und nach gleichberechtigter Teilnahme ohne Diskriminierung am wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, bürgerlichen und politischen Leben,

in der Erkenntnis, dass die gleichberechtigte Teilnahme aller Menschen und Völker am Aufbau gerechter, fairer, demokratischer und inklusiver Gesellschaften zu einer Welt beitragen kann, die frei von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz ist,

betonend, wie wichtig es ist, dass alle Menschen gleichberechtigt und ohne jede Diskriminierung an innerstaatlichen wie auch an globalen Entscheidungsprozessen teilhaben,

bekräftigend, dass Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz, wenn diese auf Rassismus und Rassendiskriminierung hinauslaufen, gravierende Verletzungen aller Menschenrechte darstellen und deren volle Ausübung erheblich behindern sowie die offenkundige Wahrheit verleugnen, dass alle Menschen frei und gleich an Würde und Rechten geboren sind, sowie bekräftigend, dass sie freundschaftlichen und friedlichen Beziehungen zwischen den Völkern und Nationen im Wege stehen und dass sie zu den Grundursachen vieler interner und internationaler Konflikte, einschliesslich bewaffneter Konflikte, und der daraus resultierenden Vertreibung von Bevölkerungsgruppen gehören,

in der Erkenntnis, dass einzelstaatliche und internationale Massnahmen zur Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz ergriffen werden müssen, um den vollen Genuss aller – wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, bürgerlichen und politischen – Menschenrechte zu gewährleisten, die universell und unteilbar sind, einander bedingen und

miteinander verknüpft sind, und um die Lebensbedingungen von Männern, Frauen und Kindern aller Nationen zu verbessern,

bekräftigend, wie wichtig es ist, die internationale Zusammenarbeit zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte zu verstärken und die Ziele des Kampfes gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz zu verwirklichen,

in der Erkenntnis, dass Fremdenfeindlichkeit in ihren unterschiedlichen Erscheinungsformen in unserer Zeit eine der Hauptquellen und Formen von Diskriminierung und Konflikten ist, deren Bekämpfung die dringende Aufmerksamkeit und rasche Massnahmen der Staaten sowie der internationalen Gemeinschaft erfordert,

uns vollauf bewusst, dass trotz der Anstrengungen der internationalen Gemeinschaft, der Regierungen und der lokalen Behörden die Geißel des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und der damit zusammenhängenden Intoleranz fortbesteht und nach wie vor zu Verletzungen der Menschenrechte, Leid, Benachteiligung und Gewalt führt, die mit allen verfügbaren und geeigneten Mitteln und mit höchstem Vorrang bekämpft werden müssen, vorzugsweise in Zusammenarbeit mit den betroffenen Gemeinschaften,

mit Besorgnis davon Kenntnis nehmend, dass Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz nach wie vor und in gewalttätiger Form vorkommen und dass Theorien von der Überlegenheit bestimmter Rassen und Kulturen gegenüber anderen, die während der Kolonialzeit propagiert und praktiziert wurden, auch heute noch in der einen oder anderen Form weiter verfochten werden,

höchst beunruhigt über das Auftreten und Fortbestehen von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz in ihren subtileren, zeitgenössischen Formen und Ausprägungen sowie über andere Ideologien und Praktiken, die auf rassistischer oder ethnischer Diskriminierung oder Überlegenheitsdenken gründen,

unter nachdrücklicher Ablehnung jeder Lehre rassistischer Überlegenheit sowie von Theorien, mit denen versucht wird, die Existenz sogenannter unterscheidbarer menschlicher Rassen nachzuweisen,

in der Erkenntnis, dass das Versäumnis, Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz aller, insbesondere öffentlicher Behörden und Politiker aller Ebenen, zu bekämpfen und anzuprangern, ein Faktor ist, der ihr Fortbestehen begünstigt,

bekräftigend, dass die Staaten die Pflicht haben, die Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Opfer zu schützen und zu fördern, dass sie in Anbetracht der mehrfachen Formen der Diskriminierung, denen Frauen ausgesetzt sein können, dem Faktor Geschlecht¹ Rechnung tragen sollen und dass es für die Entwicklung der Gesellschaften auf der ganzen Welt wesentlich ist, dass Frauen ihre bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte wahrnehmen können,

in der Erkenntnis, dass die zunehmend globalisierte Welt für den Kampf zur Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz sowohl Chancen als auch Herausforderungen birgt,

entschlossen, in einer Zeit, in der Globalisierung und Technologie in erheblichem Masse dazu beigetragen haben, die Menschen einander näher zu bringen, die Idee einer Menschheitsfamilie zu verwirklichen, die auf Gleichberechtigung, Würde und Solidarität gründet, und das 21. Jahrhundert zu einem Jahrhundert der Menschenrechte, der Ausrottung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz und der Verwirklichung echter Chancengleichheit und Gleichbehandlung aller Menschen und Völker zu machen,

in Bekräftigung der Grundsätze der Gleichberechtigung und der Selbstbestimmung der Völker und daran erinnernd, dass alle Menschen gleich an Würde und Rechten geboren sind, betonend, dass diese Gleichheit mit höchstem Vorrang geschützt werden muss, und in der Erkenntnis, dass die Staaten verpflichtet sind, rasche, entschlossene und geeignete Massnahmen zur Beseitigung aller Formen von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz zu ergreifen,

¹ Im Sinne dieser Erklärung und dieses Aktionsprogramms bezieht sich der Ausdruck «Geschlecht» auf beide Geschlechter, das männliche und das weibliche, im gesellschaftlichen Zusammenhang. Der Ausdruck «Geschlecht» hat keine andere als diese Bedeutung.

entschlossen, die Geißel des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und der damit zusammenhängenden Intoleranz umfassend, wirksam und vorrangig zu bekämpfen und uns dabei die Erfahrungen mit den bestehenden und vergangenen Erscheinungsformen des Rassismus in allen Teilen der Welt zunutze zu machen, um zu verhindern, dass sie wieder auftreten,

vereint in einem Geist der Erneuerung des politischen Willens und der Verpflichtung auf universelle Gleichberechtigung, Gerechtigkeit und Würde ehren wir das Andenken aller Opfer von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz auf der ganzen Welt und verabschieden feierlich die Erklärung und das Aktionsprogramm von Durban¹,

Allgemeine Fragen

1

Wir erklären, dass für die Zwecke dieser Erklärung und dieses Aktionsprogramms die Opfer von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz Einzelpersonen oder Gruppen von Einzelpersonen sind, die von diesen Übeln nachteilig betroffen, ihnen ausgesetzt oder ihr Ziel sind oder waren;

2

Wir anerkennen, dass Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz auf Grund der Rasse, der Hautfarbe, der Abstammung oder der nationalen oder ethnischen Herkunft auftreten und dass die Opfer mehrfache oder verschärfte Formen der Diskriminierung aus anderen damit zusammenhängenden Gründen erleiden können, wie etwa auf Grund des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der sozialen Herkunft, des Vermögens, der Geburt oder des sonstigen Status;

3

Wir anerkennen und bekräftigen, dass am Beginn des dritten Jahrtausends der weltweite Kampf gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz in allen ihren abscheulichen und sich entwickelnden Formen und Ausprägungen eine vorrangige Angelegenheit für die internationale Gemeinschaft ist und dass diese Konferenz eine einzigartige und historische Gelegenheit bietet, alle Dimensionen dieser verheerenden Übel der Menschheit zu analysieren und aufzuzeigen, mit dem Ziel, sie unter anderem durch die Einführung innovativer und ganzheitlicher Ansätze und durch die Verstärkung und Verbesserung praktischer und wirksamer Massnahmen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene vollständig zu beseitigen;

4

Wir bekunden unsere Solidarität mit den Menschen Afrikas in ihrem fortdauernden Kampf gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz und anerkennen die von ihnen erbrachten Opfer sowie ihre Bemühungen zur Sensibilisierung der internationalen Öffentlichkeit für diese unmenschlichen Tragödien;

¹ Vgl. dazu Kapitel VII des Berichts der Konferenz, in dem alle Vorbehalte gegenüber der Erklärung und dem Aktionsprogramm sowie alle dazu abgegebenen Erklärungen aufgeführt sind.

5

Wir bekräftigen ausserdem, welche grosse Bedeutung wir den Werten der Solidarität, des Respekts, der Toleranz und des Multikulturalismus beimessen, die die sittliche Grundlage und Inspiration für unseren weltweiten Kampf gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz darstellen – unmenschliche Tragödien, die Menschen auf der ganzen Welt, insbesondere in Afrika, schon zu lange heimgesucht haben;

6

Wir bekräftigen ferner, dass alle Menschen und Völker eine einzige Menschheitsfamilie von reicher Vielfalt bilden. Sie haben zum Fortschritt der Zivilisationen und Kulturen beigetragen, die das gemeinsame Erbe der Menschheit sind. Die Erhaltung und Förderung der Toleranz, des Pluralismus und der Achtung der Vielfalt kann inklusivere Gesellschaften hervorbringen;

7

Wir erklären, dass alle Menschen frei und gleich an Würde und Rechten geboren sind und einen konstruktiven Beitrag zur Entwicklung und zum Wohlergehen ihrer Gesellschaften leisten können. Jede Lehre rassistischer Überlegenheit ist wissenschaftlich falsch, moralisch zu verurteilen sowie sozial ungerecht und gefährlich und ist zusammen mit Theorien, mit denen versucht wird, die Existenz getrennter menschlicher Rassen nachzuweisen, zu verwerfen;

8

Wir sind uns bewusst, dass Religion, Spiritualität und Glaube eine zentrale Rolle im Leben von Millionen von Frauen und Männern, in ihrer Lebensweise und in ihrem Umgang mit anderen Menschen spielen. Religion, Spiritualität und Glaube können zur Förderung der Würde und des Wertes, die dem Menschen innewohnen, und zur Ausrottung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz beitragen;

9

Wir stellen mit Besorgnis fest, dass Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz unter anderem durch eine ungerechte Verteilung des Reichtums, Marginalisierung und soziale Ausgrenzung verschlimmert werden können;

10

Wir erklären erneut, dass jeder Mensch Anspruch auf eine soziale und internationale Ordnung hat, in der alle Menschenrechte für alle Menschen in vollem Umfang und ohne jede Diskriminierung verwirklicht werden können;

11

Wir halten fest, dass der Prozess der Globalisierung eine machtvolle und dynamische Kraft ist, die es zu Gunsten der Entwicklung und des Wohlstands aller Länder ohne Ausnahme zu nutzen gilt. Wir sind uns bewusst, dass sich die Entwicklungsländer bei der Bewältigung dieser zentralen Herausforderung besonderen Schwierigkeiten gegenübersehen. Wenngleich die Globalisierung grosse Chancen eröffnet, so sind doch die mit ihr einhergehenden Vorteile ebenso wie auch ihre Kosten gegenwärtig sehr ungleich verteilt. Wir bringen daher unsere Entschlossenheit zum Ausdruck, die nachteiligen Auswirkungen der Globalisierung zu verhüten und zu mildern. Diese Auswirkungen könnten unter anderem die Armut, die Unterentwicklung, die Marginalisierung, die soziale Ausgrenzung, die kulturelle Homogenisierung und die wirtschaftlichen Disparitäten verschärfen, die entlang den Trennlinien zwischen Rassen sowie innerhalb von Staaten als auch zwischen ihnen auftreten können, und nachteilige Folgen haben. Wir bringen ferner unsere Entschlossenheit zum Ausdruck, möglichst grossen Nutzen aus den Vorteilen der Globalisierung zu ziehen, unter anderem durch die Verstärkung und Verbesserung der internationalen Zusammenarbeit mit dem Ziel, die Chancengleichheit zu erhöhen im Hinblick auf Handel, Wirtschaftswachstum und nachhaltige Entwicklung, auf globale Kommunikation durch den Einsatz neuer Technologien und auf verstärkten interkulturellen Austausch durch die Erhaltung und Förderung der kulturellen Vielfalt, was zur Ausrottung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz beitragen kann. Die Globalisierung kann nur dann alle voll mit einschliessen und ausgewogen sein, wenn breit angelegte und dauerhafte Anstrengungen unternommen werden, um auf der Grundlage der ganzen Vielfalt unserer einen Menschheit eine gemeinsame Zukunft zu schaffen;

12

Wir sind uns bewusst, dass infolge der Globalisierung die Migration zwischen den und innerhalb der Regionen, insbesondere von Süden nach Norden, zugenommen hat, und unterstreichen, dass Migrationspolitiken nicht auf Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz basieren dürfen;

Quellen, Ursachen, Ausprägungen und zeitgenössische Erscheinungsformen von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz

13

Wir anerkennen, dass die Sklaverei und der Sklavenhandel, namentlich der transatlantische Sklavenhandel, furchtbare Tragödien in der Geschichte der Menschheit waren, nicht nur wegen ihrer entsetzlichen Barbarei, sondern auch wegen ihres Ausmasses, ihres organisierten Charakters und insbesondere der Aberkennung des Menschseins der Opfer, und anerkennen ferner, dass Sklaverei und Sklavenhandel ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit sind und zu allen Zeiten als solches hätten gelten sollen, insbesondere der transatlantische Sklavenhandel, und dass sie zu den Hauptursachen und Erscheinungsformen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz zählen und dass Afrikanerinnen und Afrikaner sowie Menschen afrikanischer Abstammung, Asiaten und Asiatinnen sowie Menschen asiatischer Abstammung sowie indigene Völker Opfer dieser Handlungen waren und nach wie vor Opfer ihrer Folgen sind;

14

Wir anerkennen, dass der Kolonialismus zu Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz geführt hat und dass Afrikanerinnen und Afrikaner, Menschen afrikanischer Abstammung, Menschen asiatischer Abstammung sowie indigene Völker Opfer des Kolonialismus waren und nach wie vor Opfer ihrer Folgen sind. Wir anerkennen das Leid, das durch den Kolonialismus verursacht wurde, und erklären, dass der Kolonialismus, wo und wann immer er aufgetreten ist, verurteilt und sein erneutes Auftreten verhindert werden muss. Wir bedauern ferner, dass die Auswirkungen und das Fortbestehen dieser Strukturen und Praktiken zu den heute in vielen Teilen der Welt fortdauernden sozialen und wirtschaftlichen Ungleichheiten beigetragen haben;

15

Wir anerkennen, dass Apartheid und Völkermord nach dem Völkerrecht Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen und zu den Hauptursachen und -erscheinungsformen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz gehören, anerkennen ausserdem, dass diese Handlungen unbeschreibliches Übel und Leid verursacht haben, und erklären, dass Apartheid und Völkermord, wo und wann immer sie aufgetreten sind, verurteilt werden müssen und dass ihr erneutes Auftreten verhindert werden muss;

16

Wir anerkennen, dass Fremdenfeindlichkeit gegenüber Nichtstaatsangehörigen, insbesondere Migrierenden, Flüchtlingen und Asyl Suchenden, eine der Hauptursachen des zeitgenössischen Rassismus ist und dass es im Zuge diskriminierender, fremdenfeindlicher und rassistischer Praktiken häufig zu Menschenrechtsverletzungen gegenüber Angehörigen dieser Gruppen kommt;

17

Wir stellen fest, wie wichtig es ist, den neuen Erscheinungsformen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz, denen Jugendliche und andere besonders gefährdete Gruppen ausgesetzt sein können, besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

18

Wir betonen, dass Armut, Unterentwicklung, Marginalisierung, soziale Ausgrenzung und wirtschaftliche Disparitäten eng mit Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz verbunden sind und zum Fortbestehen rassistischer Einstellungen und Praktiken beitragen, die ihrerseits noch mehr Armut erzeugen;

19

Wir sind uns der nachteiligen wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Folgen von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz bewusst, die in erheblichem Masse zur Unterentwicklung der Entwicklungsländer und insbesondere Afrikas beigetragen haben, und beschliessen, alle Männer, Frauen und Kinder aus den elenden und entmenschlichenden Lebensbedingungen der extremen Armut zu befreien, in der derzeit mehr als eine Milliarde von ihnen gefangen sind, das Recht auf Entwicklung für jeden zur Wirklichkeit werden zu lassen und die gesamte Menschheit von Mangel und Not zu befreien;

20

Wir sind uns bewusst, dass Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz zu den grundlegenden Ursachen bewaffneter Konflikte gehören und sehr häufig eine ihrer Folgen sind, und erinnern daran, dass die Nichtdiskriminierung ein fundamentales Prinzip des humanitären Völkerrechts ist. Wir unterstreichen, dass sich alle an bewaffneten Konflikten beteiligten Parteien strikt an dieses Prinzip halten müssen und dass die Staaten und die internationale Gemeinschaft in Zeiten eines bewaffneten Konflikts besonders wachsam sein und auch weiterhin alle Formen der Rassendiskriminierung bekämpfen müssen;

21

Wir bringen unsere tiefe Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass die sozioökonomische Entwicklung durch weit verbreitete interne Konflikte behindert wird, die unter anderem auf schwerwiegende Verletzungen der Menschenrechte, namentlich infolge von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz, und auf das Fehlen einer demokratischen, inklusiven und partizipativen Staatsführung zurückzuführen sind;

22

Wir verleihen unserer Besorgnis darüber Ausdruck, dass in manchen Staaten die politischen und rechtlichen Strukturen oder Institutionen, von denen einige geerbt wurden und noch heute bestehen, nicht dem multiethnischen, multikulturellen und mehrsprachigen Charakter der Bevölkerung entsprechen und in vielen Fällen einen wichtigen Diskriminierungsfaktor bei der Ausgrenzung indigener Völker darstellen;

23

Wir anerkennen die Rechte der indigenen Völker im Einklang mit den Grundsätzen der Souveränität und der territorialen Unversehrtheit der Staaten in vollem Masse und betonen daher die Notwendigkeit, geeignete verfassungsmässige, administrative, gesetzgeberische und gerichtliche Massnahmen zu ergreifen, namentlich solche, die sich aus den anwendbaren internationalen Übereinkünften ableiten;

24

Wir erklären, dass der Begriff «indigene Völker» in der Erklärung und dem Aktionsprogramm der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz im Kontext der laufenden internationalen Verhandlungen über Dokumente, die sich konkret mit dieser Frage befassen, und unbeschadet der Ergebnisse dieser Verhandlungen verwendet wird und nicht so ausgelegt werden kann, als hätte er irgendwelche Implikationen im Hinblick auf Rechte nach dem Völkerrecht;

25

Wir bekunden unsere tiefe Ablehnung gegenüber dem Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und der damit zusammenhängenden Intoleranz, die in einigen Staaten in der Arbeitsweise der Strafvollzugssysteme und bei der Anwendung der Gesetze sowie in den Handlungen und Einstellungen der für die Rechtsdurchsetzung verantwortlichen Institutionen und Personen fortbestehen, insbesondere dort, wo dies dazu beigetragen hat, dass bestimmte Gruppen unter Inhaftierten oder Gefängnisinsassen überrepräsentiert sind;

26

Wir bekräftigen die Notwendigkeit, der Straflosigkeit für Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten von Einzelpersonen und Gruppen von Einzelpersonen, die Opfer von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz werden, ein Ende zu setzen;

27

Wir bekunden unsere Besorgnis darüber, dass der Rassismus nicht nur an Boden gewinnt, sondern dass darüber hinaus zeitgenössische Ausprägungen und Erscheinungsformen des Rassismus und der Fremdenfeindlichkeit bestrebt sind, auf vielerlei Weise wieder politische, moralische und sogar rechtliche Anerkennung zu gewinnen, namentlich über die Plattformen einiger politischer Parteien und Organisationen und durch die Verbreitung von Ideen, die auf der Vorstellung rassistischer Überlegenheit beruhen, mittels moderner Kommunikationstechnologien;

28

Wir erinnern daran, dass die Verfolgung einer identifizierbaren Gruppe, Kollektivität oder Gemeinschaft aus rassistischen, nationalen, ethnischen oder anderen Gründen, die nach dem Völkerrecht allgemein als unzulässig anerkannt sind, sowie das Verbrechen der Apartheid schwerwiegende Verletzungen der Menschenrechte darstellen und in manchen Fällen den Tatbestand eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit erfüllen;

29

Wir verurteilen nachdrücklich, dass Sklaverei und sklaverei-ähnliche Praktiken in manchen Teilen der Welt auch heute noch existieren, und fordern die Staaten nachdrücklich auf, mit Vorrang sofortige Massnahmen zu ergreifen, um diesen Praktiken, die in flagranter Weise gegen die Menschenrechte verstossen, ein Ende zu setzen;

30

Wir bekräftigen die dringende Notwendigkeit, alle Formen des Menschenhandels, insbesondere den Frauen- und Kinderhandel, zu verhüten, zu bekämpfen und zu beseitigen, und anerkennen, dass Opfer des Menschenhandels dem Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz besonders ausgesetzt sind;

Opfer von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz

31

Wir bekunden ausserdem unsere tiefe Besorgnis, wann immer Indikatoren unter anderem in den Bereichen Bildung, Beschäftigung, Gesundheit, Wohnen, Säuglingssterblichkeit und Lebenserwartung für viele Menschen eine Situation der Benachteiligung anzeigen, insbesondere dort, wo Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz zu den beitragenden Faktoren gehören;

32

Wir anerkennen den Wert und die Vielfalt des kulturellen Erbes der Afrikaner und Afrikanerinnen sowie der Menschen afrikanischer Abstammung und bekräftigen, wie wichtig und notwendig es ist, ihre volle Integration in das soziale, wirtschaftliche und politische Leben zu gewährleisten und so ihre volle Mitwirkung auf allen Ebenen des Entscheidungsprozesses zu erleichtern;

33

Wir betrachten es als unerlässlich, dass alle Länder der amerikanischen Region und alle anderen Gebiete der afrikanischen Diaspora die Existenz ihrer afrikanischstämmigen Bevölkerung und den kulturellen, wirtschaftlichen, politischen und wissenschaftlichen Beitrag dieser Bevölkerung anerkennen, und sind uns bewusst, dass speziell diese Bevölkerungsgruppe nach wie vor von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz betroffen ist und dass ihre in vielen Ländern seit langem bestehende Ungleichstellung, unter anderem im Hinblick auf den Zugang zu Bildung, Gesundheitsversorgung und Wohnraum, eine grundlegende Ursache der sozioökonomischen Disparitäten darstellt, von denen sie betroffen ist;

34

Wir anerkennen, dass Menschen afrikanischer Abstammung über Jahrhunderte hinweg Opfer von Rassismus, Rassendiskriminierung und Versklavung waren und dass ihnen die Geschichte eine Vielzahl ihrer Rechte vorenthalten hat, und erklären, dass sie mit Fairness und Achtung vor ihrer Würde zu behandeln sind und in keiner Weise diskriminiert werden dürfen. Daher gilt es, ihren folgenden Rechten Anerkennung zu verleihen: ihrem Recht auf Kultur und ihre eigene Identität, auf freie und gleichberechtigte Teilhabe am politischen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben, auf Entwicklung im Rahmen ihrer eigenen Zielsetzungen und Bräuche, auf die Bewahrung, Pflege und Förderung ihrer eigenen Organisationsformen, ihrer Lebensweise, Kultur, Traditionen

und religiösen Ausdrucksformen, auf die Bewahrung und den Gebrauch ihrer eigenen Sprachen, auf den Schutz ihres traditionellen Wissens und ihres kulturellen und künstlerischen Erbes, auf die Verwendung, den Genuss und die Erhaltung der erneuerbaren natürlichen Ressourcen ihres Lebensraums, auf aktive Mitwirkung an der Konzeption, Durchführung und Entwicklung von Bildungssystemen und -programmen, einschliesslich derjenigen von spezieller oder charakteristischer Art, sowie gegebenenfalls auf das von ihren Vorfahren bewohnte Land;

35

Wir sind uns bewusst, dass Afrikanerinnen und Afrikaner sowie Menschen afrikanischer Abstammung in vielen Teilen der Welt als Folge von sozialer Voreingenommenheit und Diskriminierung in öffentlichen und privaten Institutionen mit Hindernissen konfrontiert sind, und bekunden unsere Entschlossenheit, auf die Beseitigung aller Formen von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz hinzuarbeiten, mit denen Afrikaner und Afrikanerinnen sowie Menschen afrikanischer Abstammung konfrontiert sind;

36

Wir sind uns bewusst, dass Asiaten und Asiatinnen sowie Menschen asiatischer Abstammung in vielen Teilen der Welt als Folge von sozialer Voreingenommenheit und Diskriminierung in öffentlichen und privaten Institutionen mit Hindernissen konfrontiert sind, und bekunden unsere Entschlossenheit, auf die Beseitigung aller Formen von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz hinzuarbeiten, mit denen Asiatinnen und Asiaten sowie Menschen asiatischer Abstammung konfrontiert sind;

37

Wir stellen mit Genugtuung fest, dass Menschen asiatischer Abstammung trotz des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und der damit zusammenhängenden Intoleranz, mit denen sie jahrhundertlang konfrontiert waren, in beträchtlichem Masse zum wirtschaftlichen, sozialen, politischen, wissenschaftlichen und kulturellen Leben der Länder, in denen sie leben, beigetragen haben;

38

Wir fordern alle Staaten auf, alle Einwanderungspolitiken, die nicht mit den internationalen Rechtsinstrumenten auf dem Gebiet der Menschenrechte im Einklang stehen, zu überprüfen und erforderlichenfalls zu überarbeiten, mit dem Ziel, alle diskriminierenden Politiken und Praktiken gegenüber Migrierenden, einschliesslich Asiaten und Asiatinnen sowie Menschen asiatischer Abstammung, zu beseitigen;

39

Wir anerkennen, dass die indigenen Völker jahrhundertlang Opfer von Diskriminierung waren, und bekräftigen, dass sie frei und gleich an Würde und Rechten sind und nicht diskriminiert werden dürfen, insbesondere nicht auf Grund ihrer indigenen Herkunft und Identität, und wir betonen, dass auch weiterhin Massnahmen notwendig sind, um den Rassismus, die Rassendiskriminierung, die Fremdenfeindlichkeit und die damit zusammenhängende Intoleranz, von denen sie nach wie vor betroffen sind, zu überwinden;

40

Wir anerkennen den Wert und die Vielfalt der Kulturen und des Erbes der indigenen Völker, deren einzigartiger Beitrag zur Entwicklung und zum kulturellen Pluralismus der Gesellschaft und deren volle Teilhabe in allen Bereichen der Gesellschaft, insbesondere in Fragen, die für sie von Belang sind, von grundlegender Bedeutung für die politische und soziale Stabilität sowie für die Entwicklung der Staaten sind, in denen sie leben;

41

Wir verleihen erneut unserer Überzeugung Ausdruck, dass die volle Verwirklichung der Menschenrechte und Grundfreiheiten der indigenen Völker unerlässlich für die Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz ist. Wir bekunden erneut unsere feste Entschlossenheit, uns dafür einzusetzen, dass sie in den vollen und gleichberechtigten Genuss der bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte sowie der Vorteile der nachhaltigen Entwicklung kommen, und dabei gleichzeitig ihren besonderen Charakter und ihre eigenen Initiativen voll zu achten;

42

Wir betonen, dass die indigenen Völker von jeder Form der Diskriminierung frei sein müssen, damit sie ihrer eigenen Identität frei Ausdruck verleihen und ihre Rechte frei ausüben können, was zwangsläufig die Achtung ihrer Menschenrechte und Grundfreiheiten erfordert. Im Rahmen der Verhandlungen über den Entwurf der Erklärung über die Rechte der indigenen Völker werden derzeit Anstrengungen unternommen, um die universelle Anerkennung dieser Rechte sicherzustellen, namentlich des Rechts, sich mit ihrem eigenen Namen zu bezeichnen, frei und gleichberechtigt an der politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung ihres Landes teilzuhaben, ihre eigenen Organisationsformen zu bewahren und ihre eigenen Lebensweisen, Kulturen und Traditionen zu pflegen, ihre eigenen Sprachen zu bewahren und zu gebrauchen, in den Gebieten, in denen sie leben, ihre eigenen Wirtschaftsstrukturen zu erhalten, an

der Entwicklung ihrer Bildungssysteme und -programme mitzuwirken, ihr Land und ihre natürlichen Ressourcen zu bewirtschaften, einschliesslich der Jagd- und Fischereirechte, und gleichberechtigten Zugang zur Justiz zu haben;

43

Wir anerkennen ausserdem die besondere Beziehung der indigenen Völker zum Boden als Grundlage ihrer spirituellen, materiellen und kulturellen Existenz und legen den Staaten nahe, wo immer möglich sicherzustellen, dass die indigenen Völker im Besitz ihres Bodens und derjenigen natürlichen Ressourcen bleiben können, auf die sie nach innerstaatlichem Recht Anspruch haben;

44

Wir begrüssen den Beschluss über die Schaffung des Ständigen Forums für indigene Fragen innerhalb des Systems der Vereinten Nationen, womit wichtigen Zielen der Internationalen Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt sowie der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien konkret Ausdruck verliehen wird;

45

Wir begrüssen die Ernennung des Sonderberichterstatters über die Situation der Menschenrechte und Grundfreiheiten der Angehörigen indigener Bevölkerungsgruppen durch die Vereinten Nationen und bekunden unsere Entschlossenheit, mit dem Sonderberichterstatter zusammenzuarbeiten;

46

Wir anerkennen den positiven wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Beitrag, den Migrierende sowohl in den Herkunfts- als auch in den Zielländern geleistet haben;

47

Wir bekräftigen das souveräne Recht eines jeden Staates, seine eigenen Rechtsvorschriften und Politiken auf dem Gebiet der Migration auszuarbeiten und anzuwenden, und bekräftigen ferner, dass diese Politiken mit den anwendbaren Rechtsinstrumenten, Normen und Massstäben auf dem Gebiet der Menschenrechte im Einklang stehen und derart konzipiert sein sollen, damit gewährleistet ist, dass sie frei von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz sind;

3. Erklärung

48

Wir nehmen mit Besorgnis Kenntnis von den gegen Migrierende gerichteten Erscheinungsformen und Handlungen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz sowie von der häufig auf Stereotypen beruhenden Einstellung ihnen gegenüber und verurteilen diese mit Nachdruck, bekräftigen die Verantwortung der Staaten für den Schutz der Menschenrechte der ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Migrierenden und die Verantwortung der Staaten für ihren Schutz vor rechtswidrigen oder gewaltsamen Handlungen, insbesondere Akten der Rassendiskriminierung und Straftaten, die von Einzelpersonen oder Gruppen aus rassistischen oder fremdenfeindlichen Beweggründen begangen werden, und unterstreichen die Notwendigkeit, Migrierende in der Gesellschaft und am Arbeitsplatz fair, gerecht und ausgewogen zu behandeln;

49

Wir heben hervor, wie wichtig es ist, in den Ländern, in denen sich Migrierende aufhalten, Bedingungen herzustellen, die eine grössere Harmonie, Toleranz und Achtung zwischen den Migrierenden und dem Rest der Gesellschaft begünstigen, mit dem Ziel, Erscheinungsformen des Rassismus und der Fremdenfeindlichkeit gegenüber Migrierenden zu beseitigen. Wir unterstreichen, dass sich die Familienzusammenführung positiv auf die Integration auswirkt, und betonen, dass die Staaten die Familienzusammenführung erleichtern müssen;

50

Wir sind uns der unsicheren Lage bewusst, in der sich Migrierende häufig befinden, unter anderem infolge des Verlassens ihres Herkunftslandes und wegen der Schwierigkeiten auf Grund der Unterschiede in Sprache, Bräuchen und Kultur sowie der wirtschaftlichen und sozialen Schwierigkeiten und Hindernisse, die der Rückkehr von Migrierenden, die nicht über die erforderlichen Dokumente verfügen oder deren Status nicht geregelt ist, im Wege stehen;

51

Wir erklären erneut, dass die Rassendiskriminierung gegenüber Migrierenden, namentlich Wanderarbeitnehmenden, in Fragen wie Beschäftigung, soziale Dienste, einschliesslich Bildung und Gesundheitsversorgung, sowie Zugang zur Justiz beseitigt werden muss und dass sie im Einklang mit den internationalen Rechtsinstrumenten auf dem Gebiet der Menschenrechte und frei von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz behandelt werden müssen;

52

Wir stellen mit Besorgnis fest, dass neben anderen Faktoren Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz dazu beitragen, dass Menschen vertrieben werden und als Flüchtlinge und Asyl Suchende aus ihren Herkunftsländern abwandern;

53

Wir sind darüber besorgt, dass Flüchtlinge, Asyl Suchende und intern Vertriebene und andere trotz der zur Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz unternommenen Anstrengungen nach wie vor verschiedenen Formen von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz ausgesetzt sind;

54

Wir betonen, wie dringend notwendig es ist, sich mit den grundlegenden Ursachen von Vertreibungen auseinanderzusetzen und dauerhafte Lösungen für Flüchtlinge und Vertriebene zu finden, insbesondere ihre freiwillige Rückkehr in die Herkunftsländer in Sicherheit und Würde sowie ihre Neuansiedlung in Drittländern und ihre örtliche Integration, wann und wo immer dies angebracht und möglich ist;

55

Wir bekräftigen unser Bekenntnis zur Achtung und Erfüllung der humanitären Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Schutz von Flüchtlingen, Asyl Suchenden, Rückkehrern und intern Vertriebenen und stellen in dieser Hinsicht fest, wie wichtig die internationale Solidarität, die Lastenteilung und die internationale Zusammenarbeit sind, um die gemeinsame Verantwortung für den Schutz von Flüchtlingen wahrzunehmen, in Bekräftigung dessen, dass das Abkommen von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und das dazugehörige Protokoll von 1967 auch weiterhin die Grundlage des internationalen flüchtlingsrechtlichen Regelwerks bilden, sowie in der Erkenntnis, wie wichtig es ist, dass sie von den Vertragsstaaten in vollem Umfang angewendet werden;

56

Wir anerkennen die Präsenz einer Mestizenbevölkerung gemischter ethnischer und rassistischer Herkunft in vielen Ländern sowie ihren wertvollen Beitrag zur Förderung von Toleranz und Respekt in diesen Gesellschaften und verurteilen ihre Diskriminierung, insbesondere weil eine solche Diskriminierung wegen ihres subtilen Charakters gelegnet werden kann;

57

Wir sind uns bewusst, dass in der Geschichte der Menschheit infolge schwerer Menschenrechtsverletzungen immer wieder massenhafte Gräueltaten stattgefunden haben, und wir glauben, dass es möglich ist, aus der Erinnerung an die Geschichte zu lernen und so künftige Tragödien zu verhindern;

58

Wir erinnern daran, dass der Holocaust niemals vergessen werden darf;

59

Wir nehmen mit tiefer Besorgnis Kenntnis von religiöser Intoleranz gegenüber bestimmten Religionsgemeinschaften sowie vom Aufkommen feindseliger Akte und von Gewalttätigkeiten gegen diese Gemeinschaften auf Grund ihrer religiösen Überzeugungen und ihrer rassischen oder ethnischen Herkunft in verschiedenen Teilen der Welt, die insbesondere ihr Recht auf freie Ausübung ihres Glaubens einschränken;

60

Wir nehmen ausserdem mit tiefer Besorgnis Kenntnis vom Bestehen religiöser Intoleranz in verschiedenen Teilen der Welt gegenüber Religionsgemeinschaften und ihren Mitgliedern, insbesondere von der Einschränkung ihres Rechts auf freie Ausübung ihres Glaubens, sowie vom verstärkten Auftreten negativer Stereotypisierung, feindseliger Akte und von Gewalttätigkeiten gegen diese Gemeinschaften auf Grund ihrer religiösen Überzeugungen und ihrer ethnischen oder sogenannten rassischen Herkunft;

61

Wir nehmen mit tiefer Besorgnis Kenntnis von der Zunahme des Antisemitismus und der Islamophobie in verschiedenen Teilen der Welt sowie vom Aufkommen rassistischer und gewalttätiger Bewegungen auf der Grundlage von Rassismus und diskriminierenden Gedankengütern gegenüber jüdischen, muslimischen und arabischen Gemeinschaften;

62

Wir sind uns bewusst, dass in der Geschichte der Menschheit auf Grund mangelnder Achtung vor der Gleichheit der Menschen immer wieder schreckliches Unrecht begangen wurde, und stellen mit Beunruhigung fest, dass solche Handlungen in verschiedenen Teilen der Welt zugenommen haben, und wir fordern die Menschen nachdrücklich auf, insbesondere in Konfliktsituationen von rassistischer Verhetzung, verächtlicher Sprache und negativer Stereotypisierung abzulassen;

63

Wir sind besorgt über die Not des unter ausländischer Besatzung stehenden palästinensischen Volkes. Wir anerkennen das unveräusserliche Recht des palästinensischen Volkes auf Selbstbestimmung und die Gründung eines unabhängigen Staates und wir anerkennen das Recht auf Sicherheit für alle Staaten der Region, einschliesslich Israels, und fordern alle Staaten auf, den Friedensprozess zu unterstützen und zu einem raschen Abschluss zu bringen;

64

Wir fordern einen gerechten, umfassenden und dauerhaften Frieden in der Region, in der alle Völker koexistieren und Gleichheit, Gerechtigkeit und die international anerkannten Menschenrechte sowie Sicherheit geniessen sollen;

65

Wir anerkennen das Recht der Flüchtlinge, freiwillig in Würde und Sicherheit an ihre Heimstätten und zu ihrem Grund und Boden zurückzukehren, und fordern die Staaten nachdrücklich auf, ihre Rückkehr zu erleichtern;

66

Wir bekräftigen, dass die ethnische, kulturelle, sprachliche und religiöse Identität von Minderheiten dort, wo es diese gibt, geschützt werden müssen und dass die Angehörigen solcher Minderheiten gleich behandelt werden und ihre Menschenrechte und Grundfreiheiten ohne jede Diskriminierung geniessen sollen;

67

Wir sind uns bewusst, dass Angehörige bestimmter Bevölkerungsgruppen mit einer ausgeprägten kulturellen Identität mit Hindernissen konfrontiert sind, die sich aus einem komplexen Zusammenspiel ethnischer, religiöser und anderer Faktoren sowie ihren Traditionen und Bräuchen ergeben, und fordern die Staaten auf, sicherzustellen, dass Massnahmen, Politiken und Programme mit dem Ziel der Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz die Hindernisse angehen, die dieses Zusammenspiel von Faktoren erzeugt;

68

Wir nehmen mit tiefer Besorgnis Kenntnis von den anhaltenden Bekundungen von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz, einschliesslich Gewalt, gegenüber Roma/Zigeunern/Sinti/Fahrenden und sind uns der Notwendigkeit bewusst, wirksame Politiken und Durchführungsmechanismen zur vollständigen Verwirklichung ihrer Gleichstellung auszuarbeiten;

3. Erklärung

69

Wir sind überzeugt, dass Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz gegenüber Frauen und Mädchen in differenzierter Weise zu Tage treten und zu den Faktoren gehören können, die für die Verschlechterung ihrer Lebensbedingungen, Armut, Gewalt, mehrfache Formen der Diskriminierung und die Einschränkung oder Verweigerung ihrer Menschenrechte verantwortlich sind. Wir anerkennen die Notwendigkeit, eine Geschlechterperspektive in die einschlägigen Politiken, Strategien und Aktionsprogramme zur Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz zu integrieren, mit dem Ziel, mehrfache Formen der Diskriminierung anzugehen;

70

Wir anerkennen die Notwendigkeit, einen systematischeren und kohärenteren Ansatz für die Evaluierung und Überwachung der Rassendiskriminierung gegen Frauen sowie der Nachteile, Hindernisse und Schwierigkeiten auszuarbeiten, die Frauen bei der vollen Ausübung und Wahrnehmung ihrer bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte auf Grund von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz im Wege stehen;

71

Wir missbilligen die Versuche, Frauen, die bestimmten Glaubensrichtungen und religiösen Minderheiten angehören, zum Verzicht auf ihre kulturelle und religiöse Identität zu zwingen oder den legitimen Ausdruck dieser Identität einzuschränken oder sie im Hinblick auf Bildungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten zu diskriminieren;

72

Wir stellen mit Besorgnis fest, dass zahlreiche Kinder und Jugendliche, insbesondere Mädchen, Opfer von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz sind, und betonen die Notwendigkeit, im Einklang mit dem Grundsatz des Wohls des Kindes und der Achtung seiner Auffassungen, in die Programme zur Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz besondere Massnahmen aufzunehmen mit dem Ziel, den Rechten und der Lage der Kinder und Jugendlichen, die Opfer dieser Praktiken sind, vorrangige Aufmerksamkeit zu widmen;

73

Wir anerkennen, dass einem Kind, das einer ethnischen, religiösen oder sprachlichen Minderheit oder einer indigenen Bevölkerungsgruppe angehört, nicht das Recht verweigert werden darf, einzeln oder gemeinsam mit den anderen Angehörigen seiner Gruppe seine eigene Kultur zu leben, sich zu seiner eigenen Religion zu bekennen und diese auszuüben und seine eigene Sprache zu verwenden;

74

Wir anerkennen, dass Kinderarbeit mit Armut, einem niedrigen Entwicklungsstand und den entsprechenden sozioökonomischen Bedingungen zusammenhängt und in manchen Fällen die Armut und die Rassendiskriminierung perpetuieren könnten, indem sie Kindern aus betroffenen Gruppen in unverhältnismässiger Weise die Möglichkeit verwehrt, die für ein produktives Leben notwendigen menschlichen Fähigkeiten zu erwerben und aus dem Wirtschaftswachstum Nutzen zu ziehen;

75

Wir stellen mit tiefer Besorgnis fest, dass in vielen Ländern mit HIV/Aids infizierte oder davon betroffene Menschen sowie diejenigen, die für infiziert gehalten werden, Angehörige von Gruppen sind, die von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz besonders bedroht sind, was negative Auswirkungen hat und ihren Zugang zu Gesundheitsversorgung und Medikamenten erschwert;

Prävention, Bildung und Erziehung sowie Schutzmassnahmen zur Ausrottung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz auf einzelstaatlicher, regionaler und internationaler Ebene

76

Wir anerkennen, dass ungerechte politische, wirtschaftliche, kulturelle und soziale Verhältnisse Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz erzeugen und begünstigen können, welche ihrerseits die Ungerechtigkeit wieder verstärken. Wir sind der Überzeugung, dass eine echte Chancengleichheit für alle und auf allen Gebieten, einschliesslich der Entwicklung, eine grundlegende Voraussetzung für die Ausrottung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz ist;

77

Wir bekräftigen, dass der universale Beitritt zum Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung und seine vollinhaltliche Durchführung von höchster Bedeutung für die Förderung der Gleichberechtigung und der Nichtdiskriminierung auf der Welt sind;

78

Wir bekräftigen die feierliche Verpflichtung aller Staaten, die allgemeine Achtung und Verwirklichung sowie den Schutz aller wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, bürgerlichen und politischen Menschenrechte, einschliesslich des Rechts auf Entwicklung, als einen grundlegenden Beitrag zur Verhütung und Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz zu fördern;

79

Wir sind der festen Überzeugung, dass die Hindernisse, die der Überwindung der Rassendiskriminierung und der Verwirklichung der Rassengleichheit im Wege stehen, hauptsächlich der Mangel an politischem Willen, eine schwache Gesetzgebung und das Fehlen von Durchführungsstrategien und konkreten Massnahmen seitens der Staaten sowie vorherrschende rassistische Einstellungen und negative Stereotypisierungen sind;

80

Wir sind der festen Überzeugung, dass Bildung, Entwicklung und die gewissenhafte Erfüllung aller internationalen Normen und Verpflichtungen auf dem Gebiet der Menschenrechte, namentlich der Erlass von Rechtsvorschriften sowie politische, soziale und wirtschaftliche Massnahmen, von ausschlaggebender Bedeutung für die Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz sind;

81

Wir anerkennen, dass Demokratie, eine transparente, verantwortungsbewusste, rechenschaftspflichtige und partizipative Regierung und Verwaltungsführung, die sich an den Bedürfnissen und Bestrebungen der Menschen orientiert, sowie die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten und der Rechtsstaatlichkeit für eine wirksame Verhütung und Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz unerlässlich sind. Wir erklären erneut, dass jede Form der Straflosigkeit bei strafbaren Handlungen, die durch rassistische und fremdenfeindliche Einstellungen motiviert sind, zur Schwächung der Rechtsstaatlichkeit und der Demokratie beiträgt und dazu angetan ist, das Wiederauftreten solcher Handlungen zu begünstigen;

82

Wir bekräftigen, dass der Dialog zwischen den Kulturen einen Prozess darstellt, bei dem es darum geht, Gemeinsamkeiten zwischen den Kulturen zu ermitteln und zu fördern und die Anerkennung und Förderung der angeborenen Würde und der Gleichberechtigung aller Menschen sowie die Achtung vor den Grundprinzipien der Gerechtigkeit herbeizuführen; er kann so Vorstellungen von kultureller Überlegenheit ausräumen, die auf Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz beruhen, und den Aufbau einer versöhnten Welt für die Menschheitsfamilie erleichtern;

83

Wir unterstreichen die Schlüsselrolle, die den politischen Führungspersonen und Parteien bei der Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz zukommen kann und soll, und ermutigen die politischen Parteien, konkrete Schritte zur Förderung von Solidarität, Toleranz und Respekt zu unternehmen;

3. Erklärung

84

Wir verurteilen den Fortbestand und das Wiederaufleben von Neonazismus, Neofaschismus und gewalttätigen nationalistischen Ideologien, die auf rassistischen oder nationalen Vorurteilen gründen, und erklären, dass diese Erscheinungen niemals und unter keinen Umständen zu rechtfertigen sind;

85

Wir verurteilen auf Rassismus, Fremdenfeindlichkeit oder rassistischen Überlegenheitslehren und damit zusammenhängender Diskriminierung gegründete politische Plattformen und Organisationen sowie auf Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz gegründete Rechtsvorschriften und Praktiken als unvereinbar mit der Demokratie und einer transparenten und rechenschaftspflichtigen Staatsführung. Wir erklären erneut, dass Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz, die von der Regierungspolitik sanktioniert werden, die Menschenrechte verletzen und die freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Völkern, die Zusammenarbeit zwischen den Nationen sowie den Weltfrieden und die internationale Sicherheit gefährden können;

86

Wir erinnern daran, dass die Verbreitung aller Ideen, die auf die Überlegenheit einer Rasse oder auf Rassenhass gründen, unter gebührender Berücksichtigung der in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verankerten Grundsätze und der in Artikel 5 des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung ausdrücklich verankerten Rechte zu einer nach dem Gesetz strafbaren Handlung zu erklären ist;

87

Wir stellen fest, dass den Staaten nach Artikel 4 Buchstabe b des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung die Verpflichtung obliegt, wachsam zu sein und gegen alle Organisationen, die auf die Überlegenheit einer Rasse oder den Rassenhass gegründete Ideen verbreiten, sowie gegen jede Gewalttätigkeit oder Aufreizung zu solchen Handlungen vorzugehen. Diese Organisationen sind zu verurteilen und von ihrem Tun abzuhalten;

88

Wir anerkennen, dass die Medien die Vielfalt einer multikulturellen Gesellschaft darstellen und zur Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz beitragen sollten. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die Macht der Werbung;

89

Wir stellen mit Bedauern fest, dass bestimmte Medien durch die Förderung eines falschen Bildes und durch negative klischeehafte Darstellungen von gefährdeten Einzelpersonen oder Gruppen von Einzelpersonen, insbesondere Migrierenden und Flüchtlingen, zur Ausbreitung einer fremdenfeindlichen und rassistischen Gesinnung in der Öffentlichkeit beigetragen und in manchen Fällen rassistische Personen und Gruppen zu Gewalt ermutigt haben;

90

Wir anerkennen den positiven Beitrag, den die Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung, insbesondere durch die Medien und neue Technologien einschliesslich des Internet, und die volle Achtung der Freiheit, Informationen zu suchen, zu empfangen und zu verbreiten, bei der Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz leisten können. Wir erklären erneut, dass die redaktionelle Unabhängigkeit und Autonomie der Medien in dieser Hinsicht geachtet werden müssen;

91

Wir bekunden unsere tiefe Besorgnis über die Nutzung neuer Informationstechnologien, wie beispielsweise des Internet, für Zwecke, die der Achtung menschlicher Werte, der Gleichheit, der Nichtdiskriminierung, der Achtung anderer und der Toleranz zuwiderlaufen, namentlich zur Propagierung von Rassismus, Rassenhass, Fremdenfeindlichkeit, Rassendiskriminierung, und damit zusammenhängender Intoleranz, sowie darüber, dass insbesondere Kinder und Jugendliche, die Zugang zu derartigem Material haben, negativ davon beeinflusst werden könnten;

92

Wir sind uns ausserdem der Notwendigkeit bewusst, die Nutzung neuer Informations- und Kommunikationstechnologien, einschliesslich des Internet, im Kampf gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz zu fördern; neue Technologien können dabei behilflich sein, Toleranz und die Achtung der Menschenwürde und der Grundsätze der Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung zu fördern;

93

Wir bekräftigen, dass alle Staaten anerkennen sollten, wie wichtig Medien von Gemeinwesen sind, die den Opfern von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz eine Stimme verleihen;

94

Wir bekräftigen, dass die Stigmatisierung von Menschen unterschiedlicher Herkunft durch Handlungen oder Unterlassungen seitens öffentlicher Behörden, Institutionen, der Medien, politischer Parteien oder nationaler oder lokaler Organisationen nicht nur einen Akt der Rassendiskriminierung darstellt, sondern auch zur erneuten Begehung solcher Akte aufstacheln und so zur Entstehung eines Teufelskreises führen kann, der rassistische Einstellungen und Vorurteile verstärkt und der verurteilt werden muss;

95

Wir anerkennen, dass Bildungsmaßnahmen auf allen Ebenen und für alle Altersgruppen, namentlich auch innerhalb der Familie, und insbesondere der Menschenrechtserziehung eine Schlüsselrolle dabei zukommt, auf Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz gegründete Einstellungen und Verhaltensweisen zu verändern und Toleranz und die Achtung der gesellschaftlichen Vielfalt zu fördern; wir bekräftigen ferner, dass solche Bildungsmaßnahmen in entscheidender Weise zur Förderung, zur Verbreitung und zum Schutz der demokratischen Werte der Gerechtigkeit und der Fairness beitragen, die für die Verhütung und die Bekämpfung der Ausbreitung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz unerlässlich sind;

96

Wir sind uns bewusst, dass eine qualitativ hochwertige Bildung, die Beseitigung des Analphabetentums und der Zugang zu einer unentgeltlichen Grundschulbildung für alle zu inklusiveren Gesellschaften, Gerechtigkeit, stabilen und harmonischen Beziehungen und Freundschaft zwischen Nationen, Völkern, Gruppen und Einzelpersonen sowie zu einer Kultur des Friedens beitragen können, die gegenseitiges Verständnis, Solidarität, soziale Gerechtigkeit und die Achtung aller Menschenrechte für alle Menschen fördert;

97

Wir unterstreichen die Zusammenhänge zwischen dem Recht auf Bildung und dem Kampf gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz sowie die wesentliche Rolle der Bildung, namentlich der Menschenrechtserziehung und einer Erziehung, die der kulturellen Vielfalt Rechnung trägt und sie achtet, insbesondere unter Kindern und Jugendlichen, bei der Verhütung und Beseitigung aller Formen der Intoleranz und Diskriminierung;

Schaffung wirksamer Rechtsbehelfe und Wiedergutmachungsmöglichkeiten sowie Ausgleichs- und andere Massnahmen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene

98

Wir betonen, wie wichtig und notwendig es ist, die Fakten und die Wahrheit der Menschheitsgeschichte von der Antike bis zur jüngsten Vergangenheit sowie die Fakten und die Wahrheit der Geschichte, der Ursachen, des Wesens und der Folgen von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz zu lehren, mit dem Ziel, eine umfassende und objektive Kenntnis der Tragödien der Vergangenheit zu erreichen;

99

Wir anerkennen und bedauern zutiefst, dass Sklaverei, Sklavenhandel, der transatlantische Sklavenhandel, Apartheid, Kolonialismus und Völkermord Millionen von Männern, Frauen und Kindern schwerstes Leid und tragisches Elend angetan haben, wir fordern die betreffenden Staaten auf, den Opfern der Tragödien der Vergangenheit ein ehrendes Andenken zu bewahren, und bekräftigen, dass diese Tragödien verurteilt werden müssen, wo und wann immer sie aufgetreten sind, und dass ihr erneutes Auftreten verhütet werden muss. Wir bedauern, dass diese politischen, sozioökonomischen und kulturellen Praktiken und Strukturen zu Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz geführt haben;

100

Wir anerkennen und bedauern zutiefst, dass Millionen von Männern, Frauen und Kindern als Folge von Sklaverei, Sklavenhandel, transatlantischem Sklavenhandel, Apartheid, Völkermord und den Tragödien der Vergangenheit unbeschreibliches Leid und Übel angetan wurde. Wir nehmen ferner davon Kenntnis, dass einige Staaten die Initiative zur Entschuldigung ergriffen und Wiedergutmachungszahlungen für schwerwiegende und massive Verstöße geleistet haben, wo dies angebracht war;

3. Erklärung

101

Mit dem Ziel, diese dunklen Kapitel der Geschichte zu schliessen, und als Mittel zur Aussöhnung und Linderung bitten wir die internationale Gemeinschaft und ihre Mitglieder, den Opfern dieser Tragödien ein ehrendes Andenken zu bewahren. Wir nehmen ferner davon Kenntnis, dass einige Staaten die Initiative ergriffen haben, um ihr Bedauern oder ihre Reue zum Ausdruck zu bringen oder Entschuldigungen auszusprechen, und fordern alle diejenigen, die noch nicht dazu beigetragen haben, die Würde der Opfer wiederherzustellen, auf, geeignete Mittel und Wege zu finden, um dies zu tun, und sind deshalb denjenigen Ländern dankbar, die solche Schritte unternommen haben;

102

Wir sind uns der moralischen Verpflichtung aller Staaten, die es betrifft, bewusst und fordern diese Staaten auf, geeignete und wirksame Massnahmen zu ergreifen, um den anhaltenden Folgen dieser Praktiken ein Ende zu setzen und sie rückgängig zu machen;

103

Wir sind uns bewusst, dass die Folgen vergangener und zeitgenössischer Formen von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz ernsthafte Herausforderungen für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit, die Menschenwürde und die Verwirklichung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für zahlreiche Menschen auf der Welt, insbesondere Afrikaner und Afrikanerinnen, Menschen afrikanischer Abstammung, Menschen asiatischer Abstammung und indigene Völker, darstellen;

104

Wir bekräftigen ausserdem mit Nachdruck als dringendes Erfordernis der Gerechtigkeit, dass den Opfern von Menschenrechtsverletzungen infolge von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz insbesondere in Anbetracht ihrer sozial, kulturell und wirtschaftlich gefährdeten Lage der Zugang zur Justiz, einschliesslich gegebenenfalls zu rechtlichem Beistand, sowie zu wirksamem und geeignetem Schutz und Rechtsbehelfen zu gewährleisten ist, einschliesslich des Rechts, eine gerechte und angemessene Wiedergutmachung oder Genugtuung für infolge von Diskriminierung erlittene Schäden zu fordern, wie in zahlreichen internationalen und regionalen Rechtsinstrumenten auf dem Gebiet der Menschenrechte verankert, insbesondere in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung;

105

Geleitet von den in der Millenniums-Erklärung niedergelegten Grundsätzen und von der Erkenntnis, dass wir eine gemeinschaftliche Verantwortung besitzen, die Grundsätze der Menschenwürde, der Gleichberechtigung und der Gerechtigkeit zu wahren und sicherzustellen, dass die Globalisierung zu einer positiven Kraft für alle Menschen der Welt wird, verpflichtet sich die internationale Gemeinschaft, auf die nutzbringende Eingliederung der Entwicklungsländer in die Weltwirtschaft hinzuwirken und sich ihrer Marginalisierung zu widersetzen, und ist entschlossen, ein beschleunigtes Wirtschaftswachstum und eine nachhaltige Entwicklung herbeizuführen und Armut, Ungleichheit und Entbehrung zu beseitigen;

106

Wir betonen, dass das Gedenken an die Verbrechen und das Unrecht der Vergangenheit, gleichviel wo und wann sie begangen wurden, die unmissverständliche Verurteilung der durch den Rassismus verursachten Tragödien und die wahrheitsgetreue Darstellung der Geschichte wesentliche Elemente einer internationalen Aussöhnung und der Schaffung von Gesellschaften sind, die auf Gerechtigkeit, Gleichheit und Solidarität beruhen;

Strategien zur Verwirklichung der vollen und tatsächlichen Gleichstellung, einschliesslich internationaler Zusammenarbeit und Stärkung der Vereinten Nationen und anderer internationaler Mechanismen zur Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz

107

Wir betonen, dass es gilt, auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene Strategien, Programme und Politiken sowie geeignete Rechtsvorschriften, wozu besondere und positive Massnahmen gehören können, auszuarbeiten, zu fördern und umzusetzen, um gleiche soziale Entwicklung und die Verwirklichung der bürgerlichen und politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte aller Opfer von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz zu fördern, so auch durch einen wirksameren Zugang zu den politischen, gerichtlichen und administrativen Institutionen, und dass es ebenso gilt, den wirksamen Zugang zur Justiz zu fördern sowie zu gewährleisten, dass die Erträge der Entwicklung, der Wissenschaft und der Technik auf wirksame Weise zur Verbesserung der Lebensqualität für alle, ohne Diskriminierung, beitragen;

108

Wir anerkennen die Notwendigkeit, besondere oder positive Massnahmen zu Gunsten der Opfer von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz zu ergreifen, um ihre volle Eingliederung in die Gesellschaft zu fördern. Diese Massnahmen für eine wirksame Aktion, namentlich soziale Massnahmen, sollen darauf gerichtet sein, die Bedingungen zu korrigieren, die den Genuss von Rechten behindern, und sollen die Einführung besonderer Massnahmen umfassen, um die gleichberechtigte Teilnahme aller rassistischen und kulturellen, sprachlichen und religiösen Gruppen in allen Bereichen der Gesellschaft zu fördern und alle gleichzustellen. Diese Massnahmen sollen solche umfassen, die eine angemessene Vertretung in Bildungseinrichtungen, im Wohnungsbereich, in politischen Parteien, in Parlamenten und bei der Beschäftigung herbeiführen, insbesondere im Justizwesen, bei der Polizei, der Armee und anderen öffentlichen Diensten, was in einigen Fällen Wahlreformen, Bodenreformen und Kampagnen für eine gleichberechtigte Teilnahme erfordern kann;

109

Wir erinnern daran, wie wichtig es ist, die internationale Zusammenarbeit zu verstärken, um a) den Kampf gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz, b) die wirksame Durchführung der diese Praktiken untersagenden internationalen Verträge und sonstigen Übereinkünfte durch die Staaten, c) die diesbezüglichen Ziele der Charta der Vereinten Nationen und d) die Verwirklichung der Ziele zu fördern, die von der 1992 in Rio de Janeiro abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung, der 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte, der 1994 in Kairo abgehaltenen Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung, dem 1995 in Kopenhagen abgehaltenen Weltgipfel für soziale Entwicklung, der 1995 in Beijing abgehaltenen Vierten Weltfrauenkonferenz, der 1996 in Istanbul abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn und Siedlungswesen (Habitat II) und dem 1996 in Rom abgehaltenen Welternährungsgipfel festgesetzt wurden, und dabei sicherzustellen, dass die Erreichung dieser Ziele auf gerechte Weise allen Opfern Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz zugute kommt;

110

Wir anerkennen, wie wichtig es ist, dass die Staaten, die zuständigen internationalen und regionalen Organisationen, die internationalen Finanzinstitutionen, nichtstaatliche Organisationen und Einzelpersonen im weltweiten Kampf gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz zusammenarbeiten, und dass es für den Erfolg dieses Kampfes insbesondere erforderlich ist, die Beschwerden, Auffassungen und Forderungen der Opfer derartiger Diskriminierung zu berücksichtigen;

111

Wir erklären erneut, dass die internationale Reaktion und Politik, einschliesslich der Finanzhilfe, gegenüber Flüchtlingen und intern Vertriebenen in verschiedenen Teilen der Welt nicht auf Diskriminierung auf Grund der Rasse, Hautfarbe, Abstammung oder nationaler oder ethnischer Herkunft der betroffenen Flüchtlinge und intern Vertriebenen gründen darf, und fordern in diesem Zusammenhang die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, den Gastländern, insbesondere denjenigen, die Entwicklungs- und Transitionsländer sind, ausreichende Hilfe auf fairer Grundlage zu gewähren;

3. Erklärung

112

Wir anerkennen die Wichtigkeit unabhängiger nationaler Menschenrechtsinstitutionen, die den in der Anlage zur Resolution 48/134 der Generalversammlung vom 20. Dezember 1993 enthaltenen Grundsätzen betreffend die Stellung nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte entsprechen, sowie anderer durch Gesetz geschaffener spezieller Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte, einschliesslich Ombudsmann-Institutionen, im Kampf gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz sowie bei der Förderung demokratischer Werte und der Rechtsstaatlichkeit. Wir legen den Staaten nahe, gegebenenfalls solche Institutionen einzurichten, und fordern die Behörden und die Gesellschaft im Allgemeinen in denjenigen Ländern, in denen sie ihre Förderungs-, Schutz- und Präventionsfunktionen wahrnehmen, auf, so weit wie möglich mit diesen Institutionen zusammenzuarbeiten und dabei deren Unabhängigkeit zu achten;

113

Wir anerkennen die wichtige Rolle, die die zuständigen regionalen Organe, namentlich die Regionalverbände der nationalen Menschenrechtsinstitutionen, bei der Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz spielen können, sowie die Schlüsselrolle, die sie bei der Beobachtung von und Sensibilisierung für Intoleranz und Diskriminierung auf regionaler Ebene spielen können, und bekräftigen unsere Unterstützung für solche Organe dort, wo sie existieren, und befürworten ihre Schaffung;

114

Wir anerkennen die vorrangige Rolle, die den Parlamenten im Kampf gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz dabei zukommt, geeignete Gesetze zu verabschieden, ihre Anwendung zu überwachen und die erforderlichen finanziellen Mittel bereitzustellen;

115

Wir betonen, wie wichtig es ist, die Sozialpartner und andere nichtstaatliche Organisationen an der Ausgestaltung und Durchführung von Schulungs- und Entwicklungsprogrammen zu beteiligen;

116

Wir anerkennen die grundlegende Rolle, die der Zivilgesellschaft im Kampf gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz zukommt, insbesondere durch Unterstützung der Staaten bei der Ausarbeitung von Vorschriften und Strategien, durch Massnahmen und Aktionen gegen diese Formen der Diskriminierung und durch die Umsetzung von Folgemaassnahmen;

117

Wir anerkennen ausserdem, dass staatliche Institutionen, politische Führer, Basisorganisationen und die Bürgerinnen und Bürger gemeinsam, aber auf differenzierte Weise für die Förderung grösseren Respekts und Vertrauens zwischen den verschiedenen Gruppen innerhalb der Gesellschaft verantwortlich sind. Wir unterstreichen, dass der Zivilgesellschaft eine wichtige Rolle bei der Förderung des öffentlichen Interesses zukommt, insbesondere bei der Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz;

118

Wir begrüssen die Katalysatorrolle, die nichtstaatliche Organisationen bei der Förderung der Menschenrechtserziehung und bei der Sensibilisierung für Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz spielen. Gestützt auf ihre jeweiligen nationalen, regionalen und internationalen Erfahrungen können sie ausserdem eine wichtige Rolle dabei spielen, die zuständigen Organe der Vereinten Nationen für diese Fragen zu sensibilisieren. Eingedenk der Schwierigkeiten, mit denen sie konfrontiert sind, verpflichten wir uns, eine förderliche Atmosphäre zu schaffen, in der die nichtstaatlichen Menschenrechtsorganisationen, insbesondere die antirassistischen nichtstaatlichen Organisationen, Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz auf wirksame Weise bekämpfen können. Wir sind uns der prekären Lage nichtstaatlicher Menschenrechtsorganisationen, namentlich antirassistischer nichtstaatlicher Organisationen, in vielen Teilen der Welt bewusst und bekunden unsere Entschlossenheit, unseren internationalen Verpflichtungen nachzukommen und alle rechtswidrigen Schranken zu beseitigen, die ihrer wirksamen Arbeit im Wege stehen;

119

Wir ermutigen die nichtstaatlichen Organisationen zur vollen Mitwirkung bei den Folgemaassnahmen zu der Weltkonferenz;

3. Erklärung

120

Wir anerkennen, dass der internationale und nationale Austausch und Dialog und der Aufbau eines weltweiten Jugendnetzwerks wichtige und grundlegende Elemente für die Herbeiführung interkultureller Verständigung und Achtung darstellen und zur Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz beitragen werden;

121

Wir unterstreichen die Nützlichkeit der Einbindung Jugendlicher in die Ausarbeitung nationaler, regionaler und internationaler Zukunftsstrategien und in die Politiken zur Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz;

122

Wir bekräftigen, dass unsere weltweite Kampagne zur vollständigen Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz und die im Aktionsprogramm abgegebenen Empfehlungen in einem Geist der Solidarität und der internationalen Zusammenarbeit erfolgen und von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und der anderen einschlägigen internationalen Übereinkünfte inspiriert sind. Diese Empfehlungen werden unter gebührender Berücksichtigung der Vergangenheit, der Gegenwart und der Zukunft und unter Zugrundelegung eines konstruktiven und zukunftsorientierten Ansatzes abgegeben. Wir anerkennen, dass die Ausarbeitung und Durchführung dieser Strategien, Politiken, Programme und Massnahmen, die effizient und rasch vonstatten gehen soll, die Aufgabe aller Staaten ist, unter voller Mitwirkung der Zivilgesellschaft auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene.

Aktionsprogramm

Die Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz,

in Anbetracht der dringenden Notwendigkeit, die Ziele der Erklärung in ein praktisches und durchführbares Aktionsprogramm umzusetzen,

I. Quellen, Ursachen, Ausprägungen und zeitgenössische Erscheinungsformen von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz

1
fordert die Staaten *nachdrücklich auf*, im Rahmen ihrer jeweiligen nationalen Anstrengungen und in Zusammenarbeit mit anderen Staaten, regionalen und internationalen Organisationen und den Finanzinstitutionen den Einsatz öffentlicher und privater Investitionen in Abstimmung mit den betroffenen Bevölkerungsgruppen zur Beseitigung der Armut zu fördern, insbesondere in denjenigen Gebieten, in denen Opfer von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz vorwiegend leben;

2
fordert die Staaten *nachdrücklich auf*, alle notwendigen und geeigneten Massnahmen zu ergreifen, um der Versklavung und den zeitgenössischen Formen sklavereiähnlicher Praktiken ein Ende zu setzen, einen konstruktiven Dialog zwischen den Staaten einzuleiten und Massnahmen zur Behebung der Probleme und des daraus resultierenden Schadens durchzuführen;

II. Opfer von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz

Opfer: Allgemein

3
fordert die Staaten *nachdrücklich auf*, sich auf nationaler Ebene und in Zusammenarbeit mit anderen Staaten und zuständigen regionalen und internationalen Organisationen und Programmen darum zu bemühen, die nationalen Mechanismen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte der Opfer von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz, die mit pandemischen Krankheiten wie beispielsweise HIV/Aids infiziert oder mutmasslich infiziert sind, zu stärken sowie konkrete Massnahmen zu ergreifen, namentlich Präventionsmassnahmen, die Gewährung eines angemessenen Zugangs zu Medikamenten und Behandlung, Aufklärungsprogramme, Schulung und Verbreitung über die Massenmedien, um Gewalt, Stigmatisierung, Diskriminierung, Arbeitslosigkeit und andere negative Folgen dieser Pandemien zu beseitigen;

Afrikanerinnen und Afrikaner sowie Menschen afrikanischer Abstammung

4
fordert die Staaten *nachdrücklich auf*, die Teilnahme von Menschen afrikanischer Abstammung am gesamten politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben der Gesellschaft sowie am Fortschritt und an der wirtschaftlichen Entwicklung ihrer Länder zu erleichtern und sich für ein besseres Verständnis und eine grössere Achtung ihres Erbes und ihrer Kultur einzusetzen;

5
ersucht die Staaten, gegebenenfalls flankiert durch internationale Zusammenarbeit, die Konzentration zusätzlicher Investitionen in den Bereichen Gesundheitsversorgung, Bildung, öffentliche Gesundheit, Stromversorgung, Trinkwasserversorgung und Umweltkontrolle sowie weitere Fördermassnahmen oder positive Aktionen in Gemeinwesen vorwiegend afrikanischer Abstammung wohlwollend zu erwägen;

6
fordert die Vereinten Nationen, die internationalen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen und die anderen zuständigen internationalen Mechanismen *auf*, Programme für den Aufbau von Kapazitäten für Afrikanerinnen und Afrikaner sowie Menschen afrikanischer Herkunft in der Region Amerika und auf der ganzen Welt auszuarbeiten;

7

ersucht die Menschenrechtskommission, die Einrichtung einer Arbeitsgruppe oder eines anderen Mechanismus der Vereinten Nationen zu erwägen, mit dem Auftrag, die Probleme der Rassendiskriminierung, mit denen die in der afrikanischen Diaspora lebenden Menschen afrikanischer Abstammung konfrontiert sind, zu untersuchen und Vorschläge zur Beseitigung der Rassendiskriminierung gegenüber Menschen afrikanischer Abstammung zu unterbreiten;

8

fordert die Finanz- und Entwicklungsinstitutionen sowie die operativen Programme und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, im Rahmen ihrer ordentlichen Haushaltsmittel und im Einklang mit den Verfahren ihrer Leitungsgremien;

a) der Verbesserung der Lage der Afrikaner und Afrikanerinnen sowie der Menschen afrikanischer Abstammung im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereichs und ihres Haushalts besondere Priorität einzuräumen und ausreichende Finanzmittel dafür bereitzustellen und dabei den Bedürfnissen dieser Bevölkerungsgruppen in den Entwicklungsländern besondere Aufmerksamkeit zu schenken, unter anderem durch die Ausarbeitung konkreter Aktionsprogramme;

b) auf geeignetem Weg und in Zusammenarbeit mit Afrikanerinnen und Afrikaner sowie Menschen afrikanischer Abstammung Sonderprojekte zur Unterstützung ihrer Initiativen auf Gemeinwesenebene durchzuführen und den Austausch von Informationen und Fachwissen zwischen diesen Bevölkerungsgruppen und den Sachverständigen auf diesen Gebieten zu erleichtern;

c) Programme für Menschen afrikanischer Abstammung zur Bereitstellung zusätzlicher Investitionen in den Bereichen Gesundheit, Bildung, Wohnungswesen, Stromversorgung, Trinkwasserversorgung und Umweltkontrolle und zur Förderung der Chancengleichheit im Beschäftigungsbereich sowie andere Förderungsmassnahmen oder positive Aktionen zu entwickeln;

9

ersucht die Staaten, vermehrt öffentliche Massnahmen und Politiken zu Gunsten von Frauen und jungen Männern afrikanischer Abstammung durchzuführen, da diese stärker von Rassismus betroffen sind und daher stärker marginalisiert und benachteiligt werden;

10

fordert die Staaten *nachdrücklich auf*, den Zugang zur Bildung zu gewährleisten und den Zugang zu neuen Technologien zu fördern, die Afrikanern und Afrikanerinnen sowie Menschen afrikanischer Abstammung, insbesondere Frauen und Kindern, angemessene Ressourcen für Bildung, technologische Entwicklung und Fernunterricht in örtlichen Gemeinschaften bereitstellen, und fordert die Staaten ferner *nachdrücklich auf*, sich dafür einzusetzen, dass die Geschichte und der Beitrag der Afrikaner und Menschen afrikanischer Abstammung vollständig und wahrheitsgetreu in die Unterrichtspläne aufgenommen werden;

11

ermutigt die Staaten, die Faktoren zu ermitteln, die den gleichen Zugang und die angemessene Vertretung von Menschen afrikanischer Abstammung in allen Ebenen des öffentlichen Sektors, einschliesslich des öffentlichen Dienstes und insbesondere des Justizwesens, verhindern, und geeignete Massnahmen zu ergreifen, um die festgestellten Hindernisse zu beseitigen, sowie den Privatsektor zu ermutigen, den gleichen Zugang und die angemessene Vertretung von Menschen afrikanischer Abstammung auf allen Ebenen innerhalb seiner Organisationen zu fördern;

12

fordert die Staaten *auf*, konkrete Massnahmen zu ergreifen, um den vollen und wirksamen Zugang aller Personen, insbesondere der Menschen afrikanischer Abstammung, zum Justizsystem zu gewährleisten;

13

fordert die Staaten *nachdrücklich auf*, im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen und ihrer jeweiligen innerstaatlichen Rechtsordnung die Probleme im Zusammenhang mit dem Eigentum an angestammtem Land, das seit Generationen von Menschen afrikanischer Abstammung bewohnt wird, zu lösen und die produktive Nutzung von Land sowie die umfassende Entwicklung dieser Gemeinschaften zu fördern und dabei ihre Kultur und ihre speziellen Formen der Entscheidungsfindung zu achten;

14

fordert die Staaten *nachdrücklich auf*, die besonders schwerwiegenden Probleme religiöser Vorurteile und Intoleranz, auf die viele Menschen afrikanischer Abstammung stossen, anzuerkennen und Politiken und Massnahmen durchzuführen, die darauf gerichtet sind, jede derartige Diskriminierung auf Grund der Religion und der Überzeugung, die beim Zusammentreffen mit bestimmten anderen Arten der Diskriminierung eine Form der Mehrfachdiskriminierung darstellt, zu verhüten und zu beseitigen;

Indigene Völker

15

fordert die Staaten nachdrücklich auf,

a) in Abstimmung mit den indigenen Völkern verfassungsmässige, administrative, gesetzgeberische, gerichtliche und alle notwendigen Massnahmen zur Förderung, zum Schutz und zur Sicherstellung der Ausübung ihrer Rechte zu beschliessen beziehungsweise weiterhin anzuwenden und ihnen die Wahrnehmung ihrer Menschenrechte und Grundfreiheiten auf der Grundlage der Gleichheit, der Nichtdiskriminierung und der umfassenden und freien Teilnahme in allen Bereichen der Gesellschaft, insbesondere in Fragen, die ihre Interessen betreffen oder sich auf sie auswirken, zu gewährleisten;

b) sich für ein besseres Verständnis und eine grössere Achtung der indigenen Kulturen und des indigenen Erbes einzusetzen, und begrüsst die von den Staaten in dieser Hinsicht bereits ergriffenen Massnahmen;

16

fordert die Staaten nachdrücklich auf, mit den indigenen Völkern darauf hinzuwirken, ihren Zugang zum Wirtschaftsleben zu fördern und ihren Beschäftigungsstand zu erhöhen, gegebenenfalls durch die Gründung, den Erwerb oder die Erweiterung von Unternehmen durch indigene Völker und die Durchführung von Massnahmen wie beispielsweise Ausbildung, Gewährung technischer Hilfe und Bereitstellung von Kreditfazilitäten;

17

fordert die Staaten nachdrücklich auf, mit den indigenen Völkern auf die Schaffung und Umsetzung von Programmen hinzuwirken, die ihnen Zugang zu Ausbildungsmöglichkeiten und Diensten verschaffen, die für die Entwicklung ihrer Gemeinwesen von Nutzen sein könnten;

18

ersucht die Staaten, öffentliche Massnahmen zu beschliessen und Programmen zu Gunsten von und in Abstimmung mit indigenen Frauen und Mädchen Impulse zu verleihen, mit dem Ziel, ihre bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte zu fördern, ihrer Benachteiligung auf Grund des Geschlechts und der Volkszugehörigkeit ein Ende zu setzen, die dringenden Probleme im Zusammenhang

mit ihrer Bildung, ihrer körperlichen und geistigen Gesundheit, ihrer Teilhabe am Wirtschaftsleben und der gegen sie verübten Gewalt, namentlich der häuslichen Gewalt, anzugehen und den Zustand der verschärften Diskriminierung zu beseitigen, die indigene Frauen und Mädchen aus mehrfachen Gründen des Rassismus und der Geschlechtsdiskriminierung erleiden;

19

empfiehlt den Staaten, in Übereinstimmung mit den einschlägigen internationalen Rechtsinstrumenten, Normen und Standards auf dem Gebiet der Menschenrechte ihre Verfassungen, Gesetze, Rechtsordnungen und Politiken zu überprüfen, mit dem Ziel, Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz gegenüber indigenen Völkern und Personen, gleichviel ob implizit, explizit oder inhärent, ausfindig zu machen und zu beseitigen;

20

fordert die Staaten, die es betrifft, auf, ihre Verträge und sonstigen Vereinbarungen mit indigenen Völkern einzuhalten und zu achten und ihnen die gebührende Anerkennung und Achtung zu erweisen;

21

fordert die Staaten auf, die von den indigenen Völkern auf ihren eigenen Foren zur Weltkonferenz abgegebenen Empfehlungen voll und angemessen zu berücksichtigen;

22

ersucht die Staaten,

a) institutionelle Mechanismen zur Förderung der Verwirklichung der in diesem Aktionsprogramm vereinbarten Ziele und Massnahmen betreffend indigene Völker zu entwickeln und dort, wo sie bereits bestehen, zu unterstützen;

b) in Abstimmung mit indigenen Organisationen, örtlichen Behörden und nichtstaatlichen Organisationen Massnahmen zur Überwindung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz gegenüber indigenen Völkern zu fördern und die dabei erzielten Fortschritte regelmässig zu bewerten;

c) in der Gesellschaft in ihrer Gesamtheit das Verständnis dafür zu fördern, wie wichtig besondere Massnahmen zur Überwindung der Benachteiligung indigener Völker sind;

d) Vertreter der indigenen Völker bei Entscheidungsprozessen über Politiken und Massnahmen, die sie unmittelbar betreffen, zu konsultieren;

23

fordert die Staaten auf, die besonderen Herausforderungen anzuerkennen, denen sich indigene Völker und Einzelpersonen, die in einem städtischen Umfeld leben, gegenübersehen, und fordert die Staaten nachdrücklich auf, wirksame Strategien anzuwenden, um den Rassismus, die Rassendiskriminierung, die Fremdenfeindlichkeit und die damit zusammenhängende Intoleranz zu bekämpfen, denen diese Menschen ausgesetzt sind, und dabei besonderes Augenmerk auf ihre Möglichkeiten zu richten, ihre traditionellen, kulturellen, sprachlichen und spirituellen Lebensweisen beizubehalten;

Migrierende

24

ersucht alle Staaten, Bekundungen einer allgemeinen Ablehnung von Migrierenden zu bekämpfen und allen rassistischen Demonstrationen und Handlungen entgegenzuwirken, die fremdenfeindliches Verhalten und negative Gefühle gegenüber Migrierenden oder ihre Ablehnung hervorrufen;

25

bittet die internationalen und die nationalen nichtstaatlichen Organisationen, die Überwachung und den Schutz der Menschenrechte von Migrierenden in ihre Programme und Tätigkeiten aufzunehmen und die Regierungen und die Öffentlichkeit in allen Staaten für die Notwendigkeit zu sensibilisieren, rassistische Handlungen und alle Erscheinungsformen von Diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz gegen Migrierende zu verhindern;

26

ersucht die Staaten, die Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Migrierenden in Übereinstimmung mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und entsprechend ihren Verpflichtungen aus den internationalen Menschenrechtsinstrumenten ungeachtet des Einwanderungsstatus der Migranten voll und wirksam zu fördern und zu schützen;

27

ermutigt die Staaten, die Aufklärung über die Menschenrechte von Migrierenden zu fördern und Informationskampagnen durchzuführen, um sicherzustellen, dass die Öffentlichkeit zutreffende Informationen über Migrierende und Migrationsfragen erhält, namentlich über ihren positiven gesellschaftlichen Beitrag in ihren Gaststaaten sowie über ihre gefährdete Lage, insbesondere jene der Migrierenden mit ungeregeltem Status;

28

fordert die Staaten auf, die Familienzusammenführung, die sich positiv auf die Integration von Migrierenden auswirkt, rasch und wirksam zu erleichtern und dabei dem Wunsch vieler Familienmitglieder nach unabhängigem Status gebührend Rechnung zu tragen;

29

fordert die Staaten nachdrücklich auf, konkrete Massnahmen zur Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz am Arbeitsplatz, die gegen alle Arbeitnehmende einschliesslich Migrierende gerichtet sind, zu ergreifen und die volle Gleichheit aller vor dem Gesetz, einschliesslich auf dem Gebiet des Arbeitsrechts, zu gewährleisten und fordert die Staaten ferner nachdrücklich auf, nach Bedarf Hindernisse in folgenden Bereichen zu beseitigen: Teilnahme an einer Berufsausbildung, Tarifverhandlungen, Beschäftigung, Arbeitsverträge und gewerkschaftliche Betätigung; Zugang zu Gerichten beziehungsweise Verwaltungsgerichten, die sich mit Beschwerden befassen; Arbeitssuche in verschiedenen Teilen des Wohnsitzlandes; sowie Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz;

30

fordert die Staaten nachdrücklich auf,

a) Politiken und Aktionspläne auszuarbeiten und durchzuführen sowie vorbeugende Massnahmen zu verstärken und durchzuführen, um grössere Harmonie und Toleranz zwischen Zuwandernden und ihrer Gastgesellschaft zu fördern mit dem Ziel, Manifestationen von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz, einschliesslich Gewalthandlungen, die in vielen Gesellschaften von Einzelpersonen oder Gruppen begangen werden, zu beseitigen;

b) ihre Einwanderungsgesetze, politiken und praktiken zu überprüfen und gegebenenfalls dahin gehend zu ändern, dass sie frei von Rassendiskriminierung und mit den Verpflichtungen der Staaten aus den internationalen Rechtsinstrumenten auf dem Gebiet der Menschenrechte vereinbar sind;

c) konkrete Massnahmen unter Mitwirkung der Gastgemeinden und der Migrierenden durchzuführen, um die Achtung der kulturellen Vielfalt und die faire Behandlung von Migrierenden zu fördern und gegebenenfalls Programme auszuarbeiten, die ihre Einbindung in das soziale, kulturelle, politische und wirtschaftliche Leben erleichtern;

d) sicherzustellen, dass von öffentlichen Behörden inhaftierte Migrierende ungeachtet ihres Einwanderungsstatus menschlich und fair behandelt werden, wirksamen Rechtsschutz und gegebenenfalls den Beistand eines sachkundigen Dolmetschers erhalten, im Einklang mit den einschlägigen völkerrechtlichen und menschenrechtlichen Normen, insbesondere während Verhören;

e) unter anderem durch die Veranstaltung von Fachausbildungskursen für das Personal von Verwaltung, Polizei und Einwanderungsbehörden und andere interessierte Gruppen sicherzustellen, dass Polizei und Einwanderungsbehörden Migrierende in einer ihre Würde achtenden und sie nicht diskriminierenden Weise im Einklang mit den internationalen Normen behandeln;

f) zu prüfen, wie die Anerkennung der Bildungsabschlüsse und der beruflichen und fachlichen Qualifikationen von Migrierenden gefördert werden kann, damit sie den grösstmöglichen Beitrag zu ihrem neuen Wohnsitzland leisten können;

g) alle durchführbaren Massnahmen dafür zu ergreifen, dass alle Migrierenden in den Genuss aller Menschenrechte kommen, namentlich auch derjenigen im Zusammenhang mit gerechter Entlohnung und gleichem Entgelt für gleichwertige Arbeit ohne jeden Unterschied, sowie des Rechts auf Sicherheit im Falle von Arbeitslosigkeit, Krankheit, Behinderung, Verwitwung, Alter oder sonstigem unverschuldetem Verlust des Lebensunterhalts, auf soziale Sicherheit, einschliesslich Sozialversicherung, auf Zugang zu Bildung, Gesundheitsversorgung und sozialen Diensten sowie auf die Achtung ihrer kulturellen Identität;

h) die Verabschiedung und Durchführung von Einwanderungspolitiken und -programmen zu erwägen, die es Einwandernden, insbesondere Frauen und Kindern, die Opfer von ehelicher oder häuslicher Gewalt sind, ermöglichen, sich aus Misshandlungsbeziehungen zu befreien;

31

fordert die Staaten in Anbetracht des gestiegenen Frauenanteils bei den Migrierenden *nachdrücklich auf*, besonderes Augenmerk auf Geschlechterfragen zu lenken, namentlich auf die geschlechtsspezifische Diskriminierung, insbesondere wenn sich Migrantinnen gleichzeitig mehreren Barrieren gegenübersehen; es sollen detaillierte Forschungen angestellt werden, nicht nur auf dem Gebiet der Verletzungen der Menschenrechte von Migrantinnen, sondern auch hinsichtlich des Beitrags, den sie zur Wirtschaft ihrer Herkunftswie auch ihrer Gastländer leisten, und die Ergebnisse sollen in die Berichte an die Vertragsorgane aufgenommen werden;

32

fordert die Staaten *nachdrücklich auf*, Migrierenden mit regulärem Status mit langfristigem Aufenthalt die gleichen wirtschaftlichen Chancen und Verantwortungen zuzuerkennen wie anderen Gesellschaftsmitgliedern;

33

empfiehlt, dass die Länder, die Migrierende aufnehmen, die vorrangige Bereitstellung angemessener sozialer Dienste, insbesondere in den Bereichen Gesundheit, Bildung und angemessener Wohnraum, in Zusammenarbeit mit den Organisationen der Vereinten Nationen, den Regionalorganisationen und den internationalen Finanzorganisationen erwägen; und ersucht diese Stellen ausserdem, Anträge auf solche Dienste angemessen zu behandeln;

Flüchtlinge

34

fordert die Staaten *nachdrücklich auf*, ihre Verpflichtungen nach den internationalen Menschenrechten, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht betreffend Flüchtlinge, Asyl Suchende und Vertriebene zu erfüllen, und fordert die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, ihnen auf ausgewogene Weise und unter gebührender Berücksichtigung ihrer Bedürfnisse in verschiedenen Teilen der Welt Schutz und Hilfe zu gewähren, im Einklang mit den Grundsätzen der internationalen Solidarität, der Lastenteilung und der internationalen Zusammenarbeit, um sich die Verantwortung zu teilen;

35

fordert die Staaten *auf*, anzuerkennen, dass Flüchtlinge bei ihren Bemühungen, am Leben der Gesellschaft ihrer Gastländer teilzunehmen, sich Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz gegenübersehen können, und legt den Staaten nahe, im Einklang mit ihren internationalen Verpflichtungen Strategien gegen diese Diskriminierung zu entwickeln und zu ermöglichen, dass Flüchtlinge in den vollen Genuss ihrer Menschenrechte kommen. Die Vertragsstaaten sollen sicherstellen, dass alle Massnahmen, die sie im Zusammenhang mit Flüchtlingen treffen, voll mit dem Abkommen von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und dem dazugehörigen Protokoll von 1967 im Einklang stehen;

36
fordert die Staaten *nachdrücklich auf*, wirksame Massnahmen zum Schutz von weiblichen Flüchtlingen und Vertriebenen vor Gewalt zu ergreifen, alle solchen Menschenrechtsverletzungen zu untersuchen und die Verantwortlichen vor Gericht zu stellen, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit den massgeblichen zuständigen Organisationen;

Andere Opfer

37
fordert die Staaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, dass alle Personen ohne jede Diskriminierung registriert werden und Zugang zu den notwendigen Papieren die verfügbaren rechtlichen Verfahren, Rechtsbehelfe und Entwicklungschancen nutzen können und Fälle von Menschenhandel vermindert werden;

38
erkennt an, dass Opfer des Menschenhandels dem Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz besonders ausgesetzt sind. Die Staaten haben sicherzustellen, dass alle gegen den Menschenhandel getroffenen Massnahmen, insbesondere solche, die die Opfer des Menschenhandels betreffen, mit den international anerkannten Grundsätzen der Nichtdiskriminierung im Einklang stehen, namentlich mit dem Verbot der Rassendiskriminierung und der Verfügbarkeit entsprechenden Rechtsschutzes;

39
fordert die Staaten *auf*, sicherzustellen, dass Kinder und Jugendliche, insbesondere Mädchen, die den Roma/Zigeunern/Sinti/Fahrenden angehören, gleichen Zugang zur Bildung erhalten und dass die Lehrpläne auf allen Ebenen offen für ihre Bedürfnisse sind und darauf eingehen, namentlich auch Ergänzungsprogramme für interkulturelle Bildung, die unter anderem Gelegenheit bieten könnten, die Amtssprachen in der Vorschulzeit zu erlernen sowie Lehrpersonal und Assistentinnen und Assistenten unter den Roma/Zigeunern/Sinti/Fahrenden anzuwerben, damit die diesen Gruppen angehörenden Kinder und Jugendlichen ihre Muttersprache erlernen können;

40
legt den Staaten *nahe*, geeignete konkrete Politiken und Massnahmen zu beschliessen, Durchführungsmechanismen zu entwickeln, sofern noch keine bestehen, und in Zusammenarbeit mit Vertretern und Vertreterinnen der Roma/Zigeuner/Sinti/Fahrenden Erfahrungen auszutauschen, um ihre Diskriminierung zu beseitigen, um sie in die Lage zu versetzen, ihre Gleichstellung zu erreichen und um sicherzustellen, dass sie in den uneingeschränkten Genuss aller ihrer Menschenrechte kommen, wie der Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung in seiner allgemeinen Empfehlung XXVII im Fall der Roma empfohlen hat, damit ihre Bedürfnisse befriedigt werden;

41
empfiehlt, dass die zwischenstaatlichen Organisationen nach Bedarf in ihren Kooperations- und Unterstützungsprojekten mit verschiedenen Staaten der Situation der Roma/Zigeuner/Sinti/Fahrenden Rechnung tragen und ihr wirtschaftliches, soziales und kulturelles Vorankommen fördern;

42
fordert die Staaten *auf* und *legt* den nichtstaatlichen Organisationen *nahe*, das Bewusstsein für den Rassismus, die Rassendiskriminierung, die Fremdenfeindlichkeit und die damit zusammenhängende Intoleranz zu schärfen, die den Roma/Zigeunern/Sinti/Fahrenden entgegengebracht werden, sowie die Kenntnis und die Achtung ihrer Kultur und Geschichte zu fördern;

43
legt den Medien *nahe*, den gleichen Zugang der Roma/Zigeuner/Sinti/Fahrenden zu den Medien und ihre gleiche Mitwirkung zu fördern und sie vor rassistischer, klischeehafter und diskriminierender Berichterstattung in den Medien zu schützen, und *fordert* die Staaten *auf*, die diesbezüglichen Anstrengungen der Medien zu erleichtern;

44
bittet die Staaten, Politiken zur Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz auszuarbeiten, die auf verlässlichen statistischen Daten gründen, welche die in Konsultation mit den Roma/Zigeunern/Sinti/Fahrenden identifizierten Anliegen berücksichtigen und die ihre Stellung in der Gesellschaft so genau wie möglich wiedergeben. Alle diese Angaben sind im Einklang mit den Bestimmungen über die Menschenrechte und Grundfreiheiten, beispielsweise Datenschutzregelungen und Garantien zum Schutz der Privatsphäre, sowie in Konsultation mit den Betroffenen zu erheben;

45

legt den Staaten *nahe*, die Probleme des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und der damit zusammenhängenden Intoleranz gegenüber Menschen asiatischer Abstammung anzugehen und fordert die Staaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um die Schranken zu beseitigen, die sich diesen Personen bei der Teilhabe am wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und politischen Leben entgegenstellen;

46

fordert die Staaten *nachdrücklich auf*, in ihrem Hoheitsbereich sicherzustellen, dass Personen, die nationalen, ethnischen, religiösen oder sprachlichen Minderheiten angehören, alle ihre Menschenrechte und Grundfreiheiten ohne jede Diskriminierung und in voller Gleichheit vor dem Gesetz voll und wirksam ausüben können, und fordert ausserdem die Staaten und die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, die Rechte dieser Personen zu fördern und zu schützen;

47

fordert die Staaten *nachdrücklich auf*, Personen, die nationalen, ethnischen, religiösen oder sprachlichen Minderheiten angehören, das Recht zu garantieren, einzeln oder gemeinsam mit anderen Mitgliedern ihrer Gruppe ihre eigene Kultur zu praktizieren, sich zu ihrer eigenen Religion zu bekennen und diese auszuüben sowie im privaten Bereich und in der Öffentlichkeit ihre eigene Sprache frei und ohne Einmischung zu sprechen und wirksam am kulturellen, sozialen, wirtschaftlichen und politischen Leben des Landes, in dem sie leben, teilzunehmen, um sie vor jeder Form von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz zu schützen, der sie ausgesetzt sind oder sein könnten;

48

fordert die Staaten *nachdrücklich auf*, die Auswirkungen anzuerkennen, die Diskriminierung, Marginalisierung und soziale Ausgrenzung auf viele rassistische Gruppen, die in einem Staat zahlenmässig in der Minderheit sind, hatten und noch haben, und sicherzustellen, dass Angehörige solcher Gruppen als Einzelpersonen und Mitglieder dieser Gruppen alle Menschenrechte und Grundfreiheiten ohne Unterschied und in voller Gleichheit vor dem Gesetz voll und wirksam ausüben können, und gegebenenfalls geeignete Massnahmen in den Bereichen Beschäftigung, Wohnungswesen und Bildung zu treffen, mit dem Ziel, Rassendiskriminierung zu vermeiden;

49

fordert die Staaten *nachdrücklich auf*, gegebenenfalls geeignete Massnahmen zu ergreifen, um Rassendiskriminierung von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, auf dem Gebiet der Beschäftigung, der Gesundheitsversorgung, des Wohnraums, der sozialen Dienste und der Bildung zu verhindern, wobei Formen der Mehrfachdiskriminierung zu berücksichtigen sind;

50

fordert die Staaten *nachdrücklich auf*, in allen Aktionsprogrammen gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz den Faktor Geschlecht zu berücksichtigen und dabei die Belastung zu bedenken, die diese Diskriminierung insbesondere indigenen Frauen, Afrikanerinnen, Asiatinnen, Frauen afrikanischer Abstammung, Frauen asiatischer Abstammung, Migrantinnen und Frauen aus anderen benachteiligten Bevölkerungsgruppen auferlegt, und dabei sicherzustellen, dass sie den gleichen Zugang wie Männer zu den Produktionsressourcen erhalten, um so ihre Teilhabe an der wirtschaftlichen und produktiven Entwicklung ihrer Gemeinwesen zu fördern;

51

fordert die Staaten *nachdrücklich auf*, Frauen, insbesondere die Opfer von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz, an der Entscheidungsfindung auf allen Ebenen zu beteiligen, wenn es darum geht, auf die Beseitigung dieser Diskriminierung hinzuwirken, sowie konkrete Massnahmen auszuarbeiten, um bei der Durchführung aller Aspekte des Aktionsprogramms und der nationalen Aktionspläne nach Rasse und Geschlecht differenzierte Analysen einzubeziehen, insbesondere bei Programmen und Diensten auf dem Gebiet der Beschäftigung sowie bei der Ressourcenverteilung;

52

anerkennt, dass Armut den wirtschaftlichen und sozialen Status beeinflusst und der wirksamen politischen Teilhabe von Frauen und Männern in unterschiedlicher Form und unterschiedlichem Ausmass Hindernisse entgegenstellt, *fordert* die Weltkonferenz die Staaten *nachdrücklich auf*, geschlechtsspezifische Analysen aller Wirtschafts- und Sozialpolitiken und -programme durchzuführen, insbesondere der Massnahmen zur Armutsbeseitigung, einschliesslich derjenigen, die konzipiert und umgesetzt werden, um Einzelpersonen oder Gruppen von Einzelpersonen zugute zu kommen, die Opfer von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz sind;

53

fordert die Staaten *nachdrücklich auf* und ermutigt alle Teile der Gesellschaft, Frauen und Mädchen, die Opfer von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz sind, zur Selbstbestimmung zu befähigen, sodass sie ihre Rechte in allen Bereichen des öffentlichen und privaten Lebens voll ausüben können, sowie die volle, gleichberechtigte und wirksame Beteiligung von Frauen an Entscheidungsprozessen auf allen Ebenen sicherzustellen, insbesondere an der Konzeption, Durchführung und Evaluierung von Politiken und Massnahmen, die sich auf ihr Leben auswirken;

54

fordert die Staaten *nachdrücklich auf*,

a) anzuerkennen, dass sexuelle Gewalt, die, teilweise mit der stillschweigenden Einwilligung oder auf Betreiben eines Staates, systematisch als Kriegswaffe eingesetzt wird, einen schweren Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht darstellt, der unter bestimmten Umständen ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit und/oder ein Kriegsverbrechen darstellt, und dass das Zusammentreffen von Diskriminierung auf Grund der Rasse und auf Grund des Geschlechts Frauen und Mädchen besonders leicht zu Opfern dieser Art der Gewalt werden lässt, die oftmals mit Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz einhergeht;

b) der Straflosigkeit ein Ende zu setzen und die Verantwortlichen für Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen, namentlich Verbrechen im Zusammenhang mit sexueller und anderer auf Grund des Geschlechts verübter Gewalt gegen Frauen und Mädchen, strafrechtlich zu verfolgen sowie sicherzustellen, dass Personen mit Weisungsbefugnissen, die für derartige Verbrechen verantwortlich sind, indem sie sie unter anderem begehen, anordnen, dazu anzustiften versuchen, dazu verleiten, Anstiftung, Beihilfe oder sonstige Unterstützung leisten oder auf andere Weise zu ihrer tatsächlichen oder versuchten Begehung beitragen, identifiziert werden, dass gegen sie ermittelt wird und sie strafrechtlich verfolgt und bestraft werden;

55

ersucht die Staaten, bei Bedarf in Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen und unter vorrangiger Berücksichtigung des Kindeswohls Kinder vor Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz zu schützen, insbesondere Kinder in besonders gefährdeter Lage, und der Situation dieser Kinder bei der Konzeption einschlägiger Politiken, Strategien und Programme besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

56

fordert die Staaten *nachdrücklich auf*, im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht und ihren Verpflichtungen aus den einschlägigen internationalen Rechtsinstrumenten alle Massnahmen unter Einsatz des Höchstmasses der ihnen zur Verfügung stehenden Ressourcen zu ergreifen, um ohne jede Diskriminierung allen Kindern das gleiche Recht auf unverzügliche Eintragung der Geburt zu garantieren, damit ihnen die Ausübung ihrer Menschenrechte und Grundfreiheiten ermöglicht wird. Die Staaten gewähren Frauen im Hinblick auf ihre Staatsangehörigkeit die gleichen Rechte wie Männern;

57

fordert die Staaten sowie die internationalen und regionalen Organisationen *nachdrücklich auf* und ermutigt die nicht-staatlichen Organisationen und den Privatsektor, sich der Lage der Menschen mit Behinderungen anzunehmen, die ebenfalls Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz ausgesetzt sind; und fordert ausserdem die Staaten nachdrücklich auf, die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen, damit diese Menschen in den vollen Genuss aller Menschenrechte kommen, und ihre volle Integration in alle Lebensbereiche zu erleichtern;

III. Prävention, Bildung und Erziehung sowie Schutzmassnahmen zur Ausrottung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz auf einzelstaatlicher, regionaler und internationaler Ebene

58

fordert die Staaten nachdrücklich auf, auf nationaler wie internationaler Ebene zusätzlich zu den bereits bestehenden innerstaatlichen Antidiskriminierungsgesetzen und den einschlägigen völkerrechtlichen Instrumenten und Mechanismen wirksame Massnahmen und Politiken zu beschliessen und umzusetzen, die alle Bürgerinnen und Bürger sowie Institutionen ermutigen, gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz Stellung zu beziehen, sowie die Vorteile der Vielfalt innerhalb und zwischen allen Nationen anzuerkennen, zu achten und bestmöglich zu nutzen, wenn sie gemeinsam am Aufbau einer harmonischen und ertragreichen Zukunft arbeiten, indem sie Werte und Grundsätze wie Gerechtigkeit, Gleichheit und Nichtdiskriminierung, Demokratie, Fairness und Freundschaft, Toleranz und Respekt innerhalb von und zwischen Gemeinwesen und Nationen praktisch verwirklichen und fördern, insbesondere durch öffentliche Aufklärungs- und Bildungsprogramme, um das Bewusstsein und das Verständnis für die Vorteile der kulturellen Vielfalt zu fördern, namentlich Programme, bei denen die Behörden Partnerschaften mit internationalen und nichtstaatlichen Organisationen sowie anderen Teilen der Zivilgesellschaft eingehen;

59

fordert die Staaten nachdrücklich auf, bei der Konzeption und Ausarbeitung von Prävention, Bildungs-/Erziehungs- und Schutzmassnahmen mit dem Ziel der Ausrottung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz auf allen Ebenen den Faktor Geschlecht durchgängig zu berücksichtigen, um sicherzustellen, dass diese Massnahmen wirksam und zielgerichtet die unterschiedliche Lage von Frauen und Männern angehen;

60

fordert die Staaten nachdrücklich auf, nationale Programme zur Armutsbeseitigung und zur Verminderung sozialer Ausgrenzung zu verabschieden beziehungsweise gegebenenfalls zu stärken, die den Bedürfnissen und Erfahrungen von Einzelpersonen oder Gruppen von Einzelpersonen Rechnung tragen, die Opfer von Rassismus, Rassendiskriminierung,

Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz sind, und fordert sie ausserdem nachdrücklich auf, ihre Anstrengungen zur Förderung der bilateralen, regionalen und internationalen Zusammenarbeit bei der Durchführung dieser Programme auszuweiten;

61

fordert die Staaten nachdrücklich auf, sich zu bemühen sicherzustellen, dass ihr politisches System und ihre Rechtsordnung die multikulturelle Vielfalt innerhalb ihrer Gesellschaften widerspiegeln, und gegebenenfalls ihre demokratischen Institutionen so zu verbessern, dass sie partizipatorischer werden und die Marginalisierung, Ausgrenzung und Diskriminierung bestimmter Teile der Gesellschaft vermeiden;

62

fordert die Staaten nachdrücklich auf, alle erforderlichen Massnahmen zu ergreifen, um durch Politiken und Programme insbesondere gegen Rassismus und rassistisch motivierte Gewalt gegen Frauen und Mädchen anzugehen und die Zusammenarbeit, die politischen Reaktionen und die wirksame Anwendung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften und ihrer Verpflichtungen aus den einschlägigen internationalen Rechtsinstrumenten zu verstärken sowie andere Schutz- und Präventionsmassnahmen zu treffen, die auf die Beseitigung aller Formen rassistisch motivierter Diskriminierung und Gewalt gegen Frauen und Mädchen gerichtet sind;

63

legt dem Unternehmenssektor, insbesondere der Tourismusbranche und den Internet-Anbietern, *nahe*, Verhaltenskodizes mit dem Ziel zu erarbeiten, den Menschenhandel zu verhüten und die Opfer von Menschenhandel, insbesondere in der Prostitution, vor Geschlechts- und Rassendiskriminierung zu schützen sowie ihre Rechte, ihre Würde und ihre Sicherheit zu fördern;

64

fordert die Staaten nachdrücklich auf, auf einzelstaatlicher, regionaler und internationaler Ebene wirksame Massnahmen zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung aller Formen des Frauen- und Kinderhandels, insbesondere des Mädchenhandels, auszuarbeiten, durchzusetzen und zu verstärken, indem sie umfassende Strategien gegen den Menschenhandel entwickeln, die gesetzgeberische Massnahmen, Präventionskampagnen und den Informationsaustausch umfassen. Sie fordert die Staaten ausserdem nachdrücklich auf, gegebenenfalls Ressourcen für umfassende Programme für die Unterstützung, den Schutz, die seelische Heilung, die gesellschaftliche Wiedereingliederung und die Rehabilitation der Opfer bereitzustellen. Die Staaten werden Polizei- und Einwanderungsbeamten und anderen Amts-

trägern, die sich mit Opfern von Menschenhandel befassen, eine entsprechende Schulung erteilen beziehungsweise diese vertiefen;

65

legt den Organen, Organisationen und zuständigen Programmen des Systems der Vereinten Nationen sowie den Staaten *nahe*, die Leitgrundsätze betreffend interner Vertreibungen (E/CN.4/1998/53/Add.2) zu fördern und anzuwenden, insbesondere die Bestimmungen im Zusammenhang mit der Nichtdiskriminierung;

A. Auf nationaler Ebene

1. Gesetzgeberische, gerichtliche, Regulierungs-, Verwaltungs- und sonstige Massnahmen zur Verhütung von und zum Schutz vor Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz

66

fordert die Staaten *nachdrücklich auf*, unverzüglich nationale Politiken und Aktionspläne aufzustellen und durchzuführen, um Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz, namentlich ihre geschlechtsspezifischen Ausprägungen, zu bekämpfen;

67

fordert die Staaten *nachdrücklich auf*, wirksame Gesetzgebungs- und Verwaltungspolitiken sowie andere vorbeugende Massnahmen zu erarbeiten beziehungsweise zu verstärken, zu fördern oder umzusetzen, um die schwierige Lage anzugehen, der sich bestimmte Gruppen von Arbeitnehmenden ausgesetzt sehen, darunter auch Wanderarbeitnehmende, die Opfer von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz sind. Besondere Aufmerksamkeit soll darauf verwendet werden, in Haushalten beschäftigte Personen sowie Personen, die Opfer von Menschenhandel sind, vor Diskriminierung und Gewalt zu schützen sowie die ihnen entgegengebrachten Vorurteile zu bekämpfen;

68

fordert die Staaten *nachdrücklich auf*, innerstaatliche Rechtsvorschriften und Verwaltungsmassnahmen zu erlassen und durchzuführen beziehungsweise zu stärken, die dem Rassismus ausdrücklich und konkret entgegengetreten und die Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz, gleichviel ob mittelbar oder unmittelbar, in allen Bereichen des öffentlichen Lebens verbieten,

im Einklang mit ihren Verpflichtungen aus dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung, und dabei sicherzustellen, dass ihre Vorbehalte zu dem Übereinkommen seinem Ziel und Zweck nicht zuwiderlaufen;

69

fordert die Staaten *nachdrücklich auf*, Gesetze gegen den Menschenhandel, insbesondere den Frauen- und Kinderhandel, sowie gegen den Schmuggel von Migrierenden zu erlassen beziehungsweise anzuwenden und dabei die Praktiken zu berücksichtigen, die Menschenleben gefährden oder zu verschiedenen Formen von Knechtschaft und Ausbeutung führen, beispielsweise zu Schuldknechtschaft, Sklaverei, sexueller Ausbeutung oder Ausbeutung der Arbeitskraft; ermutigt die Staaten ausserdem, Mechanismen zur Bekämpfung dieser Praktiken einzurichten, sofern solche nicht bereits bestehen, und ausreichende Ressourcen bereitzustellen, um die Rechtsdurchsetzung und den Schutz der Rechte der Opfer zu gewährleisten, sowie die bilaterale, regionale und internationale Zusammenarbeit, namentlich auch mit den nichtstaatlichen Opferhilfeorganisationen, zu verstärken, um den Menschenhandel und den Schmuggel von Migrierenden zu bekämpfen;

70

fordert die Staaten *nachdrücklich auf*, alle notwendigen verfassungsmässigen, gesetzgeberischen und administrativen Massnahmen zu ergreifen, um die Gleichstellung derjenigen Einzelpersonen und Gruppen von Einzelpersonen zu fördern, die Opfer von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz sind, sowie die bestehenden Massnahmen zu überprüfen, mit dem Ziel, innerstaatliche Rechtsvorschriften und Verwaltungsbestimmungen, die solche Formen der Diskriminierung begünstigen könnten, zu ändern oder aufzuheben;

71

fordert die Staaten und namentlich ihre Strafverfolgungsbehörden *nachdrücklich auf*, wirksame Politiken und Programme zu konzipieren und voll umzusetzen, um durch Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz motiviertes Fehlverhalten von Polizei- und anderem Strafverfolgungspersonal zu verhüten, aufzudecken und sicherzustellen, dass die Betroffenen dafür zur Rechenschaft gezogen werden, und die Täterinnen und Täter strafrechtlich zu verfolgen;

72

fordert die Staaten *nachdrücklich auf*, wirksame Massnahmen zu konzipieren, anzuwenden und durchzusetzen, um das Phänomen des «racial profiling» zu beseitigen, bei dem Polizeibeamtinnen und -beamte und anderes mit dem Gesetzesvollzug betrautes Personal in einem bestimmten Grad Rasse, Hautfarbe, Abstammung oder nationale oder ethnische Herkunft als Grundlage für Ermittlungen gegen Personen oder für die Feststellung, ob eine Person einer kriminellen Tätigkeit nachgeht, heranziehen;

73

fordert die Staaten *nachdrücklich auf*, Massnahmen zu ergreifen, um zu verhüten, dass die Genforschung oder ihre Anwendungen zur Förderung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz benutzt werden, die Geheimhaltung persönlicher genetischer Informationen zu schützen und zu verhindern, dass diese Informationen für diskriminatorische oder rassistische Zwecke verwendet werden;

74

fordert die Staaten nachdrücklich auf und bittet die nicht-staatlichen Organisationen und den Privatsektor,

a) Politiken auszuarbeiten und anzuwenden, die eine gut ausgebildete und multikulturelle Polizei fördern, die frei von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz ist, und aktiv alle Bevölkerungsgruppen, einschliesslich Minderheiten, für den öffentlichen Dienst zu rekrutieren, einschliesslich der Polizei und anderer Stellen des Strafjustizsystems (beispielsweise als Staatsanwälte);

b) auf die Verringerung von Gewalt hinzuarbeiten, namentlich der durch Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz motivierten Gewalt, indem sie

- i) Unterrichtsmaterialien erarbeiten, die Jugendlichen die Wichtigkeit von Toleranz und Respekt nahe bringen;
- ii) gegen Voreingenommenheit angehen, bevor diese sich in Form krimineller Gewalttätigkeit äussert;

iii) Arbeitsgruppen einrichten, die unter anderem aus führenden Vertretern der örtlichen Gemeinwesen sowie aus Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der nationalen und lokalen Strafverfolgungsbehörden bestehen, um die Koordinierung, die Mitwirkung der Bevölkerung, die Aus- und Fortbildung sowie die Sammlung von Daten zu verbessern, mit dem Ziel, solche kriminelle Gewalttätigkeit zu verhindern;

iv) sicherstellen, dass Bürgerrechtsgesetze, die kriminelle Gewalttätigkeit verbieten, strikt durchgesetzt werden;

v) die Sammlung von Daten über durch Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz motivierte Gewalt verbessern;

vi) Opfern geeignete Hilfe leisten sowie Aufklärungsarbeit in der Öffentlichkeit durchführen, um künftige Vorfälle von durch Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz motivierter Gewalt zu verhindern;

Ratifikation und wirksame Durchführung der einschlägigen internationalen und regionalen Rechtsinstrumente betreffend Menschenrechte und Nichtdiskriminierung

75

fordert die Staaten *nachdrücklich auf*, soweit sie es nicht bereits getan haben, die Ratifikation der internationalen Menschenrechtsinstrumente, die Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz bekämpfen, beziehungsweise den Beitritt dazu zu erwägen und insbesondere umgehend dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung beizutreten, damit seine universelle Ratifikation bis zum Jahr 2005 verwirklicht werden kann, sowie die Abgabe der in Artikel 14 vorgesehenen Erklärung zu erwägen, ihren Berichtspflichten nachzukommen und die Abschliessenden Bemerkungen des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung zu veröffentlichen und gemäss diesen tätig zu werden. Die Staaten werden ausserdem nachdrücklich aufgefordert, Vorbehalte zurückzuziehen, die dem Ziel und Zweck des genannten Übereinkommens entgegenstehen, und die Zurückziehung ihrer sonstigen Vorbehalte zu erwägen;

76

fordert die Staaten *nachdrücklich auf*, die Bemerkungen und Empfehlungen des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung gebührend zu berücksichtigen. Zu diesem Zweck sollten die Staaten erwägen, geeignete innerstaatliche Überwachungs- und Evaluierungsmechanismen einzurichten, um sicherzustellen, dass alle geeigneten Schritte ergriffen werden, um diese Bemerkungen und Empfehlungen weiterzuverfolgen;

77

fordert die Staaten *nachdrücklich auf*, soweit sie es nicht bereits getan haben, zu erwägen, Vertragsparteien des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte zu werden, sowie den Beitritt zu den Fakultativprotokollen zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zu erwägen;

78

fordert die Staaten *nachdrücklich auf*, soweit sie es nicht bereits getan haben, zu erwägen, die folgenden Rechtsinstrumente zu unterzeichnen und zu ratifizieren beziehungsweise ihnen beizutreten:

- a) Konvention von 1948 über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes;
- b) Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (Nr. 97) über Wanderarbeiter (Neufassung), 1949;
- c) Konvention von 1949 zur Unterbindung des Menschenhandels und der Ausnutzung der Prostitution anderer;
- d) Abkommen von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und das dazugehörige Protokoll von 1967;
- e) Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (Nr. 111) über die Diskriminierung (Beschäftigung und Beruf), 1958;
- f) Übereinkommen gegen Diskriminierung im Unterrichtswesen, verabschiedet am 14. Dezember 1960 von der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur;
- g) Übereinkommen von 1979 zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, mit dem Ziel, binnen fünf Jahren die universelle Ratifikation zu erreichen, und das dazugehörige Fakultativprotokoll von 1999;

h) Übereinkommen von 1989 über die Rechte des Kindes und die dazugehörigen Fakultativprotokolle von 2000 sowie die Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (Nr. 138) über das Mindestalter, 1973 und (Nr. 182) zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999;

i) Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (Nr. 143) über Wanderarbeitnehmer (ergänzende Bestimmungen), 1975;

j) Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (Nr. 169) über eingeborene und in Stämmen lebende Völker, 1989 und Übereinkommen von 1992 über die biologische Vielfalt;

k) Internationale Konvention von 1990 zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen;

l) Römisches Statut des Internationalen Strafgerichtshofs von 1998;

m) Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, Protokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, in Ergänzung des Übereinkommens und Protokoll gegen den Menschenschmuggel auf dem Land-, See- und Luftweg, in Ergänzung des Übereinkommens von 2000;

Die Vertragsstaaten dieser Rechtsinstrumente werden ferner nachdrücklich aufgefordert, diese voll umzusetzen;

79

fordert die Staaten *auf*, die Ausübung der Rechte zu fördern und zu schützen, die in der Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung auf Grund der Religion oder der Überzeugung verankert sind, die die Generalversammlung in ihrer Resolution 36/55 vom 25. November 1981 verkündet hat, um religiöse Diskriminierung zu vermeiden, die beim Zusammentreffen mit bestimmten anderen Arten der Diskriminierung eine Form der Mehrfachdiskriminierung darstellt;

80

fordert die Staaten *nachdrücklich auf*, die volle Achtung und Einhaltung des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen von 1963 anzustreben, insbesondere soweit es sich auf das Recht ausländischer Staatsangehöriger bezieht, ungeachtet ihrer Rechtsstellung und ihres Einwanderungsstatus im Falle einer Festnahme oder Freiheitsentziehung mit einem Konsularbeamten ihres Herkunftsstaates zu verkehren;

81

fordert alle Staaten *nachdrücklich auf*, die diskriminierende Behandlung von Ausländerinnen und Ausländern und Wanderarbeitnehmenden auf Grund von Rasse, Hautfarbe, Abstammung oder nationaler oder ethnischer Herkunft zu verbieten, so unter anderem auch, wenn es um die Gewährung von Arbeitsvisa und Arbeitsgenehmigungen, das Wohnungswesen, die Gesundheitsversorgung und den Zugang zur Justiz geht;

82

unterstreicht, wie wichtig die Bekämpfung der Straflosigkeit ist, namentlich bei Verbrechen mit rassistischen oder fremdenfeindlichen Beweggründen, auch auf internationaler Ebene, wobei sie feststellt, dass Straflosigkeit bei Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts ein ernstzunehmendes Hindernis für ein faires und gerechtes Justizsystem und letztendlich für Aussöhnung und Stabilität darstellt; die Weltkonferenz unterstützt darüber hinaus uneingeschränkt die Arbeit der bestehenden internationalen Strafgerichte sowie die Ratifikation des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs und fordert alle Staaten nachdrücklich auf, mit diesen internationalen Strafgerichten zusammenzuarbeiten;

83

fordert die Staaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um die einschlägigen Bestimmungen der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation von 1998 über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit voll anzuwenden, um Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz zu bekämpfen;

Strafrechtliche Verfolgung der Personen, die rassistische Taten begehen

84

fordert die Staaten *nachdrücklich auf*, wirksame Massnahmen zur Bekämpfung krimineller Handlungen zu treffen, die durch Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz motiviert sind, Massnahmen zu ergreifen, damit derartige Beweggründe bei der Strafzumessung als erschwerende Umstände angesehen werden, um zu verhindern, dass solche Verbrechen straflos bleiben, und um die Rechtsstaatlichkeit zu gewährleisten;

85

fordert die Staaten *nachdrücklich auf*, zu untersuchen, inwieweit möglicherweise Verbindungen zwischen Strafverfolgung, Polizeigewalt und Sanktionen im Strafvollzug einerseits sowie Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz andererseits bestehen, um über Daten für die notwendigen Massnahmen zur Beseitigung derartiger Verbindungen und diskriminierender Praktiken zu verfügen;

86

fordert die Staaten *auf*, Massnahmen zu fördern, die neofaschistischen, gewalttätigen nationalistischen Ideologien, die Rassenhass und Rassendiskriminierung sowie rassistische und fremdenfeindliche Gefühle fördern, und dem Entstehen solcher Ideologien entgegenwirken, namentlich Massnahmen, um den nachteiligen Einfluss solcher Ideologien insbesondere auf junge Menschen durch schulische und ausserschulische Erziehung, die Medien und den Sport zu bekämpfen;

87

fordert die Vertragsstaaten *nachdrücklich auf*, Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Verpflichtungen zu erlassen, die sie eingegangen sind, um Personen strafrechtlich zu verfolgen und zu bestrafen, die schwere Verletzungen der Genfer Abkommen vom 12. August 1949 und des dazugehörigen Zusatzprotokolls I sowie andere schwere Verstösse gegen die Gesetze und Gebräuche des Krieges begangen oder deren Begehung angeordnet haben, insbesondere im Hinblick auf den Grundsatz der Nichtdiskriminierung;

88

fordert die Staaten *auf*, alle Formen des Menschenhandels, insbesondere den Frauen- und Kinderhandel, zu kriminalisieren sowie die Menschenhändler und Mittelsleute zu verurteilen und zu bestrafen und gleichzeitig sicherzustellen, dass die Opfer des Menschenhandels unter voller Achtung ihrer Menschenrechte Schutz und Hilfe erhalten;

89

fordert die Staaten *nachdrücklich auf*, alle unrechtmässigen Akte des Rassismus und der Rassendiskriminierung umfassend, erschöpfend, rasch und unparteiisch zu untersuchen, strafbare Handlungen gegebenenfalls von Amts wegen zu verfolgen oder alle geeigneten Massnahmen auf Grund von rassistischen oder fremdenfeindlichen Straftaten einzuleiten oder zu erleichtern, um sicherzustellen, dass straf- und zivilrechtliche Ermittlungen und Verfahren zur Verfolgung von Straftaten rassistischer oder fremdenfeindlicher Art hohen Vorrang erhalten und aktiv und konsequent durchgeführt werden, sowie das Recht auf Gleichbehandlung vor den Gerichten und allen anderen Organen der Rechtspflege

zu gewährleisten. In diesem Zusammenhang unterstreicht die Weltkonferenz, wie wichtig die Sensibilisierung und Schulung der verschiedenen Mitarbeitenden im Strafjustizsystem ist, um eine faire und unparteiische Anwendung des Rechts zu gewährleisten. In diesem Zusammenhang empfiehlt sie die Einrichtung von Beobachtungsmechanismen gegen Diskriminierung;

Einrichtung und Stärkung unabhängiger nationaler Fachinstitutionen und Vermittlung

90
fordert die Staaten nachdrücklich auf, gegebenenfalls unabhängige nationale Menschenrechtsinstitutionen einzurichten, zu stärken, zu überprüfen und ihre Wirksamkeit zu steigern, insbesondere in Fragen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz, im Einklang mit den Grundsätzen betreffend die Stellung nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte in der Anlage zu Resolution 48/134 der Generalversammlung vom 20. Dezember 1993, und ihnen ausreichende Finanzmittel, Kompetenz und Kapazitäten für Untersuchungen, Forschungsarbeiten, Bildungsaktivitäten und bewusstseinsbildende Massnahmen zur Bekämpfung dieser Phänomene zur Verfügung zu stellen;

91
fordert die Staaten ausserdem nachdrücklich auf,

- a) die Zusammenarbeit zwischen diesen Institutionen und anderen nationalen Institutionen zu fördern;
- b) Massnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Einzelpersonen oder Gruppen von Einzelpersonen, die Opfer von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz sind, in diesen Institutionen voll mitwirken können;
- c) diese Institutionen und ähnliche Organe zu unterstützen, indem sie unter anderem die bestehenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften und die einschlägige Rechtsprechung veröffentlichen und verbreiten und mit den Institutionen anderer Länder zusammenarbeiten, damit Erkenntnisse über die Erscheinungsformen, Funktionen und Mechanismen dieser Praktiken sowie über die Strategien zu ihrer Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung gewonnen werden können;

2. Politiken und Verfahrensweisen

Sammlung und Aufschlüsselung von Daten, Forschung und Studien

92
fordert die Staaten nachdrücklich auf, auf gesamtstaatlicher und lokaler Ebene verlässliche statistische Daten zu sammeln, zusammenzustellen, zu analysieren, zu verbreiten und zu veröffentlichen sowie alle sonstigen damit zusammenhängenden Massnahmen zu ergreifen, die notwendig sind, um die Lage der Einzelpersonen und Gruppen von Einzelpersonen, die Opfer von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz sind, regelmässig zu bewerten;

a) Diese statistischen Daten sollen entsprechend den innerstaatlichen Rechtsvorschriften aufgeschlüsselt werden. Alle derartigen Angaben sind gegebenenfalls mit dem ausdrücklichen Einverständnis der Opfer zu erheben, auf der Grundlage ihrer eigenen Identitätsangaben sowie im Einklang mit den Bestimmungen über Menschenrechte und Grundfreiheiten, beispielsweise Datenschutzregelungen und Garantien zum Schutz der Privatsphäre. Diese Angaben dürfen nicht missbraucht werden;

b) die statistischen Daten und Angaben sollen mit dem Ziel gesammelt werden, die Lage von Randgruppen sowie die Ausarbeitung und Evaluierung von Rechtsvorschriften, Politiken, Verfahrensweisen und sonstigen Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz zu überwachen und um zu ermitteln, ob irgendwelche Massnahmen unbeabsichtigte nachteilige Auswirkungen auf die Opfer haben. Zu diesem Zweck empfiehlt die Weltkonferenz die Entwicklung freiwilliger, konsensgetragener, partizipatorischer Strategien für den Prozess der Sammlung, Gestaltung und Verwendung der Angaben;

c) die Angaben sollen wirtschaftliche und soziale Indikatoren berücksichtigen, so auch gegebenenfalls Gesundheit und Gesundheitszustand, Säuglings- und Müttersterblichkeit, Lebenserwartung, Alphabetenquote, Bildung, Beschäftigung, Wohnungswesen, Eigentum an Grund und Boden, Gesundheitsversorgung im Bereich körperliche und geistige Gesundheit, Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Energie- und Kommunikationsdienste, Armut und verfügbares Durchschnittseinkommen, um Politiken für soziale und wirtschaftliche Entwicklung zu erarbeiten, mit dem Ziel, die bestehenden Unterschiede in der sozialen und wirtschaftlichen Lage auszugleichen;

93

bittet die Staaten, die zwischenstaatlichen Organisationen, die nichtstaatlichen Organisationen, die akademischen Einrichtungen und den Privatsektor, die Konzepte und Methoden der Datensammlung und -analyse zu verbessern, Forschungsarbeiten zu fördern, Erfahrungen und erfolgreiche Vorgehensweisen auszutauschen und auf diesen Gebieten Fördermassnahmen zu erarbeiten sowie Indikatoren für Fortschritte und für die Partizipation von Einzelpersonen und Gruppen von Einzelpersonen in der Gesellschaft zu entwickeln, die Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz ausgesetzt sind;

94

erkennt an, dass Politiken und Programme zur Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz auf quantitativer wie qualitativer Forschung gründen und den Faktor Geschlecht berücksichtigen sollen. Diese Politiken und Programme sollen die Prioritäten berücksichtigen, welche die Einzelpersonen oder Gruppen von Einzelpersonen benannt haben, die Opfer von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz sind beziehungsweise diesen Phänomenen ausgesetzt sind;

95

fordert die Staaten *nachdrücklich auf*, die regelmässige Erfassung von Taten von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz im öffentlichen wie auch im privaten Sektor vorzusehen, insbesondere auch wenn diese Taten von Strafverfolgungsbeamten begangen wurden;

96

bittet die Staaten, Studien zu fördern und durchzuführen sowie ein integrales, objektives und langfristiges Konzept für alle Phasen und Aspekte der Migration zu verfolgen, das sich wirksam sowohl mit ihren Ursachen als auch mit ihren Erscheinungsformen befasst. Diese Studien und Konzepte sollen den grundlegenden Ursachen von Wanderungsbewegungen besondere Aufmerksamkeit widmen, beispielsweise eingeschränkte Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, ebenso den Auswirkungen der wirtschaftlichen Globalisierung auf Migrationstendenzen;

97

empfiehlt, weitere Studien darüber durchzuführen, wie Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz sich in Gesetzen, Politiken, Institutionen und Praktiken widerspiegeln können und wie dies möglicherweise zur Viktimisierung und Ausgrenzung von Migrierenden, insbesondere von Frauen und Kindern, beigetragen hat;

98

empfiehlt, dass die Staaten in ihre regelmässigen Berichte an die Menschenrechts-Vertragsorgane der Vereinten Nationen gegebenenfalls in geeigneter Form statistische Angaben über ihrer Hoheitsgewalt unterstehende Einzelpersonen, Angehörige von Gruppen und Gemeinschaften aufnehmen, einschliesslich statistischer Daten über ihre Teilhabe am politischen Leben und ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Lage. Alle diese Angaben sind im Einklang mit den Bestimmungen über Menschenrechte und Grundfreiheiten, darunter Datenschutzregelungen und Garantien zum Schutz der Privatsphäre, zu sammeln;

Handlungsorientierte Politiken und Aktionspläne, einschliesslich positiver Massnahmen zur Gewährleistung der Nichtdiskriminierung, insbesondere beim Zugang zu sozialen Diensten, Beschäftigung, Wohnung, Bildung, Gesundheitsversorgung usw.

99

erkennt an, dass die Verantwortung für die Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz in erster Linie bei den Staaten liegt. Daher legt sie den Staaten nahe, einzelstaatliche Aktionspläne aufzustellen oder genauer auszuarbeiten, um Vielfalt, Gleichheit, Fairness, soziale Gerechtigkeit, Chancengleichheit und die Partizipation aller zu fördern. Ziel dieser Pläne soll es sein, unter anderem durch positive Massnahmen und Strategien für alle Menschen Bedingungen zu schaffen, unter denen sie wirksam an Entscheidungsprozessen teilhaben und ihre bürgerlichen, kulturellen, wirtschaftlichen, politischen und sozialen Rechte in allen Lebensbereichen auf der Grundlage der Nichtdiskriminierung verwirklichen können. Die Weltkonferenz legt den Staaten nahe, bei der Aufstellung und Ausarbeitung dieser Aktionspläne den Dialog mit den nichtstaatlichen Organisationen aufzunehmen beziehungsweise zu verstärken, um diese enger in die Gestaltung, Durchführung und Evaluierung von Politiken und Programmen einzubeziehen;

100

fordert die Staaten *nachdrücklich auf*, auf der Grundlage statistischer Angaben einzelstaatliche Programme einzurichten, darunter positive Massnahmen, um den Zugang von Einzelpersonen und Gruppen von Einzelpersonen, die Opfer von Rassendiskriminierung sind oder sein könnten, zu sozialen Grunddiensten, namentlich zu Grundschulbildung, Basisgesundheitsversorgung und angemessenem Wohnraum, zu fördern;

101

fordert die Staaten *nachdrücklich auf*, Programme einzurichten, um den nichtdiskriminierenden Zugang von Einzelpersonen oder Gruppen von Einzelpersonen, die Opfer von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz sind, zu Gesundheitsversorgung sowie nachdrückliche Anstrengungen zur Beseitigung von Disparitäten zu fördern, unter anderem bei der Säuglings- und Müttersterblichkeit, den Impfungen im Kindesalter, bei HIV/Aids, Herzkrankheiten, Krebs und ansteckenden Krankheiten;

102

fordert die Staaten *nachdrücklich auf*, in der Planungsphase der Stadt- und Siedlungsentwicklung sowie bei der Erneuerung vernachlässigter Bereiche des öffentlichen Wohnungsbaus die Wohnintegration aller Gesellschaftsmitglieder zu fördern, um sozialer Ausgrenzung und Marginalisierung entgegenzuwirken;

Beschäftigung

103

fordert die Staaten *nachdrücklich auf*, die Gründung und den Betrieb von Unternehmen zu unterstützen und gegebenenfalls zu fördern, deren Eigentümer Opfer von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz sind, indem sie ihren gleichberechtigten Zugang zu Krediten und zu Ausbildungsprogrammen fördern;

104

fordert die Staaten *nachdrücklich auf* und ermutigt die nichtstaatlichen Organisationen und den Privatsektor,

a) die Schaffung von Arbeitsplätzen, die frei von Diskriminierung sind, durch eine vielgestaltige Strategie zu unterstützen, die die Durchsetzung der bürgerlichen Rechte, Aufklärungsarbeit in der Öffentlichkeit und die Kommunikation am Arbeitsplatz umfasst, und die Rechte der Arbeitnehmenden, die Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz ausgesetzt sind, zu fördern und zu schützen;

b) die Schaffung, das Wachstum und die Expansion von Unternehmen zu fördern, die die Verbesserung der wirtschaftlichen Lage und der Bildungssituation in unterversorgten und benachteiligten Gebieten zum Ziel haben, indem sie den Zugang zu Kapital erweitern, unter anderem durch Banken für Gemeinwesenentwicklung, eingedenk dessen, dass neue Unternehmen in armen Gemeinwesen eine positive Dynamik erzeugen können, und mit dem Privatsektor bei der Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen zusammenzuarbeiten und das Wachstum von Industrie und Handel in wirtschaftsschwachen Gebieten zu fördern;

c) die Aussichten derjenigen Zielgruppen zu verbessern, die sich unter anderem den grössten Hindernissen bei der Arbeitssuche, beim Erhalt des Arbeitsplatzes oder bei der Wiedereinstellung, einschliesslich in qualifizierten Berufen, gegenübersehen. Dabei sollte Personen, die Mehrfachdiskriminierung ausgesetzt sind, besondere Aufmerksamkeit gelten;

105

fordert die Staaten *nachdrücklich auf*, bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Gesetzen und Politiken zur Verbesserung des Schutzes der Arbeitnehmerrechte besondere Aufmerksamkeit auf die ernste Situation zu richten, in der sich beispielsweise Personen, die Opfer von Menschenhandel sind, oder geschmuggelte Migrierende befinden, die über keinen Schutz verfügen und in manchen Fällen ausgebeutet und dadurch anfälliger für schlechte Behandlung werden, wie das Einsperren von Hausangestellten oder die Arbeit an gefährlichen und schlecht bezahlten Arbeitsplätzen;

106

fordert die Staaten *nachdrücklich auf*, die nachteiligen Auswirkungen von diskriminierenden Praktiken, Rassismus und Fremdenfeindlichkeit in Beschäftigung und Beruf zu vermeiden, indem sie die Anwendung und Einhaltung der internationalen Instrumente und Normen zu den Arbeitnehmerrechten fördern;

107

fordert die Staaten auf und ermutigt repräsentative Gewerkschaften und den Unternehmenssektor, nichtdiskriminierende Praktiken am Arbeitsplatz zu fördern und die Rechte der Arbeitnehmenden zu schützen, insbesondere der Opfer von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz;

108

fordert die Staaten auf, den Opfern von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz am Arbeitsplatz wirksamen Zugang zu Verwaltungsverfahren, rechtlichen Verfahren und anderen Abhilfemassnahmen zu gewähren;

Gesundheit, Umwelt

109

fordert die Staaten nachdrücklich auf, einzeln und auf dem Wege der internationalen Zusammenarbeit verstärkte Massnahmen zu ergreifen, um das Recht eines jeden Menschen, das für ihn erreichbare Höchstmass an körperlicher und geistiger Gesundheit zu geniessen, zu verwirklichen, mit dem Ziel, die in gängigen Gesundheitsindizes ausgewiesenen Unterschiede im Gesundheitszustand zu beseitigen, die auf Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz zurückzuführen sein könnten;

110

fordert die Staaten nachdrücklich auf und ermutigt die nichtstaatlichen Organisationen und den Privatsektor,

a) wirksame Mechanismen zur Überwachung und Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz im Gesundheitsversorgungssystem bereitzustellen, beispielsweise die Erarbeitung und Durchsetzung wirksamer Antidiskriminierungsgesetze;

b) Massnahmen zu ergreifen, um den gleichberechtigten Zugang zu umfassender und hochwertiger, für alle erschwinglicher Gesundheitsversorgung zu gewährleisten, namentlich zu primärer Gesundheitsversorgung für medizinisch unterversorgte Menschen, die Ausbildung von Gesundheitspersonal zu fördern, das einen vielfältigen Hintergrund hat und motiviert ist, in unterversorgten Gemeinwesen zu arbeiten, sowie auf grössere Diversität in den Gesundheitsberufen hinzuwirken, indem sie Frauen und Männer aus allen Gruppen, die einen Querschnitt der gesellschaftlichen Vielfalt darstellen, nach Massgabe ihrer Leistungen und ihres Potenzials für eine medizinische Laufbahn anwerben und in diesen Berufen halten;

c) mit den Angehörigen der Gesundheitsberufe, den Gesundheitsdiensten auf der Ebene der Gemeinwesen, den nichtstaatlichen Organisationen, den Wissenschaftlern und der Privatwirtschaft zusammenzuarbeiten, um den Gesundheitszustand in marginalisierten Gemeinschaften, insbesondere bei den Opfern von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz, zu verbessern;

d) mit den Angehörigen der Gesundheitsberufe, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern sowie den internationalen und regionalen Gesundheitsorganisationen zusammenzuarbeiten, um die unterschiedliche Wirkung medizinischer Behandlungen und Gesundheitsstrategien auf verschiedene Gemeinschaften zu untersuchen;

e) Politiken und Programme zu verabschieden und durchzuführen, um die Anstrengungen zur Prävention von HIV/Aids in besonders gefährdeten Gemeinschaften zu verbessern sowie auf eine Ausweitung der Verfügbarkeit von HIV/Aids-Betreuung, -Behandlung und anderen Unterstützungsdiensten hinzuwirken;

111

bittet die Staaten, nichtdiskriminierende Massnahmen zu erwägen, um für Einzelpersonen und Gruppen von Einzelpersonen, die Opfer von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz sind oder diesen Phänomenen ausgesetzt sind, ein sicheres und gesundheitsförderndes Umfeld zu schaffen und dabei insbesondere

a) den Zugriff auf öffentlich verfügbare Informationen über Gesundheits- und Umweltfragen zu verbessern;

b) sicherzustellen, dass die jeweiligen Anliegen in die öffentlichen Entscheidungsprozesse zu Umweltfragen einfließen;

c) Technologien und bewährte Praktiken zur Verbesserung der menschlichen Gesundheit und der Umwelt auf allen Gebieten auszutauschen;

d) nach Möglichkeit geeignete Abhilfemassnahmen zu ergreifen, um kontaminierte Standorte zu sanieren, wieder zu nutzen und neu zu erschliessen sowie gegebenenfalls die Betroffenen nach Konsultationen auf freiwilliger Basis umzusiedeln;

Gleiche Teilhabe an den politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entscheidungsprozessen

112

fordert die Staaten *nachdrücklich auf* und ermutigt den Privatsektor und die internationalen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen wie die Weltbank und die regionalen Entwicklungsbanken, die Beteiligung von Einzelpersonen und Gruppen von Einzelpersonen, die Opfer von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz sind, an den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entscheidungsprozessen in allen Phasen zu fördern, insbesondere bei der Erarbeitung und Umsetzung von Strategien zur Armutsminderung, bei Entwicklungsprojekten sowie bei Handels- und Marktzugangsprogrammen;

113

fordert die Staaten *nachdrücklich auf*, gegebenenfalls den wirksamen und gleichberechtigten Zugang aller Mitglieder der Gemeinschaft, insbesondere derjenigen, die Opfer von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz sind, zu den gesellschaftlichen Entscheidungsprozessen auf allen Ebenen, insbesondere auf lokaler Ebene, zu fördern und *fordert* die Staaten ausserdem *nachdrücklich auf* und ermutigt den Privatsektor, ihre wirksame Beteiligung am wirtschaftlichen Leben zu erleichtern;

114

fordert alle multilateralen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen, insbesondere die Weltbank, den Internationalen Währungsfonds, die Welthandelsorganisation und die regionalen Entwicklungsbanken, *nachdrücklich auf*, nach Massgabe ihrer ordentlichen Haushalte und der Verfahren ihrer Leitungsgremien die Beteiligung aller Mitglieder der internationalen Gemeinschaft an den Entscheidungsprozessen in allen Phasen und auf allen Ebenen zu fördern, um Entwicklungsprojekte und gegebenenfalls Handels- und Marktzugangsprogramme zu erleichtern;

Rolle der Politiker und Politikerinnen sowie der politischen Parteien

115

hebt hervor, dass Politikerinnen und Politiker und politische Parteien bei der Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz eine Schlüsselrolle spielen können, und legt den politischen Parteien nahe, konkrete Massnahmen zur

Förderung der gesellschaftlichen Gleichstellung, Solidarität und Nichtdiskriminierung zu ergreifen, indem sie unter anderem freiwillige Verhaltenskodizes aufstellen, die auch interne Disziplinarmassnahmen für Verstösse umfassen, sodass ihre Mitglieder sich öffentlicher Erklärungen oder Handlungen enthalten, die zu Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz ermutigen oder anstiften;

116

bittet die Interparlamentarische Union, die Parlamente zu Debatten und konkretem Handeln hinsichtlich verschiedener Massnahmen, einschliesslich Gesetze und Politiken, zur Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz zu ermutigen;

3. Bildung und Erziehung sowie Sensibilisierungsmassnahmen

117

fordert die Staaten *nachdrücklich auf*, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Organen, Finanzmittel für eine antirassistische Erziehung sowie für Kampagnen in den Medien bereitzustellen, die die Werte der Akzeptanz, Toleranz und Vielfalt und der Achtung der Kulturen aller innerhalb der Landesgrenzen lebenden indigenen Völker fördern. Die Staaten sollen insbesondere ein richtiges Verständnis der Geschichte und Kultur der indigenen Völker fördern;

118

fordert die Vereinten Nationen, andere zuständige internationale und regionale Organisationen und die Staaten *nachdrücklich auf*, die Marginalisierung des Beitrags Afrikas zur Weltgeschichte und zur Zivilisation zu beheben, indem sie ein konkretes und umfassendes Forschungs-, Bildungs- und Massenkommunikationsprogramm erarbeiten und durchführen, um Afrikas grundlegenden und wertvollen Beitrag zur Menschheit ausgewogen und objektiv darzustellen und weithin bekannt zu machen;

119

bittet die Staaten und die zuständigen internationalen und nichtstaatlichen Organisationen, auf dem Projekt «Route der Sklaven» der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur und dessen Motto «Das Schweigen brechen» aufzubauen, indem sie Dokumente und Zeitzeugnisse erschliessen und multimediale Zentren und/oder Programme zum Thema Sklaverei entwickeln, mittels derer die vorhandenen Daten über die Geschichte der Sklaverei und den transatlantischen Sklavenhandel sowie den Sklavenhandel im Mittelmeer und im Indischen Ozean gesammelt, aufgezeichnet, geordnet, ausgestellt und veröffentlicht werden, und dabei dem Denken und Handeln der Opfer von Sklaverei und Sklavenhandel bei ihrem Streben nach Freiheit und Gerechtigkeit besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

120

begrüssigt die Anstrengungen der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur im Rahmen ihres Projekts «Route der Sklaven» und ersucht darum, der internationalen Gemeinschaft die Ergebnisse so bald wie möglich zugänglich zu machen;

Zugang zur Bildung ohne Diskriminierung

121

fordert die Staaten *nachdrücklich auf*, sich zu verpflichten, den Zugang zur Bildung zu gewährleisten, namentlich den Zugang zu kostenloser Grundschulbildung für alle Kinder, Mädchen wie Jungen, sowie den Zugang für Erwachsene zu lebenslangem Lernen und zu Bildung, auf der Grundlage der Achtung der Menschenrechte, der Vielfalt und der Toleranz sowie ohne jede Diskriminierung;

122

fordert die Staaten *nachdrücklich auf*, den gleichen Zugang zur Bildung für alle im Gesetz und in der Praxis zu gewährleisten und keine rechtlichen oder anderen Massnahmen zu ergreifen, die zu irgendeiner Form der zwangsweisen Rassentrennung beim Zugang zur Schulbildung führen;

123

fordert die Staaten *nachdrücklich auf*,

a) Gesetze zu erlassen und durchzuführen, die eine Diskriminierung auf Grund der Rasse, der Hautfarbe, der Abstammung oder der nationalen oder ethnischen Herkunft auf allen Bildungsebenen, im schulischen wie im ausserschulischen Bereich, verbieten;

b) alle geeigneten Massnahmen zu ergreifen, um die Hindernisse zu beseitigen, die den Zugang von Kindern zur Bildung einschränken;

c) sicherzustellen, dass alle Kinder ohne Diskriminierung Zugang zu hochwertiger Bildung erhalten;

d) standardisierte Verfahren zur Messung und Beobachtung der schulischen Leistung benachteiligter Kinder und Jugendlicher zu schaffen und anzuwenden;

e) Ressourcen für die Beseitigung eventuell bestehender Ungleichheiten beim Bildungserfolg von Kindern und Jugendlichen bereitzustellen;

f) Anstrengungen zu unterstützen, die darauf gerichtet sind, ein sicheres schulisches Umfeld zu gewährleisten, das frei von durch Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz motivierter Gewalt und Belästigung ist;

g) die Einrichtung von finanziellen Unterstützungsprogrammen zu erwägen, die es allen Schülerinnen und Schülern sowie allen Studierenden ungeachtet ihrer Rasse, Hautfarbe, Abstammung oder ethnischen oder nationalen Herkunft ermöglichen, höhere Bildungseinrichtungen zu besuchen;

124

fordert die Staaten *nachdrücklich auf*, gegebenenfalls geeignete Massnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, ohne jede Diskriminierung Zugang zur Bildung haben und dass sie nach Möglichkeit die Gelegenheit haben, ihre eigene Sprache zu lernen, um sie vor jeder Form von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz zu schützen, der sie möglicherweise ausgesetzt sind;

Menschenrechtserziehung

125

ersucht die Staaten, den Kampf gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz in ihre Aktivitäten im Rahmen der Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechtserziehung (1995–2004) aufzunehmen sowie die Empfehlungen zu berücksichtigen, die in dem Bericht über die Halbzeitevaluierung der Dekade enthalten sind;

126

ermutigt alle Staaten, in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen, der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur und anderen zuständigen internationalen Organisationen Kultur- und Bildungsprogramme einzuleiten und weiterzuentwickeln, die Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz entgegenwirken sollen, um die Achtung der Würde und des Werts aller Menschen zu gewährleisten und um das wechselseitige Verständnis zwischen allen Kulturen und Zivilisationen zu vertiefen. Die Weltkonferenz fordert die Staaten ferner nachdrücklich auf, Öffentlichkeitsarbeit und spezifische Schulungsprogramme auf dem Gebiet der Menschenrechte zu unterstützen und durchzuführen, gegebenenfalls in den Lokalsprachen, um Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz zu bekämpfen und die Achtung der Werte der Vielfalt, des Pluralismus, der Toleranz, des gegenseitigen Respekts, der interkulturellen Sensibilität, der Integration und der Inklusivität zu fördern. Solche Programme und Kampagnen sollen sich an alle Teile der Gesellschaft und insbesondere an Kinder und junge Menschen richten;

127

fordert die Staaten *nachdrücklich auf*, ihre Anstrengungen im Bildungsbereich zu verstärken, insbesondere auf dem Gebiet der Menschenrechtserziehung, um Verständnis und Bewusstsein für die Ursachen, Folgen und Übel des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz zu fördern, und fordert die Staaten ausserdem nachdrücklich auf, gegebenenfalls in gemeinsamer Beratung mit den Bildungsbehörden und mit dem Privatsektor, und ermutigt die Bildungsbehörden und den Privatsektor, Unterrichtsmaterialien, darunter Lehrbücher und Wörterbücher, zu erarbeiten, mit dem Ziel, diese Phänomene zu bekämpfen, und fordert die Staaten in diesem Zusammenhang auf, gegebenenfalls der Überprüfung und Änderung von Lehrbüchern und Lehrplänen hohe Bedeutung beizumessen, um alle Elemente zu streichen, die Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz fördern oder negative Klischees verstärken könnten, sowie Material aufzunehmen, das solche Klischees widerlegt;

128

fordert die Staaten *nachdrücklich auf*, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organisationen, einschliesslich der Jugendorganisationen, öffentliche schulische und ausserschulische Bildungsprogramme zu unterstützen und durchzuführen, die die Achtung der kulturellen Vielfalt fördern sollen;

Menschenrechtserziehung für Kinder und Jugendliche

129

fordert die Staaten *nachdrücklich auf*, in die Menschenrechtsprogramme in den Schullehrplänen Antidiskriminierungs- und Antirassismuselemente aufzunehmen beziehungsweise zu verstärken und einschlägige Lehrmaterialien, namentlich Geschichts- und andere Lehrbücher, zu erstellen und zu verbessern sowie sicherzustellen, dass alle Lehrer wirksam ausgebildet und entsprechend motiviert sind, um Einstellungen und Verhaltensmuster anhand der Grundsätze der Nichtdiskriminierung, der gegenseitigen Achtung und der Toleranz zu formen;

130

fordert die Staaten *auf*, Aktivitäten durchzuführen und zu erleichtern, die darauf abzielen, junge Menschen in Menschenrechten und demokratischem Staatsbürgersinn zu unterweisen und ihnen eine Werthaltung der Solidarität, der Achtung und der Wertschätzung der Vielfalt zu vermitteln, so auch der Achtung unterschiedlicher Gruppen. Besondere Anstrengungen sollen unternommen oder eingeleitet werden, um junge Menschen für die Achtung der demokratischen Werte und der Menschenrechte zu sensibilisieren, um gegen Ideologien anzukämpfen, die auf der irrigen Theorie rassistischer Überlegenheit beruhen;

131

fordert die Staaten *nachdrücklich auf*, allen Schulen nahe zu legen, die Entwicklung von Bildungsmassnahmen, auch ausserhalb des Lehrplans, zu erwägen, um das Bewusstsein für Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz zu schärfen, unter anderem durch die Begehung des Internationalen Tages für die Beseitigung der Rassendiskriminierung am 21. März;

132

empfiehlt den Staaten, Menschenrechtserziehung einzuführen beziehungsweise zu verstärken, mit dem Ziel, zu Rassendiskriminierung führende Vorurteile zu bekämpfen und Verständigung, Toleranz und Freundschaft zwischen unterschiedlichen rassistischen oder ethnischen Gruppen in Schulen und Hochschulen zu fördern sowie öffentliche schulische und ausserschulische Bildungsprogramme zu unterstützen, die die Achtung der kulturellen Vielfalt sowie die Selbstachtung der Opfer fördern sollen;

Menschenrechtsschulung für Amtsträgerinnen und Amtsträger sowie Fachpersonal

133

fordert die Staaten *nachdrücklich auf*, eine antirassistische und geschlechtersensible Menschenrechtsschulung für Amtsträger und Amtsträgerinnen, namentlich in der Rechtspflege tätiges Personal, insbesondere in der Strafverfolgung, im Strafvollzug und bei den Sicherheitsdiensten, sowie im Gesundheitswesen, an den Schulen und bei den Einwanderungsbehörden, zu entwickeln und zu verstärken;

134

fordert die Staaten *nachdrücklich auf*, besondere Aufmerksamkeit auf die nachteiligen Auswirkungen zu richten, die Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz auf die Rechtspflege und auf faire Verfahren haben, und neben anderen Massnahmen landesweite Kampagnen durchzuführen, um Staatsorganen, Amtsträgerinnen und Amtsträgern ihre Verpflichtungen nach dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung und anderen einschlägigen Rechtsinstrumenten stärker bewusst zu machen;

135

ersucht die Staaten, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit den internationalen Organisationen, den nationalen Institutionen, den nichtstaatlichen Organisationen und dem Privatsektor, für Staatsanwälte und Staatsanwältinnen, Richterinnen und Richter sowie andere Amtspersonen Fortbildungsmassnahmen, wie Kurse oder Seminare, über die internationalen Normen zum Verbot der Rassendiskriminierung und ihre Anwendbarkeit im innerstaatlichen Recht sowie über ihre Verpflichtungen nach dem internationalen Recht der Menschenrechte zu organisieren und ihre Durchführung zu erleichtern;

136

fordert die Staaten *auf*, dafür zu sorgen, dass Bildung und Ausbildung, insbesondere die Lehrerausbildung, die Achtung der Menschenrechte und den Kampf gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz fördern und dass die Bildungseinrichtungen von den zuständigen Behörden unter Mitwirkung von Lehrerschaft, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern einvernehmlich festgelegte Politiken und Programme auf dem Gebiet der Chancengleichheit, der Bekämpfung des Rassismus, der Gleichstellung der Geschlechter sowie der kulturellen, religiösen und sonstigen Vielfalt durchführen und deren Durchführung überwachen. Die Weltkonferenz fordert ferner alle Pädagoginnen und Pädagogen, einschliesslich der Lehrerschaft aller Bildungsebenen, die Religionsgemeinschaften sowie die Printmedien und die elektronischen

Medien auf, eine wirksame Rolle bei der Menschenrechts-erziehung zu übernehmen, namentlich als Mittel zur Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz;

137

legt den Staaten *nahe*, Massnahmen zu erwägen, um die Einstellung, Bindung und Beförderung von Frauen und Männern zu erhöhen, die Gruppen angehören, die derzeit auf Grund von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz in den Lehrberufen unterrepräsentiert sind, und ihnen beim Zugang zu diesen Berufen effektive Gleichstellung zu garantieren. Besondere Anstrengungen sollen unternommen werden, um Frauen und Männer einzustellen, die in der Lage sind, mit allen Gruppen wirksam zu interagieren;

138

fordert die Staaten *nachdrücklich auf*, die Menschenrechtsschulungs- und -sensibilisierungsmassnahmen für das Personal der Einwanderungsbehörden, der Grenzpolizei, von Haftanstalten und Gefängnissen, für lokale Behörden und andere mit der Rechtsdurchsetzung beauftragte Beamtinnen und Beamte sowie für die Lehrerschaft zu verstärken und dabei den Menschenrechten von Migrierenden, Flüchtlingen und Asyl Suchenden besondere Aufmerksamkeit zu widmen, um Akte des Rassismus und der Fremdenfeindlichkeit zu verhindern sowie Situationen zu vermeiden, in denen Vorurteile zu Entscheidungen führen, die auf Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz gründen;

139

fordert die Staaten *nachdrücklich auf*, Strafverfolgungs-, Einwanderungs- und anderen zuständigen Beamtinnen und Beamten eine Schulung auf dem Gebiet der Verhütung des Menschenhandels zu erteilen beziehungsweise diese Schulung zu intensivieren. Diese Schulung soll schwerpunktmässig auf die Methoden abstellen, die bei der Verhütung des Menschenhandels, der strafrechtlichen Verfolgung der Menschenhändler und -händlerinnen sowie beim Schutz der Rechte der Opfer, namentlich beim Schutz der Opfer vor den Täterinnen und Tätern, verwendet werden. Die Schulung soll darüber hinaus der Notwendigkeit Rechnung tragen, Menschenrechts- sowie Kinder- und Frauenfragen zu berücksichtigen, und soll zur Zusammenarbeit mit den nichtstaatlichen Organisationen, sonstigen zuständigen Organisationen und anderen Teilen der Zivilgesellschaft ermutigen;

4. Information, Kommunikation und die Medien, einschliesslich der neuen Technologien

140

begrüss den positiven Beitrag der neuen Informations- und Kommunikationstechnologien, namentlich des Internet, bei der Bekämpfung des Rassismus durch rasche und weitreichende Kommunikation;

141

lenkt die Aufmerksamkeit auf die Ausbaufähigkeit des Einsatzes der neuen Informations- und Kommunikationstechnologien, einschliesslich des Internet, um schulische und ausserschulische Netzwerke für Erziehung und Bewusstseinsbildung gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz zu schaffen, sowie auf die Fähigkeit des Internet, die universelle Achtung der Menschenrechte und des Wertes der kulturellen Vielfalt zu fördern;

142

betont, wie wichtig es ist, den Wert der kulturellen Vielfalt anzuerkennen und konkrete Massnahmen zu ergreifen, um den Zugang marginalisierter Gemeinschaften zu traditionellen und alternativen Medien zu fördern, unter anderem durch eine Programmgestaltung, die ihre Kulturen und Sprachen reflektiert;

143

verleiht ihrer Besorgnis darüber Ausdruck, dass Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz einschliesslich ihrer zeitgenössischen Formen und Ausprägungen, wie die Nutzung der neuen Informations- und Kommunikationstechnologien einschliesslich des Internet zur Verbreitung von Vorstellungen rassistischer Überlegenheit, immer weiter um sich greifen;

144

fordert die Staaten *nachdrücklich auf* und legt dem Privatsektor nahe, sich dafür einzusetzen, dass die Medien, einschliesslich der Printmedien und der elektronischen Medien, auch des Internet und der Werbebranche, unter Berücksichtigung ihrer Unabhängigkeit, über ihre jeweiligen Vereinigungen und Organisationen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene einen freiwilligen ethischen Verhaltenskodex, Selbstregulierungsmassnahmen sowie Politiken und Praktiken ausarbeiten, mit dem Ziel,

a) Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz zu bekämpfen;

b) die faire und ausgewogene Darstellung der Vielfalt ihrer Gesellschaften zu fördern sowie sicherzustellen, dass sich diese Vielfalt auch bei ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern widerspiegelt;

c) die Verbreitung von Vorstellungen von rassistischer Überlegenheit sowie die Rechtfertigung von Rassenhass und Diskriminierung in jeder Form zu bekämpfen;

d) Achtung, Toleranz und Verständnis bei allen Einzelpersonen, Völkern, Nationen und Kulturkreisen zu fördern, beispielsweise durch Unterstützung bei Kampagnen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit;

e) jegliche stereotype Darstellung und insbesondere die Propagierung eines falschen Bildes von Migrierenden, einschliesslich Wanderarbeitnehmenden, und Flüchtlingen zu vermeiden, um die Ausbreitung fremdenfeindlicher Gefühle in der Öffentlichkeit zu verhindern, und die objektive und ausgewogene Darstellung von Menschen, Ereignissen und der Geschichte zu fördern;

145

fordert die Staaten *nachdrücklich auf*, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des internationalen Rechts der Menschenrechte rechtliche Sanktionen hinsichtlich der Aufstachelung zum Rassenhass mittels der neuen Informations- und Kommunikationstechnologien, einschliesslich des Internet, zu verhängen und fordert sie ferner *nachdrücklich auf*, alle einschlägigen Menschenrechtsinstrumente, deren Vertragspartei sie sind, insbesondere das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung, auf Rassismus im Internet anzuwenden;

146

fordert die Staaten *nachdrücklich auf*, den Medien nahe zu legen, auf Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz beruhende stereotype Darstellungen zu vermeiden;

147

fordert die Staaten *auf*, unter voller Berücksichtigung der bestehenden internationalen und regionalen Normen betreffend das Recht der freien Meinungsäusserung und unter Durchführung aller notwendigen Massnahmen zur Gewährleistung der Meinungsfreiheit und des Rechts der freien Meinungsäusserung Folgendes zu erwägen:

a) den Anbietern von Internetdiensten nahe zu legen, konkrete freiwillige Verhaltenskodizes und Selbstregulierungsmassnahmen gegen die Verbreitung rassistischer und anderer Botschaften, die zu Rassendiskriminierung,

Fremdenfeindlichkeit oder anderen Formen der Intoleranz und Diskriminierung führen, festzulegen und zu verbreiten; zu diesem Zweck wird den Internet-Anbietern nahe gelegt, auf einzelstaatlicher und internationaler Ebene Streit-schlichtungsstellen unter Beteiligung massgeblicher Institu-tionen der Zivilgesellschaft einzurichten;

b) soweit möglich geeignete Rechtsvorschriften zur straf-rechtlichen Verfolgung derjenigen zu erlassen und anzuwen-den, die für die Aufstachelung zum Rassenhass oder zu rassistisch motivierter Gewalt mittels der neuen Informations- und Kommunikationstechnologien, einschliesslich des Inter-net, verantwortlich sind;

c) gegen das Problem der Verbreitung rassistischer Materialien über die neuen Informations- und Kommunikationstechno-logien, einschliesslich des Internet, vorzugehen, unter anderem indem sie bei den Strafverfolgungsbehörden Schulungs-massnahmen auf diesem Gebiet durchführen;

d) die Übertragung rassistischer und fremdenfeindlicher Botschaften über alle Kommunikationsmedien, einschliess-lich der neuen Informations- und Kommunikationstechno-logien, wie des Internet, anzuprangern und ihr entgegen-zuwirken;

e) eine rasche und koordinierte internationale Antwort auf das sich rasch entwickelnde Phänomen der Verbreitung von Hasssprache und rassistischen Materialien über die neuen Informations- und Kommunikationstechnologien, einschliess-lich des Internet, zu erwägen und die diesbezügliche inter-nationale Zusammenarbeit zu verstärken;

f) den Zugang zum Internet und seine Nutzung als inter-nationales und gleichberechtigtes Forum für alle Menschen zu fördern, in dem Bewusstsein, dass bei der Nutzung des Internet und dem Zugang dazu Disparitäten bestehen;

g) zu untersuchen, wie der positive Beitrag der neuen Infor-mations- und Kommunikationstechnologien, wie des Internet, durch die Replikation bester Verfahrensweisen bei der Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremden-feindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz verstärkt werden kann;

h) dafür einzutreten, dass sich die Vielfalt der Gesellschaften auch im Personal der Medienorganisationen und der neuen Informations- und Kommunikationstechnologien, wie des Internet, widerspiegelt, indem sie die angemessene Vertretung verschiedener gesellschaftlicher Segmente auf allen Ebenen ihrer Organisationsstruktur fördern;

B. Auf internationaler Ebene

148

fordert alle auf internationaler Ebene tätigen Akteure und Akteurinnen *nachdrücklich auf*, eine internationale Ordnung zu errichten, die auf Inklusivität, Gerechtigkeit, Gleichheit und Fairness, Menschenwürde, gegenseitigem Verständnis sowie der Förderung und Achtung der kulturellen Vielfalt und der universalen Menschenrechte beruht, und alle Ausgren-zungslehren zu verwerfen, die auf Rassismus, Rassendis-kriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammen-hängender Intoleranz gründen;

149

ist der Auffassung, dass alle Konflikte und Streitigkeiten mit friedlichen Mitteln und im Wege des politischen Dialogs beigelegt werden sollen. Die Konferenz fordert alle an der-artigen Konflikten beteiligten Parteien auf, Zurückhaltung zu üben und die Menschenrechte und das humanitäre Völker-recht zu achten;

150

fordert die Staaten *auf*, bei der Bekämpfung aller Formen des Rassismus die Notwendigkeit anzuerkennen, dem Antisemitismus, dem Antiarabismus und der Islamophobie weltweit entgegenzuwirken, und fordert alle Staaten nachdrücklich auf, wirksame Massnahmen zu ergreifen, um das Entstehen von Bewegungen zu verhüten, die auf Rassis-mus und diskriminierenden Vorstellungen gründen, die sich gegen diese Gemeinschaften richten;

151

fordert bezüglich der Situation im Nahen Osten die Be-ndigung der Gewalt und die rasche Wiederaufnahme von Verhandlungen, die Achtung der internationalen Menschen-rechte und des humanitären Völkerrechts, die Achtung des Grundsatzes der Selbstbestimmung und das Ende allen Leids, wodurch Israel und den Palästinensern die Wieder aufnahme des Friedensprozesses sowie Entwicklung und Wohl-stand in Sicherheit und Freiheit ermöglicht würden;

152

legt den Staaten, den regionalen und den internationalen Organisationen, namentlich den Finanzinstitutionen, sowie der Zivilgesellschaft *nahe*, sich im Rahmen der bestehenden Mechanismen mit denjenigen Aspekten der Globalisierung zu befassen, die zu Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Into-leranz führen können, beziehungsweise gegebenenfalls ent-sprechende Mechanismen einzusetzen oder neu zu schaffen;

153

empfiehlt der Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze und den anderen in Betracht kommenden Organisationen, Organen und Programmen der Vereinten Nationen, ihre Koordinierung zu verstärken, sodass sie Muster schwerwiegender Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Rechts entdecken können, mit dem Ziel, das Risiko einer weiteren Verschlimmerung abzuschätzen, die zu Völkermord, Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit führen könnte;

154

legt der Weltgesundheitsorganisation und anderen zuständigen internationalen Organisationen *nahe*, Aktivitäten im Hinblick auf die Anerkennung der Auswirkungen von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz als wichtige soziale Bestimmungsfaktoren des körperlichen und geistigen Gesundheitszustandes, einschliesslich der HIV/Aids-Pandemie, und des Zugangs zur Gesundheitsversorgung zu fördern und zu erarbeiten sowie konkrete Projekte, darunter auch Forschungsarbeiten, durchzuführen, um faire Gesundheitssysteme für die Opfer zu gewährleisten;

155

legt der Internationalen Arbeitsorganisation *nahe*, Tätigkeiten und Programme zur Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz in der Arbeitswelt durchzuführen und die Massnahmen zu unterstützen, welche Staaten, Arbeitgeberorganisationen und Gewerkschaften auf diesem Gebiet ergreifen;

156

fordert die Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur *nachdrücklich auf*, die Staaten bei der Erarbeitung von Lehrmaterialien und Instrumenten zur Förderung von Unterrichts-, Schulungs- und Erziehungsmassnahmen im Zusammenhang mit den Menschenrechten und dem Kampf gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz zu unterstützen;

IV. Schaffung wirksamer Rechtsbehelfe und Wiedergutmachungsmöglichkeiten sowie andere Massnahmen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene

157

anerkennt die Anstrengungen der Entwicklungsländer, insbesondere das Engagement und die Entschlossenheit der afrikanischen Führer, sich ernsthaft mit den Herausforderungen auseinanderzusetzen, die aus Armut, Unterentwicklung, Marginalisierung, sozialer Ausgrenzung, wirtschaftlicher Ungleichheit, Instabilität und Unsicherheit erwachsen, durch Initiativen wie etwa die Neue Afrikanische Initiative und andere innovative Mechanismen wie den Weltsolidaritätsfonds für Armutsbekämpfung, und fordert die entwickelten Länder, die Vereinten Nationen und ihre Sonderorganisationen sowie die internationalen Finanzinstitutionen auf, über ihre operativen Programme gegebenenfalls neue und zusätzliche Finanzmittel zur Unterstützung dieser Initiativen zur Verfügung zu stellen;

158

anerkennt, dass diese historischen Ungerechtigkeiten unleugbar zu Armut, Unterentwicklung, Marginalisierung, sozialer Ausgrenzung, wirtschaftlicher Ungleichheit, Instabilität und Unsicherheit beigetragen haben, wovon viele Menschen in verschiedenen Teilen der Welt betroffen sind, insbesondere in den Entwicklungsländern. Die Konferenz erkennt die Notwendigkeit an, im Rahmen einer neuen, auf dem Geist der Solidarität und der gegenseitigen Achtung aufbauenden Partnerschaft Programme für die soziale und wirtschaftliche Entwicklung dieser Gesellschaften und der Diaspora in folgenden Bereichen auszuarbeiten:

Schuldenerleichterung;

Armutsbekämpfung;

Aufbau oder Stärkung demokratischer Institutionen;

Förderung ausländischer Direktinvestitionen;

Marktzugang;

Verstärkung der Anstrengungen zur Erreichung der international vereinbarten Ziele für den Transfer öffentlicher Entwicklungshilfe an die Entwicklungsländer;

neue Informations- und Kommunikationstechnologien zur Überbrückung der digitalen Kluft;

Landwirtschaft und Ernährungssicherheit;

Technologietransfer;

transparente und rechenschaftspflichtige Regierungs- und Verwaltungsführung;

Investitionen in die Infrastruktur des Gesundheitswesens zur Bekämpfung von HIV/Aids, Tuberkulose und Malaria, so auch durch den Globalen Aids- und Gesundheitsfonds;

Ausbau der Infrastruktur;

Erschliessung der Humanressourcen, einschliesslich Kapazitätsaufbau;

Bildung, Ausbildung und kulturelle Entwicklung;

gegenseitige Rechtshilfe bei der Rückführung illegal erworbener und illegal transferierter (beiseite geschaffter) Gelder, im Einklang mit nationalen und internationalen Rechtsinstrumenten;

unerlaubter Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen;

Rückgabe von Kunstgegenständen, historischen Objekten und Dokumenten an ihre Ursprungsländer, im Einklang mit bilateralen Abkommen oder internationalen Übereinkünften;

Menschenhandel, insbesondere Frauen- und Kinderhandel;

Erleichterung der begrünsteten Rückkehr und Wiederansiedlung der Nachkommen versklavter Afrikanerinnen und Afrikaner;

159

fordert die internationalen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen sowie die operativen Programme und die Sonderorganisationen der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, Programmen zur Bewältigung der Entwicklungsherausforderungen der betroffenen Staaten und Gesellschaften, insbesondere auf dem afrikanischen Kontinent und in der Diaspora, grösseren Vorrang einzuräumen und angemessene Finanzmittel dafür bereitzustellen;

Rechtliche Hilfe

160

fordert die Staaten *nachdrücklich auf*, alle erforderlichen Massnahmen zu ergreifen, um vordringlich dafür zu sorgen, dass den Opfern von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz so schnell wie möglich Gerechtigkeit widerfährt, und sicherzustellen, dass die Opfer uneingeschränkter Zugang zu Informationen, Unterstützung, wirksamem Schutz und innerstaatlichen, verwaltungsrechtlichen und gerichtlichen Rechtsbehelfen erhalten, namentlich das Recht, eine gerechte und angemessene Wiedergutmachung oder Genugtuung für erlittene Schäden zu fordern sowie erforderlichenfalls Rechtsbeistand zu erhalten;

161

fordert die Staaten *nachdrücklich auf*, den Opfern von Rassendiskriminierung, namentlich Opfern von Folter und Misshandlung, den Zugang zu allen angemessenen rechtlichen Verfahren und kostenlosem rechtlichen Beistand zu erleichtern, in einer ihren besonderen Bedürfnissen und ihrer gefährdeten Lage angemessenen Weise, namentlich auch durch rechtliche Vertretung;

162

fordert die Staaten *nachdrücklich auf*, den Schutz der Beschwerdeführenden sowie der Zeuginnen und Zeugen bei Handlungen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz vor einer Viktimisierung zu gewährleisten und entsprechende Massnahmen zu prüfen, so gegebenenfalls die Bereitstellung von rechtlichem Beistand, einschliesslich Prozesskostenhilfe, für Beschwerdeführenden, die einen Rechtsbehelf einlegen, und gegebenenfalls die Einräumung der Möglichkeit, dass nichtstaatliche Organisationen Beschwerdeführende in Rassismusfällen mit ihrem Einverständnis in den rechtlichen Verfahren unterstützen;

Nationale Gesetzgebung und Programme

163

empfiehlt allen Staaten im Hinblick auf das Ziel, Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz im bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bereich wirksam zu bekämpfen, dass sie in ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften Rassendiskriminierung ausdrücklich und konkret verbieten und wirksame gerichtliche und andere Rechtsbehelfe oder Wiedergutmachungsmöglichkeiten vorsehen, so auch durch die Benennung nationaler unabhängiger Fachorgane;

164

fordert die Staaten *nachdrücklich auf*, im Hinblick auf die in ihrem innerstaatlichen Recht vorgesehenen Rechtsbehelfsverfahren folgende Erwägungen zu berücksichtigen:

a) es soll ein breiter, nichtdiskriminierender und gleichberechtigter Zugang zu den Rechtsbehelfen bestehen;

b) die offen stehenden Rechtsbehelfe sollen im Zusammenhang mit den entsprechenden Massnahmen bekannt gemacht werden, und den Opfern von Rassendiskriminierung soll Hilfe gewährt werden, damit sie sich ihrer nach Massgabe des jeweiligen Falls bedienen können;

c) die Untersuchung von Beschwerden wegen Rassendiskriminierung und eine entsprechende Entscheidung müssen so schnell wie möglich erfolgen;

d) Personen, die Opfer von Rassendiskriminierung sind, soll rechtlicher Beistand und Hilfe in Beschwerdeverfahren gewährt werden, gegebenenfalls kostenlos, und sie sollen, falls erforderlich, bei solchen Beschwerdeverfahren oder in jedem sich daraus ergebenden oder damit zusammenhängenden Zivil- oder Strafverfahren die Hilfe eines kompetenten Dolmetschers erhalten;

e) die Schaffung nationaler Stellen mit Zuständigkeit für die wirksame Untersuchung von Anschuldigungen der Rassendiskriminierung und für den Schutz der Beschwerdeführenden gegen Einschüchterung oder Belästigung ist eine wünschenswerte Entwicklung und soll in Angriff genommen werden; es sollen auch Schritte zum Erlass von Rechtsvorschriften unternommen werden, die diskriminierende Praktiken auf Grund von Rasse, Hautfarbe, Abstammung oder nationaler oder ethnischer Herkunft verbieten und die die angemessene Bestrafung der Täter und Täterinnen sowie Rechtsbehelfe, einschliesslich eines angemessenen Schadenersatzes, für die Opfer vorsehen;

f) den Opfern von Diskriminierung soll der Zugang zum Rechtsweg erleichtert werden, und in diesem Zusammenhang soll ernsthaft in Erwägung gezogen werden, nationalen oder sonstigen Institutionen sowie einschlägigen nichtstaatlichen Organisationen die Fähigkeit zu verleihen, solche Opfer zu unterstützen, und es sollen Programme entwickelt werden, die den schwächsten Gruppen den Zugang zum Rechtssystem eröffnen;

g) neue und innovative Methoden und Verfahren der Konfliktbeilegung, Vermittlung und Schlichtung zwischen Parteien, die an Konflikten oder Streitigkeiten auf Grund von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz beteiligt sind, sollen ausgetestet und, wo dies möglich ist, eingeführt werden;

h) die Ausarbeitung von Politiken und Programmen zur Wiederherstellung von Gerechtigkeit für die Opfer von in Betracht kommenden Formen von Diskriminierung ist wünschenswert und soll ernsthaft erwogen werden;

i) Staaten, die die Erklärung nach Artikel 14 des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung abgegeben haben, sollen sich verstärkt darum bemühen, ihre Öffentlichkeit über das Vorhandensein des nach Artikel 14 bestehenden Beschwerdemechanismus zu informieren;

Rechtsbehelfe, Wiedergutmachung, Entschädigung

165

fordert die Staaten *nachdrücklich auf*, den Schutz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz zu verstärken, indem sichergestellt wird, dass alle Personen Zugang zu wirksamen und geeigneten Rechtsbehelfen haben sowie das Recht, bei zuständigen nationalen Gerichten und anderen staatlichen Einrichtungen eine gerechte und angemessene Wiedergutmachung und Genugtuung für jeden infolge einer solchen Diskriminierung erlittenen Schaden zu verlangen. Ferner unterstreicht die Konferenz, wie wichtig es ist, dass Personen, die gegen Rassismus und Rassendiskriminierung Beschwerde führen, Zugang zum Recht und zu den Gerichten haben, und verweist auf die Notwendigkeit, die gerichtlichen und sonstigen Rechtsbehelfe möglichst weit bekannt zu machen, den leichten Zugang dazu zu gewährleisten, die Verfahren zügig abzuwickeln und nicht übermässig kompliziert zu gestalten;

166

fordert die Staaten *nachdrücklich auf*, die durch das innerstaatliche Recht vorgesehenen Massnahmen zu beschliessen, um das Recht der Opfer zu gewährleisten, eine gerechte und angemessene Wiedergutmachung und Genugtuung zum Ausgleich von Akten des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz zu verlangen, und wirksame Massnahmen zur Verhütung einer Wiederholung solcher Handlungen auszuarbeiten;

V. Strategien zur Verwirklichung der vollen und tatsächlichen Gleichstellung, einschliesslich internationaler Zusammenarbeit und Stärkung der Vereinten Nationen und anderer internationaler Mechanismen zur Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz, sowie entsprechende Folgemassnahmen

167

fordert die Staaten *auf*, allen von ihnen eingegangenen Verpflichtungen in den Erklärungen und Aktionsplänen der Regionalkonferenzen, an denen sie teilgenommen haben, sorgfältig nachzukommen und im Einklang mit den dort festgelegten Zielen und wie in anderen einschlägigen Rechtsinstrumenten und Beschlüssen vorgesehen, nationale Politiken und Aktionspläne zur Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz auszuarbeiten; und ersucht ferner darum, dass Staaten, die bereits über solche nationalen Politiken und Aktionspläne zur Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz verfügen, die sich aus ihren Regionalkonferenzen ergebenden Verpflichtungen darin aufnehmen;

168

fordert die Staaten, die den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 und ihren beiden Zusatzprotokollen von 1977 sowie anderen Verträgen des humanitären Völkerrechts noch nicht beigetreten sind, *nachdrücklich auf*, dies zu erwägen und mit höchstem Vorrang angemessene Rechtsvorschriften zu erlassen und die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen, um ihre Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht, insbesondere was die Vorschriften zum Verbot der Diskriminierung betrifft, in vollem Umfang durchzuführen;

169

fordert die Staaten *nachdrücklich auf*, Kooperationsprogramme auszuarbeiten, um Chancengleichheit für die Opfer von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz zu fördern, und ermutigt sie, die Schaffung multilateraler Kooperationsprogramme mit derselben Zielsetzung vorzuschlagen;

170

bittet die Staaten, das Thema der Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz in die Arbeitsprogramme der Organisationen der regionalen Integration und der regionalen grenzüberschreitenden Dialogforen aufzunehmen;

171

fordert die Staaten *nachdrücklich auf*, sich der Herausforderungen bewusst zu werden, denen sich Menschen unterschiedlicher sozial konstruierter Rassen, unterschiedlicher Hautfarbe, Abstammung, nationaler oder ethnischer Herkunft, Religion oder Sprache gegenübersehen, wenn sie sich darum bemühen, zusammenzuleben und harmonische multirassische und multikulturelle Gesellschaften aufzubauen; *fordert* die Staaten ausserdem *nachdrücklich auf*, anzuerkennen, dass das positive Beispiel von relativ erfolgreichen multirassischen und multikulturellen Gesellschaften, wie beispielsweise in der Karibikregion, untersucht und analysiert werden muss und dass Techniken, Mechanismen, Politiken und Programme zur Beilegung von Konflikten, die auf Faktoren der Rasse, Hautfarbe, Abstammung, Sprache, Religion oder nationalen oder ethnischen Herkunft gründen, sowie zur Entwicklung harmonischer multirassischer und multikultureller Gesellschaften systematisch geprüft und weiterentwickelt werden müssen, und ersucht daher die Vereinten Nationen und ihre zuständigen Sonderorganisationen, die Einrichtung eines internationalen Zentrums für multirassische und multikulturelle Studien und Politikentwicklung zu erwägen, das diese entscheidend wichtige Arbeit zum Nutzen der internationalen Gemeinschaft in Angriff nehmen könnte;

172

fordert die Staaten *nachdrücklich auf*, die nationale oder ethnische, kulturelle, religiöse und sprachliche Identität von Minderheiten innerhalb ihres jeweiligen Hoheitsgebiets zu achten und geeignete rechtliche und andere Massnahmen auszuarbeiten, um Bedingungen zur Förderung dieser Identität zu begünstigen, damit diese Minderheiten vor jeder Form von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz geschützt sind. In diesem Zusammenhang sollten Formen mehrfacher Diskriminierung voll und ganz berücksichtigt werden;

173

fordert die Staaten *ferner nachdrücklich auf*, in den einmaligen Umständen, in denen dies angemessen sein kann, den gleichen Schutz und die gleiche Förderung der Identität der historisch benachteiligten Gemeinschaften sicherzustellen;

174

fordert die Staaten *nachdrücklich auf*, Massnahmen zu ergreifen oder zu verstärken, so auch durch bilaterale oder multilaterale Zusammenarbeit, um gegen die Grundursachen anzugehen, wie Armut, Unterentwicklung und fehlende Chancengleichheit, von denen einige mit diskriminierenden Praktiken einhergehen können, die insbesondere Frauen und Kinder besonders leicht zu Opfern des Menschenhandels werden lassen, was zu Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz führen kann;

175

legt den Staaten *nahe*, in Zusammenarbeit mit den nicht-staatlichen Organisationen Aufklärungskampagnen durchzuführen mit dem Ziel, über die Möglichkeiten, Beschränkungen und Rechte im Falle von Migration zu informieren, damit alle Betroffenen, insbesondere Frauen, aufgeklärte Entscheidungen treffen können, um zu verhindern, dass sie Opfer des Menschenhandels werden;

176

fordert die Staaten *nachdrücklich auf*, Politiken zur Förderung der sozialen Entwicklung auf der Grundlage verlässlicher statistischer Daten zu beschliessen und durchzuführen, in deren Mittelpunkt die Erfüllung der Verpflichtung steht, bis zum Jahr 2015 die Deckung der Grundbedürfnisse aller Menschen zu verwirklichen, entsprechend Ziffer 36 des Aktionsprogramms des 1995 in Kopenhagen abgehaltenen Weltgipfels für soziale Entwicklung, mit dem Ziel, die vorhandenen Disparitäten in den Lebensbedingungen der Opfer von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz so weit wie möglich zu überwinden, insbesondere im Hinblick auf die Alphabetisierungsrate, die allgemeine Grundschulbildung, die Säuglingssterblichkeit und die Sterblichkeit von Kindern unter fünf Jahren, den Gesundheitszustand, die Versorgung auf dem Gebiet der reproduktiven Gesundheit für alle und den Zugang zu sauberem Trinkwasser. Die Förderung der Gleichstellung der Geschlechter ist bei der Verabschiedung und Durchführung dieser Politiken ebenfalls zu berücksichtigen;

Internationaler rechtlicher Rahmen

177

fordert die Staaten *nachdrücklich auf*, auch weiterhin mit dem Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung und anderen Organen zur Überwachung der Einhaltung der Menschenrechtsverträge zusammenzuarbeiten, um die

wirksame Umsetzung der betreffenden Instrumente und die ordnungsgemässe Prüfung der von diesen Organen verabschiedeten Empfehlungen zu Beschwerden über Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz zu fördern, namentlich auf dem Wege eines konstruktiven und transparenten Dialogs;

178

ersucht darum, dass dem Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung angemessene Mittel zur Verfügung gestellt werden, damit er sein Mandat in vollem Umfang erfüllen kann, und betont, wie wichtig es ist, dass alle Organe der Vereinten Nationen zur Überwachung der Menschenrechtsverträge mit angemessenen Mitteln ausgestattet werden;

Allgemeine internationale Rechtsinstrumente

179

unterstützt die von der internationalen Gemeinschaft unternommenen Anstrengungen, insbesondere die Schritte, die unter der Schirmherrschaft der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur unternommen werden, um die kulturelle Vielfalt innerhalb und zwischen Gemeinschaften und Nationen im Hinblick auf das Ziel einer harmonischen multikulturellen Welt zu achten und zu bewahren, so auch durch die mögliche Ausarbeitung eines diesbezüglichen internationalen Rechtsinstruments in Übereinstimmung mit den internationalen Instrumenten auf dem Gebiet der Menschenrechte;

180

bittet die Generalversammlung der Vereinten Nationen, die Ausarbeitung eines vollständigen und umfassenden internationalen Übereinkommens zum Schutz und zur Förderung der Rechte und der Würde der Behinderten zu erwägen, das insbesondere Bestimmungen gegen diskriminierende Praktiken und diskriminierende Behandlungen enthält, denen sie ausgesetzt sind;

Regionale/internationale Zusammenarbeit

181

bittet die Interparlamentarische Union, zu den Tätigkeiten beizutragen, die im Rahmen des Internationalen Jahres der Mobilisierung gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz unternommen werden, indem sie die nationalen Parlamente dazu ermutigt, die Fortschritte bei der Verwirklichung der Ziele der Konferenz zu überprüfen;

182

legt den Staaten *nahe*, sich an den regionalen Dialogen über Migrationsprobleme zu beteiligen, und bittet sie, die Aushandlung bilateraler und regionaler Vereinbarungen über Wanderarbeitnehmende sowie die Ausarbeitung und Durchführung von Programmen zusammen mit Staaten anderer Regionen zu erwägen, um die Rechte der Wanderarbeitnehmende zu schützen;

183

fordert die Staaten *nachdrücklich auf*, in gemeinsamer Beratung mit der Zivilgesellschaft einen umfassenden regionalen Dialog über die Ursachen und Folgen der Migration zu unterstützen oder gegebenenfalls in anderer Weise aufzunehmen, dessen Schwerpunkt nicht nur auf der Rechtsdurchsetzung und auf Grenzkontrollen liegt, sondern auch auf der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte von Migrierenden und auf dem Zusammenhang zwischen Migration und Entwicklung;

184

legt den internationalen Organisationen, die ein konkretes Mandat für die Behandlung von Migrationsfragen haben, *nahe*, in Angelegenheiten, bei denen es um Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz gegen Migrierende, einschliesslich Wanderarbeitnehmende, geht, Informationen auszutauschen und ihre Aktivitäten zu koordinieren, mit Unterstützung durch das Hochkommissariat der Vereinten Nationen für Menschenrechte;

185

bekundet ihre tiefe Besorgnis über das Ausmass des humanitären Leids der betroffenen Zivilbevölkerungen und über die Last, die zahlreiche Aufnahmeländer, insbesondere Entwicklungsländer und Transitionsländer, zu tragen haben, und ersucht die zuständigen internationalen Institutionen, sicherzustellen, dass den Gastländern weiterhin vordringlich eine ausreichende finanzielle und humanitäre Hilfe gewährt wird, damit sie die Opfer unterstützen und die Schwierigkeiten der aus ihrer Heimat vertriebenen Bevölkerungsgruppen auf gerechte Weise beheben können, und *fordert* ausreichende Absicherungsmaßnahmen, damit die Flüchtlinge unbehindert ihr Recht auf freiwillige Rückkehr in ihr Herkunftsland in Sicherheit und Würde wahrnehmen können;

186

legt den Staaten *nahe*, bilateral, subregionale, regionale und internationale Übereinkünfte zu schliessen, um gegen das Problem des Frauen- und Kinderhandels, insbesondere des Mädchenhandels, sowie gegen den Schmuggel von Migrierenden vorzugehen;

187

fordert die Staaten *auf*, gegebenenfalls den Austausch auf regionaler und internationaler Ebene zwischen unabhängigen nationalen Institutionen und gegebenenfalls anderen zuständigen unabhängigen Gremien zu fördern, mit dem Ziel, die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz auszuweiten;

188

fordert die Staaten *nachdrücklich auf*, die Tätigkeit regionaler Stellen oder Zentren, die Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz bekämpfen, zu unterstützen, soweit solche in ihrer Region vorhanden sind, und empfiehlt die Einrichtung solcher Stellen oder Zentren in allen Regionen, in denen es sie noch nicht gibt. Diese Stellen oder Zentren können unter anderem die folgenden Tätigkeiten unternehmen: Bewertung und Weiterbeobachtung der Situation in Bezug auf Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz sowie der Einzelpersonen oder Gruppen von Einzelpersonen, die Opfer solcher Phänomene wurden oder ihnen ausgesetzt sind; Benennung von Tendenzen, Fragestellungen und Problemen; Beschaffung, Verbreitung und Austausch von Informationen, die unter anderem für die Ergebnisse der Regionalkonferenzen und der Weltkonferenz relevant sind, und Aufbau von Netzwerken zu diesem Zweck; Hinweis auf Beispiele guter Verfahrensweisen; Organisation von Sensibilisierungskampagnen; Ausarbeitung von Vorschlägen, Lösungen und Präventivmassnahmen nach Möglichkeit und gegebenenfalls durch gemeinsame Anstrengungen in Absprache mit den Vereinten Nationen, den Regionalorganisationen und Staaten und nationalen Menschenrechtsinstitutionen;

189

fordert die internationalen Organisationen *nachdrücklich auf*, im Rahmen ihres Mandats zum Kampf gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz beizutragen;

190

legt den Finanz- und Entwicklungsinstitutionen und den operativen Programmen und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen *nahe*, im Rahmen ihrer ordentlichen Haushaltsmittel und im Einklang mit den Verfahren ihrer Leitungsgremien

a) im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereichs und ihrer Haushaltsmittel der Verbesserung der Lage der Opfer von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz besondere Priorität einzuräumen und ausreichende Finanzmittel dafür bereitzustellen, um Erscheinungsformen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz zu bekämpfen, und die Opfer in die Ausarbeitung und Durchführung der sie betreffenden Projekte einzubeziehen;

b) Menschenrechtsgrundsätze und -normen in ihre Politiken und Programme aufzunehmen;

c) zu erwägen, in ihre regelmässige Berichterstattung an ihre Leitungsgremien Informationen darüber aufzunehmen, welchen Beitrag sie zur Förderung der Mitwirkung der Opfer von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz an ihren Programmen und Tätigkeiten leisten, sowie Informationen über die Anstrengungen, die von ihnen unternommen werden, um eine solche Mitwirkung zu erleichtern und sicherzustellen, dass diese Politik und Verfahrensweisen zur Ausrottung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz beitragen;

d) zu prüfen, wie ihre Politik und Verfahrensweisen sich auf die Opfer von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz auswirken, und sicherzustellen, dass diese Politiken und Verfahrensweisen zur Ausrottung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz beitragen;

191

a) *fordert* die Staaten *auf*, in gemeinsamer Beratung mit den nationalen Menschenrechtsinstitutionen, anderen durch Gesetz geschaffenen Institutionen zur Bekämpfung des Rassismus und mit der Zivilgesellschaft Aktionspläne auszuarbeiten und diese Aktionspläne sowie andere einschlägige Materialien über die Massnahmen, die zur Umsetzung der Bestimmungen der Erklärung und des Aktionsprogramms ergriffen werden, dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte vorzulegen;

b) *ersucht* den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, bei den Folgemaassnahmen zu der Konferenz mit fünf unabhängigen namhaften Experten, einem aus jeder Region, zusammenzuarbeiten, die vom Generalsekretär aus dem Kreis der Kandidaten ernannt werden, die vom Vorsitzenden der Menschenrechtskommission nach Konsultationen mit den Regionalgruppen vorgeschlagen werden, um die Durchführung der Bestimmungen der Erklärung und des Aktionsprogramms weiterzuverfolgen. Der Hohe Kommissar wird der Menschenrechtskommission und der Generalversammlung einen jährlichen Zwischenbericht über die Durchführung dieser Bestimmungen vorlegen, unter Berücksichtigung der Informationen und Auffassungen, die von den Staaten, den zuständigen Menschenrechts-Vergtragsorganen, den besonderen Verfahren und sonstigen Mechanismen der Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen, den internationalen, regionalen und nichtstaatlichen Organisationen sowie den nationalen Menschenrechtsinstitutionen übermittelt werden;

c) *begrüss*t die Absicht des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, innerhalb des Hochkommissariats für Menschenrechte eine Antidiskriminierungs-Gruppe zur Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz und zur Förderung von Gleichstellung und Nichtdiskriminierung einzurichten, und bittet den Hohen Kommissar zu erwägen, in das Mandat dieser Gruppe unter anderem die Zusammenstellung von Informationen über Rassendiskriminierung und ihre Entwicklung sowie über die rechtliche und administrative Unterstützung und Beratung der Opfer von Rassendiskriminierung und die Sammlung der Hintergrundmaterialien aufzunehmen, die durch Staaten, internationale, regionale und nichtstaatliche Organisationen sowie durch nationale Menschenrechtsinstitutionen im Rahmen des Folgemechanismus der Konferenz zur Verfügung gestellt werden;

d) *empfiehlt*, dass das Hochkommissariat für Menschenrechte in Zusammenarbeit mit den Staaten, den internationalen, regionalen und nichtstaatlichen Organisationen und nationalen Menschenrechtsorganisationen eine Datenbank aufbaut, die Informationen über praktische Möglichkeiten des Vorgehens gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz enthält, insbesondere internationale und regionale Rechtsinstrumente und innerstaatliche Rechtsvorschriften, einschliesslich Antidiskriminierungsgesetze, sowie Informationen über

die rechtlichen Möglichkeiten zur Bekämpfung von Rassendiskriminierung; über die Rechtsbehelfe, die den Opfern von Rassendiskriminierung auf Grund internationaler Mechanismen offen stehen, sowie innerstaatliche Rechtsbehelfe; über Bildungsmassnahmen und Präventionsprogramme, die in verschiedenen Ländern und Regionen durchgeführt werden; über die besten Verfahrensweisen für das Vorgehen gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz; über Möglichkeiten der technischen Zusammenarbeit sowie über wissenschaftliche Studien und Fachdokumente; und sicherzustellen, dass diese Datenbank den Behörden und der breiten Öffentlichkeit möglichst leicht zugänglich ist, sei es über seine Web-Seite oder durch andere geeignete Mittel;

192

bittet die Vereinten Nationen und die Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur, weiterhin Tagungen auf hoher Ebene und andere Veranstaltungen zum Dialog zwischen den Kulturen abzuhalten und zu diesem Zweck Mittel zu mobilisieren und Partnerschaften zu fördern;

Hochkommissariat für Menschenrechte

193

legt dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte nahe, die Ernennung und Bestimmung von Botschaftern des Guten Willens in allen Ländern der Welt fortzusetzen und zu erweitern, um unter anderem die Achtung vor den Menschenrechten und eine Kultur der Toleranz zu fördern und das Bewusstsein für die Geissel des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz zu schärfen;

194

fordert das Hochkommissariat der Vereinten Nationen für Menschenrechte *auf*, seine Anstrengungen zur Sensibilisierung für die Arbeit des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung und der anderen Menschenrechts-Vertragsorgane der Vereinten Nationen fortzusetzen;

195

bittet das Hochkommissariat für Menschenrechte, in Absprache mit der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur und mit den auf dem Gebiet der Förderung und des Schutzes der Menschenrechte tätigen nichtstaatlichen Organisationen regelmässige Konsultationen mit ihnen durchzuführen und Forschungstätigkeiten zu fördern, deren Ziel es ist, die technischen, wissenschaftlichen,

pädagogischen und die Information betreffenden Materialien, die von allen Kulturen der Welt zur Bekämpfung des Rassismus produziert werden, zusammenzutragen, zu pflegen und zu adaptieren;

196

ersucht das Hochkommissariat für Menschenrechte, besondere Aufmerksamkeit den Verletzungen der Menschenrechte zu widmen, die den Opfern von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz, insbesondere Migrierenden, einschliesslich Wanderarbeitnehmenden, zugefügt werden, die internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Fremdenfeindlichkeit zu fördern und zu diesem Zweck Programme auszuarbeiten, die in den Ländern auf der Grundlage geeigneter Kooperationsvereinbarungen durchgeführt werden können;

197

bittet die Staaten, dem Hochkommissariat für Menschenrechte bei der Entwicklung und Finanzierung von konkreten Projekten der technischen Zusammenarbeit, auf Ersuchen der Staaten, mit dem Ziel der Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz behilflich zu sein;

198

a) *bittet* die Menschenrechtskommission, in die Mandate der Sonderberichterstatter und der Arbeitsgruppen der Kommission, insbesondere des Sonderberichterstatters über zeitgenössische Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz, Empfehlungen dahingehend aufzunehmen, dass sie die einschlägigen Bestimmungen der Erklärung und des Aktionsprogramms bei der Erfüllung ihres Mandats berücksichtigen, insbesondere bei der Berichterstattung an die Generalversammlung und die Menschenrechtskommission, und auch jedes andere geeignete Mittel zur Weiterverfolgung der Ergebnisse der Konferenz zu prüfen;

b) *fordert* die Staaten zur Zusammenarbeit bei den einschlägigen besonderen Verfahren der Menschenrechtskommission und mit den anderen Mechanismen der Vereinten Nationen *auf*, die sich mit Fragen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz befassen, insbesondere auch mit den Sonderberichterstatterinnen und -berichterstattern, den unabhängigen Sachverständigen und den Sonderbeauftragten;

199
empfiehlt, dass die Menschenrechtskommission ergänzende internationale Normen ausarbeitet, um die internationalen Rechtsinstrumente gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz in sämtlichen Aspekten zu stärken und zu aktualisieren;

Dekaden

200
fordert die Staaten und die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, die Tätigkeiten im Rahmen der Dritten Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung zu unterstützen;

201
empfiehlt, dass die Generalversammlung in Erwägung zieht, ein Jahr oder eine Dekade der Vereinten Nationen gegen den Menschenhandel, insbesondere den Frauen- und Kinderhandel, auszurufen, um die Würde und die Menschenrechte seiner Opfer zu schützen;

202
fordert die Staaten *nachdrücklich auf*, in enger Zusammenarbeit mit der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur die Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms für eine Kultur des Friedens und die Ziele der 2001 angelaufenen Internationalen Dekade für eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zu Gunsten der Kinder der Welt zu fördern, und bittet die Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur, zu diesen Aktivitäten beizutragen;

Indigene Völker

203
empfiehlt, dass der Generalsekretär der Vereinten Nationen eine Evaluierung der Ergebnisse der Internationalen Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt (1995–2004) vornimmt und Empfehlungen dazu abgibt, wie der Abschluss der Dekade zu begehen ist, einschliesslich geeigneter Folgemaassnahmen;

204
ersucht die Staaten, eine angemessene Finanzierung für die Schaffung eines operativen Rahmens und einer festen Grundlage für die künftige Entwicklung des Ständigen Forums für indigene Fragen innerhalb des Systems der Vereinten Nationen sicherzustellen;

205
fordert die Staaten *nachdrücklich auf*, mit dem Sonderberichterstatter über die Situation der Menschenrechte und Grundfreiheiten der Angehörigen indigener Bevölkerungsgruppen zusammenzuarbeiten, und ersucht den Generalsekretär und den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, sicherzustellen, dass der Sonderberichterstatter über alle erforderlichen personellen, technischen und finanziellen Ressourcen verfügt, um seine Aufgaben zu erfüllen;

206
fordert die Staaten *auf*, die Aushandlung des Wortlauts eines Erklärungsentwurfs über die Rechte indigener Völker, der von der Arbeitsgruppe der Menschenrechtskommission für die Ausarbeitung eines Erklärungsentwurfs im Einklang mit der Resolution 1995/32 der Kommission vom 3. März 1995 zur Zeit erörtert wird, abzuschliessen und den Wortlaut so bald wie möglich zu genehmigen;

207
fordert die Staaten *auf*, im Lichte des Zusammenhangs zwischen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz einerseits und Armut, Marginalisierung und sozialer Ausgrenzung von Völkern und Einzelpersonen auf nationaler und internationaler Ebene andererseits, ihre Politiken und Massnahmen zur Verringerung der Ungleichheiten in Einkommen und Reichtum zu verstärken und allein wie auch im Wege der internationalen Zusammenarbeit geeignete Schritte zu unternehmen, um die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte auf der Grundlage der Nichtdiskriminierung zu fördern und zu schützen;

208
fordert die Staaten und die internationalen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen *nachdrücklich auf*, nachteilige Auswirkungen der Globalisierung abzumildern, indem sie unter anderem prüfen, wie sich ihre Politik und Verfahrensweisen auf die Bevölkerung der Länder im Allgemeinen und auf die indigenen Völker im Besonderen auswirken; indem sie sicherstellen, dass ihre Politik und Verfahrensweisen zur Ausrottung des Rassismus beitragen, unter Mitwirkung der Bevölkerung der jeweiligen Länder und insbesondere der indigenen Völker an Entwicklungsprojekten; indem sie die internationalen Finanzinstitutionen weiter demokratisieren; und indem sie die indigenen Völker in allen Angelegenheiten konsultieren, die ihre körperliche und geistige Unversehrtheit oder ihre kulturelle Integrität beeinträchtigen können;

209

bittet die Finanz- und Entwicklungsinstitutionen sowie die operativen Programme und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen, im Rahmen ihrer ordentlichen Haushaltsmittel und im Einklang mit den Verfahren ihrer Leitungsgremien

a) innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs der Verbesserung des Status der indigenen Völker besondere Priorität einzuräumen und ausreichende Finanzmittel dafür bereitzustellen, unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse solcher Bevölkerungsgruppen in Entwicklungsländern, einschliesslich der Ausarbeitung konkreter Programme zur Verwirklichung der Ziele der Internationalen Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt;

b) auf geeigneten Wegen und in Zusammenarbeit mit den indigenen Völkern spezielle Projekte durchzuführen, um ihre Initiativen auf der Ebene der Gemeinwesen zu unterstützen und den Austausch von Informationen und technischen Fachkenntnissen zwischen indigenen Völkern und Sachverständigen in diesen Bereichen zu erleichtern;

Zivilgesellschaft

210

fordert die Staaten *auf*, die Zusammenarbeit mit den nichtstaatlichen Organisationen und allen anderen Sektoren der Zivilgesellschaft zu verstärken, Partnerschaften mit ihnen aufzubauen und sie regelmässig zu konsultieren, um ihre Erfahrungen und ihren Sachverstand nutzbringend einzusetzen, sodass sie zur Ausarbeitung von Rechtsvorschriften, Politiken und anderen Regierungsinitiativen beitragen und auch stärker an der Ausarbeitung und Durchführung von Politiken und Programmen mitwirken können, die auf die Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz gerichtet sind;

211

fordert die Führer der Religionsgemeinschaften *nachdrücklich auf*, auch künftig Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz entgegenzutreten, indem sie sich unter anderem für Dialog und Partnerschaft einsetzen und diese fördern, mit dem Ziel, innerhalb der Gesellschaften und zwischen ihnen zu Aussöhnung, Heilung und Harmonie beizutragen, bittet die Religionsgemeinschaften, an der Förderung einer wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Revitalisierung mitzuwirken und ermutigt die religiösen Führer, sich für eine stärkere Zusammenarbeit und vermehrte Kontakte zwischen den verschiedenen Rassengruppen einzusetzen;

212

fordert die Staaten *nachdrücklich auf*, wirksame Partnerschaften mit allen massgeblichen Akteurinnen und Akteuren der Zivilgesellschaft aufzubauen, zu verstärken und gegebenenfalls zu unterstützen, namentlich auch mit nichtstaatlichen Organisationen, die sich für die Gleichstellung der Geschlechter und für die Förderung der Frauen einsetzen, insbesondere Frauen, die Opfer mehrfacher Diskriminierung sind, und einen integrierten und ganzheitlichen Ansatz für die Beseitigung aller Formen der Diskriminierung von Frauen und Mädchen zu fördern;

Nichtstaatliche Organisationen

213

fordert die Staaten *nachdrücklich auf*, ein offenes und förderliches Umfeld zu bieten, das es den nichtstaatlichen Organisationen ermöglicht, innerhalb ihrer Gesellschaften frei und offen arbeiten zu können und dadurch einen wirksamen Beitrag zur Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz überall auf der Welt zu leisten, und eine grössere Rolle von Basisorganisationen zu fördern;

214

fordert die Staaten *auf*, Mittel und Wege zu erkunden, um die Rolle der nichtstaatlichen Organisationen in der Gesellschaft auszuweiten, insbesondere durch die Vertiefung der Solidaritätsbeziehungen zwischen den Bürgern und Bürgerinnen und die Förderung von mehr Vertrauen über alle Rassen- und Klassenschranken hinweg durch eine stärkere Bürgerbeteiligung und mehr freiwillige Mitarbeit;

Privatsektor

215

fordert die Staaten nachdrücklich auf, Massnahmen zu ergreifen, gegebenenfalls auch im Bereich der Gesetzgebung, um sicherzustellen, dass transnationale Unternehmen und andere ausländische Unternehmen, die in ihrem Hoheitsgebiet tätig sind, sich an die Prinzipien und Verfahrensweisen in Bezug auf Nichttrassismus und Nichtdiskriminierung halten, und ermutigt ausserdem den Wirtschaftssektor einschliesslich der transnationalen und der ausländischen Unternehmen, mit den Gewerkschaften und den anderen massgeblichen Sektoren der Zivilgesellschaft zusammenzuarbeiten, um freiwillige Verhaltenskodizes für alle Wirtschaftsunternehmen zu entwickeln, die darauf gerichtet sind, Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz zu verhüten, zu bekämpfen und zu beseitigen;

Jugend

216

fordert die Staaten nachdrücklich auf, die volle und aktive Mitwirkung und die engere Einbindung der Jugend bei der Ausarbeitung, Planung und Durchführung von Tätigkeiten zur Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz zu fördern, und fordert die Staaten auf, in Partnerschaft mit den nichtstaatlichen Organisationen und anderen Sektoren der Gesellschaft den nationalen und internationalen Jugenddialog über Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz zu erleichtern, sowohl im Rahmen des Weltjugendforums des Systems der Vereinten Nationen als auch durch den Einsatz neuer Technologien, durch Austausch und andere Mittel;

217

fordert die Staaten nachdrücklich auf, die Einrichtung und Weiterführung von speziell auf die Jugend abstellenden Mechanismen zu fördern und zu erleichtern, die von Jugendorganisationen und von jungen Frauen und Männern selbst im Geiste der Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz geschaffen werden, beispielsweise durch folgende Tätigkeiten: Verbreitung und Austausch von Informationen und Aufbau von Netzwerken für diese Zwecke; Organisation von Sensibilisierungskampagnen und Teilnahme an multikulturellen Bildungsprogrammen; Ausarbeitung von Vorschlägen und Lösungen, wo dies möglich und angebracht ist; Zusammenarbeit und regelmässige

Konsultationen mit nichtstaatlichen Organisationen und anderen Akteuren und Akteurinnen der Zivilgesellschaft im Hinblick auf die Entwicklung von Initiativen und Programmen, die den interkulturellen Austausch und Dialog fördern;

218

fordert die Staaten nachdrücklich auf, in Zusammenarbeit mit den nichtstaatlichen Organisationen, dem Internationalen Olympischen Komitee und den internationalen und regionalen Sportverbänden den Kampf gegen Rassismus im Sport zu verstärken, unter anderem durch die Erziehung der Jugend der Welt durch Sport, der ohne jede Diskriminierung und im olympischen Geist ausgeübt wird, welcher menschliches Verständnis, Toleranz, Fairness und Solidarität verlangt;

219

ist sich bewusst, dass der Erfolg dieses Aktionsprogramms vom politischen Willen und von angemessenen Finanzmitteln auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene und von der internationalen Zusammenarbeit abhängen wird.

Index

Die Zahlen unter «E» beziehen sich auf die Paragraphen-Nummern der Erklärung, jene unter «A» auf die Paragraphen des Aktionsprogramms

Auf die Indexierung der wiederkehrenden Begriffe «Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz», die den sachlichen Gegenstand der beiden Texte umschreiben, wurde verzichtet. Ebenso finden sich keine Verweise auf die recht umfangreichen Präambeln der Erklärung.

Abstammung

E 2, 111

A 45, 72, 81, 123, 164, 171

Abstammung, afrikanische

E 13, 14, 32, 33, 34, 35, 103

A 4ff, 7, 10, 11, 50

Abstammung, asiatische

E 13, 14, 36, 37, 38, 103

A 50

Afrika, afrikanisch

E 4, 5, 19

A 4ff, 50, 118, 157, 159

Afrikanerinnen und Afrikaner

E 13, 14, 32, 35, 103

A 4ff, 6

Amerika

E 33

Antiarabismus

E 61

A 150

Antisemitismus

E 61

A 150

Apartheid

E 15, 28, 99, 100

Arbeit, Beschäftigung

E 3, 31, 48, 51, 72, 74, 108

A 9, 16, 29, 30, 48, 49, 51, 67, 69, 81, 83, 92, 103ff, 155

Armut

E 11, 18, 19, 69, 74, 105

A 1, 52, 60, 92, 112, 157, 158, 174, 208

Asiatinnen und Asiaten

E 13, 36, 38

asiatische Abstammung

vgl. unter Abstammung, asiatische

Asyl Suchende

E 15, 52, 53, 55

A 34, 138

Ausbeutung

A 69, 105

Ausgrenzung

E 9, 11, 18, 22

A 48, 60, 61, 97, 102, 148, 157, 158, 207

Ausschuss gegen Rassendiskriminierung

A 40, 75, 76, 177, 178, 195

Aussöhnung

E 101, 106

A 82, 211

Behinderungen, behinderte Menschen

A 30, 57, 180

Beschäftigung

vgl. Arbeit

Bildung, Erziehung, Schulung

E 15, 31, 33, 34, 42, 51, 71, 72, 80, 95, 96, 97, 118

A 3, 5, 8, 10, 27, 30, 33, 39, 48, 49, 58, 59, 64, 73, 86, 89, 90, 92, 99, 100, 104, 117, 118, 121ff, 126, 133ff, 139, 147, 156, 176, 218

Bräuche, Traditionen

E 34, 42, 50, 67

Chancengleichheit

vgl. Gleichheit

Charta der Vereinten Nationen

E 109, 122

Daten, Datensammlung

A 44, 74, 85, 92ff, 98, 119, 176, 191

Dialog zwischen Zivilisationen

E 82

A 193

Diaspora

E 33

A 7, 158, 159

Diskriminierung

E 2, 16, 21, 34, 35, 36, 38, 39, 42, 57, 61, 71, 85, 104, 110, 111, 113, 116
A 14, 18, 25, 31, 35, 37, 40, 43, 48, 50, 51, 54, 58, 61, 62, 67, 70, 73, 79, 81, 85, 89, 104, 106, 110, 123, 129, 144, 150, 164, 165, 168, 175, 180, 191, 212

Diskriminierung, aufgrund des Geschlechts

E 71
A 18, 31, 50, 51, 54, 62, 175, 212

Diskriminierung, mehrfache

E 2, 69
A 14, 18, 31, 49, 50, 54, 79, 104, 172, 175, 212

Disparitäten

vgl. Ungleichheit, wirtschaftliche und soziale

Eigentum

E 2
A 13, 92

Einwanderung

E 38
A 26, 30, 64, 80, 133, 138, 139,

Entwicklung

E 7, 11, 19, 21, 34, 40, 41, 42, 74, 76, 78, 80, 105, 107, 115, 120, 121
A 4, 6, 8, 10, 13, 17, 37, 50, 59, 92, 102, 104, 110, 112, 114, 144, 158, 159, 164, 171, 176, 183, 190, 191, 205, 209, 210, 211

Entwicklungsinstitutionen

A 6, 8, 112, 114, 159, 190, 208, 209

Entwicklungsländer

E 11, 19, 105, 111
A 8, 157, 158, 185, 209

Erbe

E 6, 32, 34, 40
A 4, 15

Erziehung

vgl. Bildung

Fahrende

vgl. Roma/Zigeuner/Sinti/Fahrende

Fairness, fair

E 34, 48, 95, 111
A 30, 58, 82, 89, 99, 134, 144, 148, 154, 218

Familienzusammenführung

E 49
A 28

Finanzinstitutionen

E 110
A 6, 8, 114, 152, 157, 159, 190, 208, 209

Flüchtlinge

E 16, 52, 53, 54, 55, 65, 89, 111
A 34, 35, 36, 138, 144, 185

Frauen

E 8, 30, 69, 70, 71, 99, 100
A 9, 10, 18, 30, 31, 36, 50, 51, 52, 53, 54, 56, 59, 62, 64, 69, 88, 97, 110, 137, 158, 174, 175, 186, 202, 213, 218

Gastländer

E 111
A 27, 30, 31, 33, 35, 185

gemeinsames Erbe der Menschheit

E 6

gender

vgl. Geschlechterperspektive

Genetik

A 73

Geschlechterdiskriminierung

vgl. unter Diskriminierung

Geschlechterperspektive (»gender«)

E 69
A 18, 31, 50, 51, 52, 54, 59, 63, 66, 94, 133, 136, 139, 176, 213

Gesundheit

E 31, 34, 51, 75
A 5, 8, 18, 29, 30, 33, 49, 81, 92, 99, 100, 101, 109ff, 133, 154, 158, 176

Gewalt gegen Frauen

E 69
A 18, 36, 54, 62,

Gewalt

E 48, 59, 60, 61, 68, 69, 84, 87, 89
A 3, 18, 30, 36, 54, 62, 67, 74, 85, 123, 147, 151, 202

Gewalt, häusliche

A 18, 30

Gewalt, sexuelle

A 54

Gewerkschaften

A 29, 107, 155, 215

Glaube

E 8, 59

Gleichberechtigung

vgl. Gleichheit

Gleichheit, Nichtdiskriminierung

E 10, 11, 20, 34, 39, 41, 42, 62, 64, 66, 68, 76,
77, 79, 82, 87, 91, 92, 105ff

A 8, 11, 15, 29, 30, 32, 39, 40, 43, 46, 48, 50, 53,
56, 58, 65, 70, 89, 99ff, 103, 110ff, 121ff, 136,
137, 147, 148, 164, 169, 173, 174, 176, 191, 212

Gleichstellung

vgl. Gleichheit

Globalisierung

E 11, 12, 105

A 96, 152, 208

Good Governance

vgl. gute Staats- und Regierungsführung

gute Staats- und Regierungsführung

E 21, 81, 85

A 158

Hautfarbe

E 2, 11

A 72, 82, 123, 164, 171

Herkunft, nationale oder ethnische

E 2, 39, 56, 59, 60, 94, 111

A 72, 81, 123, 164, 171

Herkunftsländer

E 46, 50, 52, 54

A 31, 80, 185

HIV/AIDS

E 75

A 3, 101, 110, 154, 158

Holocaust

E 58

Homogenisierung, kulturelle

E 11

humanitäres Recht

E 20, 55

A 34, 54, 82, 149, 151, 154, 168

Identität, kulturelle

E 34, 39, 42, 66, 67, 71

A 30, 37, 172, 173

indigen, indigene Völker

E 13, 14, 22, 23, 24, 39, 40, 41, 42, 43, 73, 103

A 15, 16, 17, 19, 20, 21, 22, 23, 117, 207, 209,
210

Inhaftierte, Gefängnisinsassen

E 25

A 30, 80

siehe auch: Strafrecht, Strafvollzug

Inklusivität, inklusiv

E 6, 21, 96,

A 126, 148,

Integration

E 32, 49, 54, 105, 108

A 28, 30, 57, 102, 126, 170

interkultureller Austausch, Verständigung

E 11, 120

A 39, 126, 217

internationale Gemeinschaft

E 3, 20, 101, 105, 111

A 34, 46, 114, 120, 171, 179, 200

internationale Ordnung

E 10

A 148

internationale Zusammenarbeit

E 11, 55, 85, 107ff, 109, 110, 122

A 1, 3, 5, 33, 34, 55, 60, 62, 69, 91, 109, 126,
135, 147, 174, 181ff, 187, 190, 191, 196, 197,
198, 202, 207, 219

Internet

E 90, 91, 92

A 63, 140, 141, 143, 144, 145, 147

Islamophobie

E 61

A 150

Israel

E 63

A 151

Jugend

E 17, 91, 120, 121

A 39, 128, 129, 202, 217, 218, 219

Justiz

E 42, 51, 104, 107, 108

A 11, 12, 15, 29, 36, 66ff, 74, 81, 82, 89, 133,
134, 160, 163, 164, 165

Karibische Region

A 171

Kinder

E 30, 72, 94, 91, 97, 99, 100
A 10, 30, 39, 55, 56, 64, 69, 88, 97, 121, 123,
126, 129, 139, 158, 174, 176, 186, 202

Kinderarbeit

E 74
A 78

Klischee

vgl. Stereotypisierung

Kolonialismus

E 14, 99

Konflikte, bewaffnete

E 20

Konflikte, interne

E 21

Konfliktlösung

A 164

Krankheiten

A 3, 101

Kriegsverbrechen

A 54, 153

Kultur

E 6, 34, 40, 42, 50, 73, 96
A 4, 13, 15, 42, 47, 117, 126, 142, 194, 196

Land, Landnutzung

E 34, 42, 43, 65, 108
A 13, 92

Lastenteilung

E 55

Mädchen

E 69, 72
A 18, 36, 39, 53, 54, 62, 64, 121, 186, 213

Marginalisierung

E 9, 11, 18, 105
A 9, 48, 61, 102, 110, 118, 142, 157, 158, 207

Medien

E 88, 89, 90, 93, 94
A 3, 43, 86, 117, 119, 136, 140, 142, 144, 146,
147

mehrsprachig

E 22

Menschenhandel

E 30
A 37, 38, 63, 64, 67, 69, 88, 105, 139, 158, 174,
175, 186, 201

Menschenrechte

E 10, 26, 28, 29, 34, 38, 41, 42, 45, 47, 48, 51,
64, 66, 69, 70, 73, 78, 80, 81, 85, 86, 96, 103,
104, 107, 110, 112
A 3, 13, 15, 18, 19, 25, 26, 27, 30, 31, 34, 35, 40,
44, 46, 48, 56, 57, 75ff, 82, 88, 90, 92, 96, 98,
99, 104, 121, 126, 127, 129, 130, 132, 133, 135,
136, 138, 139, 141, 145, 148, 149, 151, 153, 156,
177, 178, 179, 183, 184, 191, 193ff, 201, 205,
207

Menschenrechtserziehung

E 95, 97, 118
A 89, 125ff, 129ff, 133ff, 156

Hochkommissariat für Menschenrechte

A 184, 191, 193ff, 205

Menschenrechtsinstitutionen, nationale

E 112, 113
A 90ff, 187, 188, 191

Menschenrechtskommission UNO

A 7, 191, 198, 199, 206, 207

Menschenrechtsverletzungen

E 16, 21, 26, 28, 29, 57, 85, 104
A 31, 36, 82, 153, 196

Menschheitsfamilie

E 6, 82

Mestizen

E 56

Migration

E 12, 47
A 27, 96, 133, 175, 182, 183, 184

Migrierende

E 16, 38, 46, 48, 49, 50, 51, 89
A 24ff, 50, 69, 97, 105, 138, 144, 182, 183, 184,
186, 197

Minderheiten

E 66, 71, 73
A 46, 47, 49, 74, 124, 172

Misshandlung

A 30, 161,

Mitwirkung, Teilnahme

E 32, 34, 40, 119, 122
A 4, 15, 18, 29, 30, 43, 45, 50, 51, 52, 53, 74, 93,
98, 99, 112ff, 136, 190, 208, 216, 217

multiethnisch

E 22
A 171

multikulturell

E 5, 22, 88
A 61, 74, 171, 179, 217

nationalistische Ideologien

E 84
A 86, 130

Neofaschismus, Neonazismus

E 84
A 86

Nichtdiskriminierung

vgl. Gleichheit

nichtstaatliche Organisationen

E 110, 115, 118, 119
A 22, 25, 42, 57, 58, 69, 74, 93, 99, 104, 110,
119,, 135, 139, 162, 175, 191, 196, 211, 213,
214, 215, 217, 218

Opfer

E 1, 2, 13, 14, 30, 34, 39, 72, 93, 99, 101, 104,
107, 108, 109, 110
A 1, 3ff, 30, 37ff, 51, 52, 53, 54, 60, 63, 64, 67,
69, 70, 74, 88, 91, 92, 94, 100, 101, 105, 107,
108, 110, 111, 112, 119, 132, 139, 134, 160, 161,
166, 174, 175, 185, 188, 190, 191, 196, 201, 212

palästinensisches Volk

E 63
A 151

Parlament

E 108, 114
A 116, 181

Partizipation

vgl. Mitwirkung

Pluralismus

E 6, 40
A 126

politische Parteien

E 27, 83, 85, 94, 108
A 115

Politikerinnen und Politiker

E 83, 117
A 115

Polizei

E 109
A 30, 64, 71, 72, 74, 85, 138

Privatsektor, Unternehmenssektor

A 11, 57, 63, 74, 93, 104, 107, 110, 112, 113,
127, 135, 144, 216

Prostitution

A 63

Rasse, rassisch

E 2, 7, 11, 19, 28, 56, 59, 61, 79, 84, 86, 87, 108,
111
A 48, 51, 54, 72, 81, 122, 123, 130, 132, 143,
144, 164, 171, 211, 214,

Rassenhass

E 86, 87, 91
A 86, 144, 145, 147

rechtliche Ordnung, Gesetzgebung

E 22, 23, 25, 25, 27, 43, 47, 79, 81, 85, 86, 98ff,
104, 107, 112, 114
A 13, 15, 19, 20, 29, 30, 37, 38, 46, 48, 54, 56,
58, 61, 62, 64, 66ff, 68, 69, 70, 71, 74, 82, 84,
87, 89, 91, 92, 97, 105, 108, 110, 116, 122, 123,
133, 134, 135, 137, 139, 145, 147, 149, 160ff,
163ff, 165f, 168, 172, 183, 191, 210, 215

Religion, religiös

E 2, 8, 34, 59, 60, 66, 67, 71, 73, 108,
A 14, 46, 47, 49, 79, 124, 136, 171, 172, 211

Religionsgemeinschaften

E 59, 60, 61
A 136, 211

Roma/Zigeuner/Sinti/Fahrende

E 68
A 39, 40, 41, 42, 43, 44

Rückkehr, Rückkehrende

E 50, 54, 55
A 158

Schuldenerleichterung

A 158

Schuld knechtschaft

A 69

Selbstbestimmung

E 3
A 53, 151

Sicherheit

E 54, 63, 64, 65, 86, 104
A 29, 30, 63, 123, 133, 151, 158

Sinti

vgl. Roma/Zigeuner/Sinti/Fahrende

Sklavenhandel

E 13, 99, 100
A 119

Sklaverei

E 13, 29, 34, 99, 100
A 2, 69, 119, 158

Solidarität

E 4, 5, 55, 83, 96, 106, 122
A 34, 115, 130, 158, 214, 218

Souveränität

E 23

soziale Voreingenommenheit

E 35, 36
A 74

Sport

A 86, 218

Sprache

E 2, 34, 42, 50, 62, 73
A 39, 47, 124, 126, 142, 147, 171

Statistik

A 44, 92, 98, 100, 176

Stereotypisierung

E 48, 60, 62, 79, 89,
A 43, 127, 144, 146

Straflosigkeit

E 26, 81
A 54, 82, 84

Strafrecht, Strafjustiz, Strafverfolgung

E 26, 48, 81, 86
A 54, 71, 74, 82, 84ff, 95, 139, 147, 164

Strafvollzug

E 25
A 133
siehe auch: Strafrecht, Inhaftierte

Toleranz

E 5, 6, 49, 56, 83, 91, 92, 95
A 30, 58, 74, 117, 121, 126, 126, 129, 132, 144,
193, 218

Traditionen

vgl. Bräuche

Transitionsländer

E 111
A 185

Übereinkommen gegen Rassendiskriminierung

E 77, 86, 87, 104
A 68, 75, 134, 145, 164

Überlegenheit, kulturelle

E 82

Überlegenheit, rassistische

E 85, 86, 87
A 130, 143, 144

Umwelt

A 5, 8, 111

Ungleichheit, wirtschaftliche und soziale

E 11, 14, 18, 33, 50, 59, 105
A 92, 101, 109, 123, 147, 157, 158, 176, 207

Unterentwicklung

E 11, 18, 19
A 157, 158, 174

Verbrechen gegen die Menschlichkeit

E 13, 15, 28
A 53, 54, 153

Reichtum

vgl. Zugang zu Ressourcen

Ressourcen

vgl. Zugang zu Ressourcen

Vertretung, angemessene

E 108
A 11, 147

Vertriebene, intern

E 53, 55, 111
A 65

Vertriebene, Vertreibung

E 52, 53, 54, 55, 111
A 34, 36, 65, 185

Vielfalt, gesellschaftliche

E 6, 95
A 58, 99, 110, 121, 126, 130, 136, 144

Vielfalt, kulturelle

E 6, 11, 32, 40, 88, 97
A 30, 58, 61, 117, 121, 126, 128, 130, 132, 136,
141, 143, 148, 179

Völkermord

E 15, 99, 100

A 153

Wanderarbeitnehmende

E 51

A 67, 81, 133, 182, 184, 196

Werbung

E 88

Wiedergutmachung

E 100, 104

A 160, 163, 165, 166

Wirtschaftswachstum

E 11, 74, 105

A 104

Wohnungswesen, Wohnraum

E 31, 33, 108

A 8, 33, 48, 49, 81, 92, 99ff, 100, 102

Würde

E 7, 8, 34, 39, 54, 65, 82, 92, 101, 103, 105

A 30, 63, 126, 148, 180, 185, 201

Zigeunerinnen und Zigeuner

vgl. Roma/Zigeuner/Sinti/Fahrende

Zivilgesellschaft

E 116, 117, 122

A 58, 139, 147, 152, 183, 191, 211, 213, 216,
218

Zivilisationen

E 6

A 118, 126

Zugang zu Ressourcen

E 9, 11, 34, 42, 43

A 10, 50, 51, 207

Hinweise auf Websites und Literatur

Websites zur Weltkonferenz

www.un.org/WCAR

offizielle Website der Konferenz, mit Dokumenten, Berichten, Interventionen und Verweis auf das NGO-Forum

www.racism.org.za/index.html

Website zum NGO-Forum, das kurz vor der offiziellen Konferenz stattfand

www.hri.ca/racism/

Website der nichtgouvernementalen Organisation Human Rights Internet, mit Kommentaren und Links zu WCAR und zu Rassismus im Allgemeinen sowie mit Links zu vielen internationalen Organisationen und Institutionen im Bereich Menschenrechte

Websites zu internationalen Instrumenten gegen Rassismus

www.unhchr.ch/html/menu2/issracis.htm

weiterführende Website des UN-Hochkommissariates für Menschenrechte zum Thema Rassismus (unter «documents» viele relevante Berichte und Dokumente der UNO zum Thema, zur Weltkonferenz und zu ihrem follow-up)

www.admin.ch/ch/d/sr/c0_104.html

Text des UNO-Übereinkommens von 1965 zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung, publiziert in der Systematischen Sammlung des Bundesrechts, SR 0.104

www.unhchr.ch/html/menu2/6/cerd.htm

Website des UNO-Kontrollausschusses zum Übereinkommen

www.unhchr.ch/html/menu6/2/fs12.htm

UN Fact Sheet No.12, The Committee on the Elimination of Racial Discrimination

www.eda.admin.ch/sub_dipl/g/home/organ/div1/human/listrep.html

Länderberichte der Schweiz zum UNO-Übereinkommen gegen Rassendiskriminierung und zu anderen Übereinkommen sowie die entsprechenden Bemerkungen der UNO-Kontrollausschüsse

www.unhchr.ch/html/menu2/7/b/mrad.htm

Spezialberichterstatte der UN Kommission für Menschenrechte über zeitgenössische Formen von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz

www.coe.int/ecri

Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (Europarat, Strassburg), mit Berichten über die Situation in den einzelnen Staaten, Politik-Empfehlungen, aufgearbeiteten Erfahrungen und vielen weiteren Verweisen auf europäische Aktivitäten

www.droitshumains.org

Dokumente der Menschenrechtspolitik im internationalen Kontext, länder- und themenspezifische Informationen, Links und Material zu europäischen und internationalen Institutionen.

Websites zur Rassismusbekämpfung in der Schweiz

www.ekr-cfr.ch

Eidgenössische Kommission gegen Rassismus

www.edi.admin.ch/ara/d/frb_index.htm

Eidgenössisches Departement des Innern EDI, Fachstelle für Rassismusbekämpfung

www.edi.admin.ch/ara/d/fonds_index.htm

EDI Fonds Projekte gegen Rassismus und für Menschenrechte

www.sos-racisme.ch

SOS Racisme Suisse (Association contre le racisme ACOR): Nichtregierungsorganisation, mit vielen Informationen und Hinweisen zum Thema

www.licra.ch

Ligue internationale contre le racisme et l'antisémitisme (LICRA) Suisse, Nichtregierungsorganisation, mit vielen Informationen und Hinweisen zum Thema

www.gra.ch

Stiftung gegen Rassismus und Antisemitismus (Stiftung GRA), Nichtregierungsorganisation, mit vielen Informationen und Hinweisen zum Thema

www.klartext-online.ch

«Klartext–Jugendkultur gegen Rassismus», nationales Jugendkulturprojekt, das lokale und regionale Jugendprojekte initiiert, fordert und vernetzt

www.gggfon.ch

Website von gggfon, einer Informations- und Beratungsstelle im Grossraum Bern, informiert und vermittelt weiterführende Informationen und Kontakte, mit weiteren Links

www.trafo.de.vu

«Netzteil–Internetstreetworking» sucht auf dem Internet unter bestimmten Voraussetzungen die Kommunikation mit jugendlichen Rechtsextremen; mit weiterführenden Links, Adressen und Literaturlisten

www.eda.admin.ch/eda/g/home/publi/brhuri.html

Allgemeine Informationen des Bundes zu Menschenrechten und schweizerischer Menschenrechtspolitik

www.humanrights.ch

Menschenrechte Schweiz (MERS), Nichtregierungsorganisation, die sich mit der Menschenrechtssituation und der Menschenrechtspolitik in der Schweiz befasst, mit verschiedenen links zu anderen Organisationen

Literaturauswahl

Holmström Leif (ed.), Concluding Observations of the UN Committee for the Elimination of All Forms of Racial Discrimination, 43rd to 57th session 1993–2000, The Hague (Martinus Nijhoff) 2002

UN Office of the High Commissioner for Human Rights, Gender dimensions of racial discrimination, Geneva 2001

Banton Michael, Combating racial discrimination: the UN and its member States, London (Minority Rights Group) 2000

Banton Michael, International action against racial discrimination, Oxford (Clarendon Press) 1996

Niggli Marcel Alexander, Rassendiskriminierung: ein Kommentar zu Art. 261bis StGB und Art. 171 MStGB mit Rücksicht auf das Übereinkommen vom 21. Dezember 1965 zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung und die entsprechenden Regelungen anderer Unterzeichnerstaaten, Zürich 1996

van Boven Theo, The concept of racial discrimination in the international Convention for the elimination of all forms of racial discrimination, in: Walter Kälin (Hrsg.), Das Verbot ethnisch-kultureller Diskriminierung: verfassungs- und menschenrechtliche Aspekte, Basel 1999

EDI Fachstelle für Rassismusbekämpfung, Adressen – Anlauf- und Beratungsstellen für Opfer von rassistischer Diskriminierung und für Hilfe in Konfliktsituationen, Bern 2002

